

Nr.:

TAG:

1919

727 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Vorlage der Staatsregierung.

**Gesetz**

vom . . . . . 1920,

über die

Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert gemindert ist, sowie Hinterbliebenen nach Geschädigten werden zu den ihnen auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten außer den Teuerungszulagen nach § 63 des genannten Gesetzes in der Zeit vom 1. März 1920 bis zum 30. April 1920 außerordentliche Teuerungszuschüsse gewährt.

(2) Diese gleichzeitig mit den Renten fällig werdenden Teuerungszuschüsse betragen:

1. Zu Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

über 45 bis 55 vom Hundert	20 K monatlich,
" 55 " 65 " " "	50 " "
" 65 " 75 " " "	80 " "
" 75 " " " "	120 " "

diese Beträge erhöhen sich um je ein Zehntel für jedes in der Versorgung des Rentenempfängers stehende Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. zu Witwenrenten, wenn die Witwe erwerbsfähig ist, 20 K monatlich, wenn sie dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, 30 K monatlich;

3. zu Waisenrenten für ein einfach verwaistes Kind 10 K, für ein doppel verwaistes Kind 15 K monatlich;

4. zu sonstigen Hinterbliebenenrenten 10 K monatlich.

§ 2.

Wenn eine Rente samt Teuerungszulage infolge der nach § 29, Absatz 1 und 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes eintretenden Verminderung unter das Ausmaß des jeweiligen Teuerungszuschusses herabfällt, so gebührt der Teuerungsauschuß nur in der Höhe des verbleibenden Rentenanspruches.

§ 3.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen, die Teuerungszulagen nach § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes sowie die außerordentlichen Teuerungszuschüsse nach diesem Gesetze für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

§ 4.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.

## Begründung.

Die mit der Geldentwertung fortschreitende Teuerung hat zur Folge, daß die nach dem Invalidenentschädigungsgesetz gewährten Geldleistungen trotz der im § 63 dieses Gesetzes vorgesehenen 50prozentigen Teuerungszulagen zur Bestreitung des notwendigsten Lebensunterhaltes nicht ausreichen. Aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten, Kriegserwitwen und Waisen, wurde daher schon seit langem dringlichst die Forderung erhoben, die Entschädigungsgebühren soweit zu erhöhen, daß sie unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen das Existenzminimum sichern.

Die in den Bezügen aller Angestellten zuletzt eingetretenen Gehalts- und Lohnerhöhungen führen notwendigerweise dazu, auch der Forderung der durch den Krieg am schwersten getroffenen Personen Rechnung zu tragen und eine Vermehrung der ihnen aus Staatsmitteln gesetzmäßig gewährten Geldleistungen eintreten zu lassen.

Vom fiskalischen Standpunkt aus darf nicht übersehen werden, daß die unter den Geschädigten herrschende Notlage dazu zwingt, über den Rahmen des Gesetzes hinausgehende staatliche Unterstützungen zu bewilligen. Diese Unterstützungen haben beinahe schon den Charakter periodisch wiederkehrender Leistungen angenommen. Da jedoch die Fondsmittel sehr gering sind und bei individueller Berücksichtigung verhältnismäßig hohe Beträge verausgabt werden, würde die Fortsetzung der fallweisen Notstandsunterstützungen eine schwerere Belastung des Staatshaushaltes herbeiführen, als wenn sogleich zu dem Mittel gegriffen wird, eine für die Dauer der außergewöhnlichen Verhältnisse berechnete allgemeine Erhöhung der im Gesetze festgelegten Bezüge vorzunehmen.

Aus den nämlichen Gründen wurde in letzter Zeit beschlossen, die durch das Gesetz vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, früher nur den Angehörigen von Kriegsgefangenen zugestandenem 50prozentigen Zuschüsse zu den Unterhaltsbeiträgen auch allgemein den nach dem Unterhaltsbeitragsgesetze vom 27. Juli 1917, St. G. Bl. Nr. 313, anspruchsberechtigten Personen zu gewähren. Diese unmittelbar zu erwartende Erhöhung der Unterhaltsbeiträge wird eine noch ungleich höhere Spannung zwischen den Unterhaltsbeiträgen und Renten herbeiführen, als dies bisher der Fall war. Die Durchführung des Invalidenentschädigungsgesetzes müßte daher noch größeren Schwierigkeiten begegnen, wenn nicht auch eine entsprechende Erhöhung der Renten erfolgen würde.

Der vorliegende Entwurf stellt sich daher die Aufgabe, den Geschädigten außerordentliche Teuerungszuschüsse zu gewähren und hiedurch einerseits die wirtschaftliche Notlage der Geschädigten zu mildern, andererseits den Übergang in die Leistungen des Invalidenentschädigungsgesetzes zu erleichtern.

Mit Teuerungszuschüssen werden alle Rentenempfänger mit Ausnahme jener Kriegsbeschädigten bedacht, deren Erwerbsfähigkeit um weniger als 45 vom Hundert gemindert ist. Hinsichtlich der letzteren läßt sich annehmen, daß sie einer regelmäßigen Erwerbstätigkeit nachzugehen imstande sind und daher durch den Arbeitsverdienst die höheren Mittel zur Bestreitung des gesteigerten Lebensunterhaltes erhalten können. Konsequenterweise wären auch die erwerbsfähigen Witwen auszunehmen. Davon wird jedoch abgesehen, weil die Witwenrente an sich gering bemessen ist.

Die Beträge der Teuerungszuschüsse werden im Entwurfe ziffernmäßig festgesetzt. Diese Art entspricht der Übung, die auch bei anderen zu dem gleichen Zwecke getroffenen Maßnahmen beobachtet wurde (zum Beispiel bei der Gewährung von Teuerungszuschüssen zu den Bezügen der Staatsangestellten). Nach den Ansätzen des Entwurfes würden nunmehr die Gesamtzuschüsse zu Invalidenrenten statt bisher 50 Prozent durchschnittlich 83 $\frac{1}{2}$  Prozent, zu den Witwen-, Waisen- und Hinterbliebenenrenten statt bisher 50 Prozent durchschnittlich 95 Prozent betragen.

Der Mehraufwand beläuft sich ungefähr auf 100 Millionen Kronen jährlich und zwar

für Kriegsbeschädigte auf . . . . .	27 Millionen Kronen,
" Witwen auf . . . . .	33 " "
" Waisen auf . . . . .	34 " "
" sonstige Hinterbliebene auf . . . . .	6 " "

Zu § 2 des Entwurfes wird bemerkt, daß es den sozialpolitischen Grundsätzen nicht entsprochen hätte, einen unveränderlichen Zuschuß dann zu gewähren, wenn schon ein durch die Doppelversorgung oder durch das höhere Einkommen gerechtfertigter Abbau der Rente selbst erfolgt. (§ 29, I. G. G.) Dazu kommt auch, daß bei fortschreitender Verminderung der Rente zwischen der errechneten Rente samt 50prozentigen Teuerungszuschlag und dem unverändert bleibenden Teuerungszuschuß unvermittelt hohe Spannungen entstehen würden (zum Beispiel verbleibende Rente 1 K fester Teuerungszuschlag jährlich 1440 K). Deshalb wird versucht, eine mit der jeweiligen Verminderung der Rente parallel vor sich gehende Senkung des Teuerungszuschusses herbeizuführen. Mit dieser Senkung ist zu beginnen, sobald die verbleibende Rente samt der 50prozentigen Teuerungszulage kleiner wird, als der dem Grade der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Betrag des außerordentlichen Teuerungszuschusses. Aus praktischen Gründen empfiehlt es sich, in diesen Fällen den Teuerungszuschuß so zu berechnen, daß zu der verbleibenden Rente samt Teuerungszuschlag ein 100prozentiger Zuschlag hinzutritt, somit die Rente im doppelten Betrage ausbezahlt wird.

Die im § 3 des Gesetzes beantragte Ermächtigung zur weiteren Gewährung von Teuerungszulagen über den 30. Juni hinaus würde sich darum empfehlen, weil anderenfalls nach Ablauf dieser Zeit abermals ein Gesetz notwendig wäre, um Teuerungszulagen weiterhin gewähren zu können. Nach dem gegenwärtigen Stande wird sich die wirtschaftliche Lage bis zum 30. Juni zweifellos nicht soweit gebessert haben, daß die normalen Entschädigungsgebühren ein hinreichendes Auskommen sichern könnten. In ähnlicher Weise wurde auch dem Staatssekretär für Heerwesen im Gesetze vom 28. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 387, die Ermächtigung zur weiteren Gewährung von Teuerungszulagen zu den Unterhaltsbeiträgen für Angehörige von Kriegsgefangenen erteilt.



WIENER ZEITUNG

Nr.: TAG: 4. 1. 1920

**(Einigung der Wiener Invalidentenschaft.)** Während der Weihnachtsfeiertage wurden die Verhandlungen zwischen dem Kreis- (Landes-) Verband Wien und den oppositionellen Verbänden der Wiener Invalidentenschaft behufs endgültigen Zusammenschlusses sämtlicher Gruppen neuerlich aufgenommen. Von den beteiligten zwei Parteien wurde ein aus je vier Delegierten bestehendes Komitee eingesetzt, das unter dem Vorsitze des hierzu gewählten Obmannes, des Arbeiterrates Favoriten Leopold Smolik, die zu erledigenden Fragen in zwei Sitzungen aufarbeitete. Die Verhandlungen waren von verständlichem Geiste erfüllt und führten zu einer vollständigen Vereinigung aller Fragen. Für die Liquidation der oppositionellen Verbände einschließlich der Vermögensschaften usw. wurde eine dreimonatige Frist festgesetzt, innerhalb welcher das Achterkomitee die oberste Leitung für die Lösung aller organisatorischen Fragen behalten wird. Das Ratifizierungsprotokoll wurde am 2. Jänner von den hierzu bestimmten Delegierten unterschrieben und wird hier in kürzester Frist stattfindenden Vollversammlung aller Wiener Funktionäre und Vertrauensmänner der Invalidentenschaft zur endgültigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Nr.: TAG: 23. 1. 1920

In Nr. 226/I, K. N. V.

100

1381

## Anfragebeantwortung

des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten Gutmann und Genossen in der am 17. Dezember 1919 stattgehabten 48. Sitzung der Nationalversammlung gestellten Anfrage, betreffend Einleitung einer Notstandsaktion für aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrende Kriegsbeschädigte, beehre ich mich, Nachstehendes zur geneigten Kenntnis zu bringen:

Die aus der Kriegsgefangenschaft heimkehrenden Kriegsbeschädigten haben ihre Ansprüche auf Invalidentrente bei den nach ihrem Aufenthaltsorte zuständigen Invalidentämtern anzumelden. Diese Anmeldung wird bei Vorlage der notwendigen Dokumente sofort und ohne besondere Förmlichkeiten entgegengenommen.

Zwischen der Anmeldung und der Zuerkennung und Flüssigmachung der Rente wird allerdings infolge des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens eine gewisse Zeit verstreichen müssen; für jene Fälle, in welchen der Lebensunterhalt des

Anspruchswerbers gefährdet erscheint, wurde in § 20 der I. Vollzugsanweisung zum Invalidentenschädigungsgesetze die Bestimmung getroffen, daß bei nachgewiesenem dringenden Bedarf das Invalidentamt den Bewerbern um Invalidentrente vorläufig einen Vorschuß auf die angemeldete Leistung gewähren kann und wird hievon im Bereiche der einzelnen Invalidentenschädigungskommissionen nach dem vom Staatsamte an Ort und Stelle gepflogenen Erhebungen in ausgedehntem Maße Gebrauch gemacht. Die Erteilung solcher Vorschüsse, welche lediglich an die Bedingung der erstatteten Anmeldung und an die Voraussetzung eines nachgewiesenen dringenden Bedarfes geknüpft ist, dürfte die Einleitung einer besonderen Notstandsaktion, welcher bei der finanziellen Lage des Staates schwerwiegende Bedenken entgegenstünden, als überflüssig erscheinen lassen.

Wien, 23. Jänner 1920.

SOZIALE PRAXIS (Berlin)

Nr.: 20 TAG: 11. 2. 1920

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Notgesetz für das Gebiet der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Von Geh. Oberregierungsrat Dittmann, Oldenburg.

Durch Verordnung vom 3. Januar 1918 wurden für die Zeit vom 1. Februar bis zum 31. Dezember 1918 Zulagen zu den Invaliden- und Witwenrenten in Höhe von monatlich 8 und 4 M. eingeführt, die später auf das Jahr 1919 erstreckt und auf die Altersrenten ausgedehnt und endlich für die Zeit vom 1. Oktober 1919 bis zum 31. Dezember 1920 auf 20 und 10 M. erhöht wurden. Die hieraus erwachsenen Aufwendungen haben im Jahre 1918 9 1/2 Mill. M. betragen und sind für die ersten neun Monate des Jahres 1919 auf 90 Mill. M. und für die weitere Zeit bis Ende 1920 auf 375 Mill. M. veranschlagt. Weil den Versicherungsanstalten die Mittel zur Zahlung so großer Summen nicht zur Verfügung stehen, werden die Beträge zunächst vorruchweise vom Reich gezahlt und sollen von den Versicherungsanstalten in zehn Jahren erstattet werden.

Gegen diese Art der Erhöhung der Renten und die Belastung der Anstalten mit deren Kosten haben die Vollversammlungen der Versicherungsanstalten dreimal Einspruch erhoben und neben einer anderweiten Erhöhung der Renten eine entsprechende Erhöhung der Beiträge gefordert. Nachdem nunmehr zwei Jahre verfloßen waren, ohne daß diesen Forderungen Folge gegeben wäre, hat der ständige Ausschuß des Verbandes Deutscher Landesversicherungsanstalten kürzlich dem Reichsarbeitsministerium den Entwurf eines Gesetzes betr. die Leistungen und Beiträge der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung überreicht, in dem folgende Vorschläge gemacht werden:

Vom 1. April 1920 ab sollen alle laufenden Renten mit Einschluß der bisher unberücksichtigt gebliebenen Waisenrenten auf das Doppelte erhöht und auch alle künftigen Renten in der doppelten Höhe des nach den geltenden Vorschriften sich ergebenden Betrages festgesetzt werden. Zu dem Zweck wird sowohl der Reichszuschuß als der Anteil der Versicherungsanstalten verdoppelt.

Außerdem sollen drei neue Lohnklassen mit den Verdienstgrenzen von 2000—3000, von 3000—4000 und über 4000 M. auf die bisherigen 5 Lohnklassen aufgebaut werden unter Aufhebung der Lohnklasse I (Jahresarbeitsverdienst bis 350 M.), so daß es in Zukunft sieben Lohnklassen mit der Bezeichnung II—VIII geben würde, in denen bis weiter Wochenbeiträge von 60, 90, 120, 240, 320 und 420 Pf. erhoben werden sollen.

Weiter wird sodann gefordert, daß die Belastung der Versicherungsanstalten mit den bisherigen Rentenzulagen rückgängig gemacht und die Weiterzahlung von Zulagen zu den verdoppelten Renten ohne Belastung der Versicherungsanstalten durch Verordnung geregelt werde.

Zur Begründung dieser Vorschläge wird zunächst ausgeführt, daß das gegenwärtige Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben zum Zusammenbruch der Invalidenversicherung führen müsse, wenn nicht ohne Verzug eine weitgehende Erhöhung der Einnahmen der Anstalten eintrete. Zu dem starken Rückgang der Beitragseinnahmen während des Krieges kam die weitgehende Steigerung aller Ausgaben, da die Preissteigerung mehr als eine Verdoppelung der Aufwendungen für Heilverfahren usw. für die Verwaltung im Gefolge hatte, die Mehrbelastung durch Anrechnung der Militärdienstzeiten der versicherten Kriegsteilnehmer und die Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Versicherten und endlich die Rentenzulagen zu einer Erhöhung der Rentenlast auf weit über das Doppelte führten. Wenn es sich daher nur um die einmalige Aufbringung der eingangs erwähnten 556 Mill. M. handelt, würde es nicht allzuschwer halten, die Leistungsfähigkeit der Invalidenversicherung durch eine in mäßigen Grenzen sich haltende Beitragserhöhung wieder herzustellen. Aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß eine dauernde Erhöhung der Renten um einen den gegenwärtigen Rentenzulagen etwa gleichkommenden Betrag notwendig stattfinden muß. Das erfordert, wenn man an eine Verdoppelung der Renten denkt, rund eine Verdreifachung der Beiträge und zwar genügt diese

nur unter der dreifachen Voraussetzung, daß gleichzeitig der Reichszuschuß verdoppelt, auf die Wiedereinzahlung der vom Reich vorgeschossenen Rentenzulagen sowie auf die weitere Belastung der Versicherungsanstalten mit Rentenzulagen verzichtet, und endlich durch den Aufbau höherer Lohnklassen die Heranziehung der hochgelohnten Versicherten mit dem Verdienst entsprechenden Beiträgen ermöglicht wird.

Mit diesem Aufbau höherer Lohnklassen, durch den die Zahlung von Renten ermöglicht wird, die einigermaßen dem Bedürfnis der Versicherten mit mehr als 2000 M. Jahresarbeitsverdienst, also nach der Entwicklung während der letzten Jahre der ganz überwiegenden Mehrheit der Versicherten entsprechen, wird endlich das nachgeholt, was bei der Beratung der Reichsversicherungsordnung den Arbeitern vorenthalten ist, um den Sonderwünschen eines Teiles der Angestellten Rechnung tragen zu können.

In der Begründung wird sodann eingehend dargelegt, daß die gegenwärtigen Rentenzulagen, gegen welche die Vollversammlung der Landesversicherungsanstalten zu drei verschiedenen Malen in der allerschärfsten Weise, aber leider bisher vergeblich Stellung genommen hat, nicht dadurch verewigt werden dürfen, daß die Renten um deren Betrag erhöht werden. An den Zulagen wird bemängelt, da sie im Widerspruch mit den Grundätzen der Versicherung und ohne Rücksicht auf das örtliche und persönliche Bedürfnis bemessen sind und deshalb nicht genügend wirken können. Es handelt sich bei ihnen um eine Schablonenarbeit der allerübelsten Art, die als Notmaßregel zu verantworten war, als man Ende 1917, nachdem zum Teil durch ungeeignetes Vorgehen, zum Teil durch Untätigkeit zehn Monate verloren gegangen waren, binnen kürzester Zeit etwas schaffen mußte. Aber es war durch nichts zu rechtfertigen, daß auch später an ihnen festgehalten und dadurch eine annehmbare Lösung der Frage immer mehr erschwert wurde. Der Einfluß, den Höhe und Umfang der Beitragsleistung auf die Höhe der Renten haben, darf nicht in solchem Umfange zurückgebrängt werden, wie es durch die unterschiedliche Erhöhung aller Renten um den Betrag der Zu-

lage geschieht. Die Unterlassung jeder Unterscheidung zwischen dem Bedarf einer unter einfachsten Verhältnissen in billigster Gegend lebenden Frau und dem eines Familienvaters mit einer Anzahl heranwachsender Kinder in der Großstadt ist so widersinnig, daß es weiterer Ausführungen gegen die dauernde Beibehaltung einer solchen Form der Rentenerhöhung nicht bedarf.

Die Begründung weist darauf hin, daß bei einer Verdoppelung der Renten auf Höhe und Umfang der Beitragsleistung, durch die der Rentenspruch begründet wurde, in vollem Umfange Rücksicht genommen wird und wenigstens in beschränktem Umfange auch auf das Bedürfnis des Rentenempfängers. Denn an den Orten mit teurerer Lebenshaltung wurden und werden die höchsten Löhne gezahlt und die höchsten Beiträge entrichtet.

Weiter wird ausgeführt, daß, wenn die Verdoppelung der Rente nicht in allen Fällen einer Erhöhung um den Betrag der Rentenzulage gleichkomme, diese Verminderung im allgemeinen reichlich dadurch ausgeglichen werde, daß an die Stelle der auf kurze Zeit bewilligten Zulagen eine dauernde Erhöhung der Rente trete, daß aber in den Fällen, in denen die verdoppelte Rente zur Deckung des dringendsten Lebensbedarfs nicht genügt, auf Antrag eine weitere Erhöhung bis um den Betrag der gegenwärtigen Zulagen bewilligt werden darf. Es wird weiter vorgeschlagen, die Entscheidung über diese Anträge den Versicherungsämtern zu übertragen und die Zahlung den Gemeinden aufzuerlegen bei anteiliger Erstattung durch Reich und Länder. Die Regelung soll durch Verordnung erfolgen. Damit würde der Weg wieder beschritten werden, über den sich Regierung und Reichstag im Frühling 1917 verständigt hatten. Die Bezüge der wirklich bedürftigen Rentenempfänger würden dann um mehr als die Hälfte ihres gegenwärtigen Betrages erhöht werden können. Wenn alle Rentenempfänger ohne Rücksicht auf die Bedürftigkeit das Doppelte von dem erhalten, worauf sie gemäß ihrer Beitragsleistung Anspruch haben, so ist es gewiß nur billig, wenn weitergehende Leistungen nicht mehr unterschiedslos gewährt werden, sondern nur in den Fällen, in denen ein dringendes Bedürfnis vorliegt, und nicht auf Kosten der Versicherten, die durch die Fürsorge für die eigene Zukunft bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit belastet werden.

SOZIALE PRAXIS (Berlin)

85

Nach den vorgeschlagenen Sätzen würde ein Versicherter, der noch Leistung von 200 Beiträgen in Lohnklasse III, 300 Beiträgen in Lohnklasse V und 1500 Beiträgen in Lohnklasse VIII invalide wird, Anspruch auf eine Rente von 1479 M. haben gegenüber 1357,80 M. Ruhegehalt bei gleichlanger Beitragsleistung in den entsprechenden Gehaltsklassen der Angestelltenversicherung.

Es bleiben bescheidene Beträge im Hinblick auf die so außerordentlich gestiegenen Preise des notwendigsten Lebensbedarfs. Aber noch höhere Sätze vorzuschlagen, erschien bedenklich mit Rücksicht auf die gar zu hohen Beiträge, die sich daraus ergeben würden und, was nicht übersehen werden darf, zu steigenden Beiträgen für die Krankenversicherung und den gewiß nicht geringen Beiträgen für die nicht weiter hinauszuschiebende Arbeitslosenversicherung führen würden.

Bei den vorgeschlagenen Leistungen ergibt sich unter der Voraussetzung, daß der Reichszuschuß verdoppelt und die Belastung der Versicherungsanstalten mit den Rentenzulagen für die Vergangenheit wie für die Zukunft beseitigt wird, ein Fehlbetrag von 8852,5 Mill. M., von dem nur über ein Viertel durch das gegenwärtige Vermögen der Versicherungsanstalten im Betrage von etwas über 2500 Mill. M., bei Einstellung der Wertpapiere nach dem gegenwärtigen Kursstande nur 2100—2200 Mill. M., gedeckt wird. Wenn davon ausgegangen wird, daß ein zweites Viertel des Fehlbetrages in der Entlastung der Anstalten durch den Verlust von Anwartschaften Deckung findet, und wenn weiter die Lohnklassen II und III wegen der geringen Leistungsfähigkeit der ihnen angehörenden Versicherten zur Aufbringung dieses Fehlbetrages nicht mit herangezogen werden, ergibt sich die Notwendigkeit, in der Lohnklasse IV den Wochenbeitrag um 32,7 Pfg., in den weiteren Lohnklassen um 47,5, 70,9, 107,7 Pfg. und um 167,2 Pfg. in der Lohnklasse VIII zu erhöhen. Weil diese Sätze zu hoch erschienen, schlägt der Entwurf vor, auch die Lohnklasse IV nicht mit einem Zuschlage zur Deckung des Fehlbetrages zu belasten und die Lohnklassen V—VIII einseitig nur mit 13, 57, 82 und 97 Pfg. dazu heranzuziehen, davon ausgehend, daß die gegenwärtige schwierige Lage es rechtfertigt, in diesem Umfange die nächsten Jahre auf Kosten der späteren Zukunft zu entlasten.

Bei der durchgreifenden Reform der gesamten Sozialversicherung, der eine große Zahl drängender Änderungen lediglich deshalb überlassen wird, um das Zustandekommen des nur das Allerdringendste bringenden Notgesetzes nicht noch weiter hinauszuschieben, wird eine Änderung der Bestimmungen über die Berechnung der Renten, die Anwartschaft usw. erforderlich werden und damit auch eine Neu-

berechnung der Beiträge. Sie sollte so beschleunigt werden, daß das neue Recht am 1. Januar 1923 in Kraft treten kann. Bis dahin muß das Notgesetz die Grundlage schaffen, auf die der Fortbestand der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sichergestellt wird und damit auch den Versicherungsanstalten die Möglichkeit verbleibt, ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der allgemeinen Wohlfahrtspflege nicht nur unvermindert fortzusetzen, sondern dem dringenden Bedürfnis der nächsten Jahre entsprechend auszudehnen.



RESCH, Josef

REICHSPOST

Nr.:

TAG: 21. 2. 1920

## Die Aufbesserung der Invalidenrenten.

Von Abg. Dr. Josef Resch, Unterstaatssekretär für soziale Verwaltung.

Der Nationalversammlung ist in der letzten Sitzung ein Gesetzentwurf über die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zum Invalidengesetze von der Regierung vorgelegt worden. Als am 25. April 1919 in der Nationalversammlung das Invalidenentschädigungsgesetz beschlossen wurde, wurden bereits Bedenken geäußert, ob die Invaliden mit den gesetzlich festgelegten Renten ihr Auskommen finden können. Daß der Staat unbedingt dafür sorgen muß, daß die unglücklichen Opfer des Krieges, die ihre Arbeitskraft eingebüßt oder den Familienerhalter verloren haben, vor der äußersten Not geschützt werden, ist wohl selbstverständlich. Das Ideal wäre, den Kriegsbeschädigten, den Kriegervitwen und Kriegervaisen eine reichliche materielle Entschädigung zuzusprechen. Dieses Ideal läßt sich leider bei der trostlosen finanziellen Lage der Republik nicht verwirklichen. Der arme Staat hat bereits am 25. April 1919 den Kriegsofern gegeben, was weit über seine Tragfähigkeit hinausgeht; die Invalidenversorgung nach dem Invalidenentschädigungsgesetze beansprucht eine jährliche Ausgabe von 400 Millionen. Die fortschreitende Teuerung hat es mit sich gebracht, daß die Invaliden, Kriegervitwen und -vaisen mit den gesetzlichen Renten und dem zu jeder Rente vorgesehenen Teuerungszuschlag in der Höhe von 50% des Rentenanspruches auch den notdürftigsten Lebensunterhalt nicht bestreiten können. Aus dem Kreise der Invaliden wurde seit Monaten immer energischer die Forderung erhoben, der Staat möge die Teuerungszulagen erhöhen, da bei den exorbitanten Lebensmittelpreisen mit den Renten das Auslangen nicht mehr gefunden werden könne. Die Gehälter der öffentlichen und Privatangestellten, die Löhne der Arbeiter haben seit dieser Zeit eine Erhöhung, manchmal eine mehrfache Erhöhung erfahren. Es wurde in der letzten Zeit auch den Angehörigen der Kriegsgefangenen der Unterhaltsbeitrag um 50% erhöht und in der letzten Sitzung hat die Nationalversammlung ein Gesetz beschlossen betreffend die Gewährung eines Zuschusses zu den Unterhaltsbeiträgen und Zuwendungen.

Der Entwurf sieht nun auch für die Kriegsinvaliden, Kriegervitwen und -vaisen zu den bestehenden gesetzlichen Renten, den 50%igen Teuerungszuschlägen neue Teuerungszulagen vor. Von diesen Teuerungszulagen sind nur jene Kriegsinvaliden ausgeschlossen, deren Einbuße an Erwerbsfähigkeit mit weniger als 45% festgestellt wurde. Von den Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit mit 15% bis 45% eingeschätzt wurde, läßt sich mit Recht behaupten, daß sie als nur teilweise erwerbsunfähig irgend einem Verdienste nachgehen können. Die Beträge der Teuerungszuschüsse sind

im Gesetzentwurfe genau festgesetzt und für die Kriegsinvaliden nach dem Grade der Einbuße an Erwerbsfähigkeit abgestuft. Die Teuerungszuschüsse betragen bei den Invaliden bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

- a) über 45% bis 55% 20 Kronen monatlich,
- b) über 55% bis 65% 50 Kronen monatlich,
- c) über 65% bis 75% 80 Kronen monatlich,
- d) über 72% 120 Kronen monatlich.

Der neue Teuerungszuschuß für die Witwe, die erwerbsfähig ist, beträgt 20 Kronen monatlich, wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist, oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, 30 Kronen monatlich. Der Teuerungszuschuß für das einfach verwaisste Kind beträgt 10 Kronen, für das doppelt verwaisste Kind 15 Kronen monatlich.

Die Beträge, die ausgeworfen sind, scheinen gering. Insgesamt erhöhen sich aber dadurch die Zuschüsse zu den Invalidenrenten von 50% durchschnittlich auf 83 $\frac{1}{3}$ %, zu den Witwen und -Waisenrenten statt von 50% auf 95% und der Mehraufwand für diese neuerliche Teuerungszulage allein wird jährlich etwa 100 Millionen betragen. Die jährliche Belastung des Staates durch das Invalidenentschädigungsgesetz wird also künftig jährlich 500 Millionen Kronen, d. i. eine halbe Milliarde Kronen ausmachen. Der Staat nimmt also neuerlich Lasten auf sich, die er nur bei der Opferwilligkeit aller Staatsbürger wird tragen können. Der Entwurf mag nicht allen Wünschen entsprechen; seinen Zweck aber wird er gewiß erreichen, die herrschende Not der Kriegsbeschädigten wenigstens teilweise zu mildern.

### Tagung des Zentralverbandes der Kriegsbeschädigten.

Samstag und Sonntag hielt der Zentralverband der Kriegsbeschädigten in der Volkshalle des Rathauses und im Dreher-Saal bei Schönbrunn seinen zweiten Reichsdelegiertentag ab.

Staatssekretär Hanusch, der Gast der Beratungen war, versicherte die Invaliden der Sympathie der Regierung. Sie werde alles aufbieten, die Interessen der Kriegsbeschädigten, der Witwen und Waisen zu wahren. Unterstaatssekretär Dr. Tandler sprach über den Abbau in den Spitälern. Dieser werde stets nur im Einvernehmen mit den Invalidenorganisationen vorgenommen. Nur wirklich Heilbedürftige sollen in den Spitälern aufgenommen werden. Landeshauptmannstellvertreter Widholz begrüßte die Delegierten im Namen der Landesregierung, Stadtrat Dr. Grün in Vertretung des Bürgermeisters und Abgeordneter Högl im Namen der sozialdemokratischen Fraktion. Das Invalidenamt war durch seinen Leiter Dr. Siebel, das Staatsamt für soziale Verwaltung auch durch Sektionsrat Dr. Berniker, die Landesregierung durch Regierungsrat Dr. Winter vertreten. Im Laufe der Verhandlungen erschien auch Landeshauptmann Sever und er betonte die Notwendigkeit der Einigkeit und der zentralen Organisation der Invaliden. Aus dem Bericht des Verbandsvorstandes, den Obmann Schirmacher erstattete, und dem Bericht Winers über die wirtschaftlichen Aktionen ist hervorzuheben, daß der Verband zwei Lebensmittelaaktionen im Betrag von zusammen zwei Millionen Kronen und die Vorarbeiten für eine sich auf einen Kredit von neun Millionen Kronen stützende unmittelbar bevorstehende Textilaaktion durchgeführt hat. Sehr viel Mühe habe es gekostet, eine Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen zu erwirken, durch die sämtliche Tabakverschleißstellen den Invaliden zugute kommen sollen. Das Spielabgabegesetz wurde wiederholt urgirt. Jetzt soll es endlich in der Nationalversammlung eingebracht werden. Auf Grund des Schöffergesetzes hat der Verband die Hermesvilla, die Schöffers Gegendorf und Bagenburg sowie noch einige andere Objekte für die Invaliden nutzbar gemacht. Er ist im Begriff, das

Bunder Lager in eine Siedelungskolonie zu verwandeln. Es ist dem Verband ferner gelungen, etwa sechzig Konzessionen, nicht für einzelne Personen, sondern für den Zentralverband, die Landesverbände und Ortsgruppen, zu erlangen. Den Bericht des Staatsangestelltenausschusses und der Interessentrvertretung der invaliden Angestellten bei den liquidierenden und deutschösterreichischen militärischen Stellen erstatteten Neuböck und Hubert Bauer.

In seinem ärztlichen Referat forderte Dr. Schütz die Vertreter der Länder auf, auf die Landesregierungen dahin einzuwirken, daß den Heilbedürftigen Invaliden Einreisebewilligungen zum Besuch von Heilbädern und andere Begünstigungen erteilt werden. Bei der ZwangsEinstellung in die Betriebe müßten die ärztlichen Gutachten maßgebend sein. Der Referent beschwerte sich schließlich über den Bürokratismus, der bei der Behandlung aller Invalidenangelegenheiten und in der Vollzugsanweisung zur Heilbehandlung zu Tage trete.

Ueber die Lage der Kriegerwitwen und Waisen und die Errichtung eines Reichsheimats für sie berichtete Frau Stummer. Es wurde auf Antrag Rohrbachers eine Resolution beschloffen, in der gefordert wird, daß den Witwen, die vor ihrer Verehelichung deutschösterreichischerinnen waren, das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht zuerkannt werde, daß der § 29 des Invalidengesetzes, demzufolge Invalide, die mehr als 500 Kronen monatlich verdienen, ihrer Rente verlustig gehen sollen, noch vor der Novellierung des Gesetzes außer Kraft gesetzt werde und daß den Invaliden und Witwen, denen der Unterhaltsbeitrag eingestellt wurde, dieser entweder weiter bezahlt oder ihnen ein Versuch auf die zu gewärtigende Rente gewährt werde.

Nachdem dem Vorstand die Entlastung erteilt worden war, wurden einige Satzungsänderungen beschloffen. Die wichtigste Aenderung ist die, daß der Verband in Zukunft als ein Verband der Landesorganisationen zu gelten habe, was auch in seinem Namen, der Zentralverband der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Hinterbliebenen Oesterreichs lauten wird, zum Ausdruck kommt. Die Neuwahlen ergaben die einstimmige Wahl Schirmachers zum ersten Obmann.

Dann wurde beschloffen, 10.000 Kronen für die Errichtung einer Fachbibliothek zu widmen. In einer Resolution wird gefordert, das Invalidenentschädigungsgesetz dahin abzuändern, daß der Anspruch auf eine Rente auch der Mutter, der Schwester oder sonstigen Verwandten, die mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt haben, gebühren soll. Weiter wird die Einberufung einer Enquete gefordert, die sich mit der Frage der Selbständigmachung von Invaliden und Witwen zu befassen habe.

Schließlich wurden Landeshauptmannstellvertreter Widholz und die Abgeordneten Högl und Brädel (Steiermark) zu Ehrenmitgliedern des Verbandes gewählt. Nachdem Widholz, der schon während des größten Teiles der Tagung den Ehrenvorsitz geführt hatte und dessen parlamentarischer Praxis der rasche Fortschritt der Verhandlungen zu danken war, für die ihm zu Teil gewordene Ehrung gedankt und Sektionsrat Dr. Berniker dem Verband die Unterstützung des Staatsamtes für soziale Verwaltung zugesagt hatte, wurde die Tagung geschlossen.

Nr.: TAG: 19. 3. 1920

790 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

# Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Staatsregierung (727 der Beilagen), betreffend die Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Nach dem von der Regierung eingebrachten Entwürfe, betreffend Teuerungszuschüsse an die Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert gemindert ist, sowie an Hinterbliebene nach Geschädigten sollen mit Rücksicht auf die Geldentwertung sowie zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten außer den Teuerungszulagen nach § 63 des genannten Gesetzes in der Zeit vom 1. März 1920 bis zum 30. April 1920 noch außerordentliche Teuerungszuschüsse gewährt werden. Weiters soll der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Teuerungszulagen nach § 23 des Invalidenentschädigungsgesetzes sowie die außerordentlichen Teuerungszuschüsse nach diesem Gesetze für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter gewähren können.

Die außerordentlichen Teuerungszuschüsse sollen betragen:

Bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit:

über 45 bis 55 vom Hundert	20 K monatlich,
" 55 " 65 " "	50 " "
" 65 " 75 " "	80 " "
" 75 " — " "	120 " "

Diese Beiträge würden sich um ein Zehntel für jedes in der Versorgung des Rentenempfängers stehende Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht, erhöhen, ebenso sollen erwerbsfähige Witwen 20 K monatlich, dauernd erwerbsunfähige Witwen oder solche, welche das 55. Lebensjahr bereits überschritten haben, 30 K monatlich, Waisen, wenn sie einfach verwaisst sind, 10 K, Doppelwaisen 15 K monatlich, sonstige Hinterbliebene 10 K pro Monat erhalten.

Der Mehraufwand durch die Gewährung dieser außerordentlichen Teuerungszuschüsse beläuft sich auf ungefähr 100 Millionen Kronen jährlich, und zwar:

für Kriegsbeschädigte auf . . . . .	27 Millionen Kronen,
" Witwen auf . . . . .	33 " " "
" Waisen auf . . . . .	34 " " "
" sonstige Hinterbliebene auf . . . . .	6 " " "

ARBEITERKAMMER FÜR WIEN  
DOKUMENTATION

1919 3 19 TAB

Die fortschreitenden Teuerungsverhältnisse bringen die Notwendigkeit mit sich, diesen durch den Krieg so schwer heimgesuchten Staatsbürgern auch weiterhin die unbedingt gebotene Hilfe des Staates zuteil werden zu lassen; da sich aller Borausicht nach die leidige wirtschaftliche Lage auch bis zum 30. Juni l. J. nicht bessern wird, und um die Notwendigkeit einer neuerlichen gesetzlichen Regelung nach dem genannten Termine zu umgehen, beantragt der § 3. des vorliegenden Gesetzentwurfes eine Ermächtigung, welche dem Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen die Möglichkeit bietet, im Falle der Notwendigkeit den Genannten auch über den 30. Juni l. J. hinaus diese außerordentlichen Teuerungszuschüsse zu gewähren.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung stellt daher den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe die Zustimmung erteilen.“

Wien, 19. März 1920.

Johann Smilka,  
Obmann.

Hermann Klehmayr,  
Berichterstatter.

Nr.:

TAG:

790 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

## Gesetz

vom . . . . . 1920

über die

Gewährung von außerordentlichen Teuerungszuschüssen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

### § 1.

(1) Kriegsbeschädigten, deren Erwerbsfähigkeit um mehr als 45 vom Hundert gemindert ist, sowie Hinterbliebenen nach Geschädigten werden zu den ihnen auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten außer den Teuerungszulagen nach § 63 des genannten Gesetzes in der Zeit vom 1. März 1920 bis zum 30. April 1920 außerordentliche Teuerungszuschüsse gewährt.

(2) Diese gleichzeitig mit den Renten fällig werdenden Teuerungszuschüsse betragen:

1. Zu Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

über 45 bis 55 vom Hundert	. 20 K monatlich
" 55 " 65 " "	. 50 " "
" 65 " 75 " "	. 80 " "
" 75 " " "	. 120 " "

; diese Beträge erhöhen sich um je ein Behtel für jedes in der Versorgung des Rentenempfängers stehende Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat;

2. zu Witwenrenten, wenn die Witwe erwerbsfähig ist, 20 K monatlich, wenn sie dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, 30 K monatlich;

3. zu Waisenrenten für ein einfach verwaistes Kind 10 K, für ein doppel verwaistes Kind 15 K monatlich;

4. zu sonstigen Hinterbliebenenrenten 10 K monatlich.

§ 2.

Wenn eine Rente samt Teuerungszulage infolge der nach § 29, Absatz 1 und 2, des Invalidenentschädigungsgesetzes eintretenden Verminderung unter das Ausmaß des jeweiligen Teuerungszuschusses herabsinkt, so gebührt der Teuerungszuschuß nur in der Höhe des verbleibenden Rentenanspruches.

§ 3.

Der Staatssekretär für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen, die Teuerungszulagen nach § 63 des Invalidenentschädigungsgesetzes sowie die außerordentlichen Teuerungszuschüsse nach diesem Gesetze für die Zeit nach dem 30. Juni 1920 nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

§ 4.

Mit der Durchführung des Gesetzes ist das Staatsamt für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.

ARBEITERZEITUNG (1920/21)

Nr.: 1603

TAG: 28. 4. 1920

---

### Invalide besetzen das Gebäude der Einzer Landesregierung.

Linz, 28. April. (N.B.) Heute vormittag haben etliche hundert Invalide das Gebäude der Landesregierung besetzt. Sie erklärten, es so lange besetzt zu halten, bis ihre Forderungen erfüllt seien.

Nr.:

TAG: 14. 5. 1920

839 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

# Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Anträge der Abgeordneten Allina, Forstner, Hölzl, Ulrich und Genossen (590 der Beilagen) und der Abgeordneten Schönsteiner, Steinegger und Genossen (607 der Beilagen) auf Sicherung des Dienstverhältnisses der invaliden Staatsangestellten Österreichs.

Schon seit langem machen sich Bewegungen innerhalb der invaliden Staatsangestellten-Gesellschaft geltend, die auf gewisse Sicherungen ihres Dienstverhältnisses, verbunden mit Begünstigungen für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem aktiven Dienste, abzielen. Die invalide Staatsangestellten-Gesellschaft, die eine Sektion innerhalb der großen Zentralorganisation der Invalidenschaft bildet, verlangt mit Recht, daß in allen jenen Fällen, in denen Staatsangestellte aus dem Titel ihrer Invalidität nicht mehr geeignet sind, ihren ursprünglichen Dienst zu versehen, unter Wahrung aller erworbenen Rechte, auf anderen, ihrer physischen Konstitution geeigneten Dienstposten verwendet werden. Sie verlangt weiters in der Hauptsache, daß sie bei einer eventuellen Standesverringerung außer Betracht bleibe, daß sie im Falle ihrer Pensionierung eine begünstigte Anrechnung ihrer Ansprüche erhalte, weiters die Bildung einer besonderen Vertretungskörperschaft und mehreres andere.

Die invalide Staatsangestellten-Gesellschaft war bisher nicht in der Lage, ihre berechtigten Wünsche und Forderungen auf dem Wege von Verwaltungsmaßnahmen durchzusetzen. An Hand zahlreicher Fälle ist nachzuweisen, daß vielfach auf die Besonderheiten der invaliden Staatsangestellten-Gesellschaft seitens der untergeordneten Instanzen nicht die gebotene Rücksicht genommen wird. Es ist daher zu begreiflich, wenn sich in diesem Teile der Staatsangestellten-Gesellschaft der Wunsch nach einer gesetzlichen Regelung und Sicherung ihrer auch von den zuständigen Regierungsstellen im allgemeinen als berechtigt anerkannten Belange in immer drängenderer Form geltend macht.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in Anbetracht der geschilderten Sachlage die vorliegenden Anträge der Abgeordneten Allina, Forstner, Hölzl, Ulrich und Genossen sowie der Abgeordneten Schönsteiner, Steinegger und Genossen nach eingehender Beratung einstimmig zum Beschlusse erhoben und hat der Erwartung Ausdruck gegeben, daß die Regierung die vorliegenden Anträge in einer dem bestehenden Verwaltungsapparat einfügenden Form im Wege eines Sondergesetzes ehebaldig vorlegen wird.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag:

Die hohe Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens eine Gesetzesvorlage einzubringen, durch die das Anstellungsverhältnis der invaliden Staatsangestellten bei der bevorstehenden Reform des staatlichen Dienstwesens sichergestellt wird; insbesondere aber:

1. bei der zu gewärtigenden Standesverringerung invalide Staatsbedienstete, gleichgültig, ob sie definitiv oder provisorisch angestellt sind, von vornherein außer Betracht zu lassen, auch wenn sie unter die allgemeinen für die Restringierung aufgestellten Bedingungen fallen;



2. Kriegsbeschädigte hinsichtlich der Stabilisierung ihrer Anstellungen gleich zu behandeln wie andere Staatsangestellte, sofern sie jene Kenntnisse nachzuweisen in der Lage sind, die für die in Betracht kommenden Stellen verlangt werden;

3. kriegsbeschädigte Staatsangestellte, die erst in vorgerückten Jahren in den Staatsdienst getreten sind, besonders wenn dies darauf zurückzuführen ist, daß sie infolge ihrer Kriegsbeschädigung von ihrem ursprünglichen Beruf abgedrängt wurden, und die nach der Dienstpragmatik in die niederste Gehaltsstufe eingereiht wurden, unter billiger Berücksichtigung ihres Alters und ihrer Familienverhältnisse den gleichalterigen Angestellten derselben Kategorie hinsichtlich ihrer Bezüge gleichzuhalten;

4. in der Art der dienstlichen Verwendung Kriegsbeschädigter Rücksicht auf ihre Invalidität zu nehmen; falls sie aber zu ihrem ursprünglichen Dienste nicht mehr geeignet sind, sie auf ähnlichen ihrer Qualifikation entsprechenden Dienstposten unter Wahrung aller erworbenen Rechte zu verwenden; den mit Invalidität begründeten Ansuchen um Versetzung nach einem anderen Dienstort nach Einholung eines Gutachtens der im folgenden Punkte genannten Kommission zu entsprechen;

5. den kriegsbeschädigten Staatsangestellten ein Vertretungsrecht in der Personalkommission einzuräumen, indem im Rahmen derselben ein Unteranschluß der Kriegsbeschädigten zu bilden ist, dem die Durchführung der Punkte 3 und 4 zu obliegen hätte;

6. kriegsbeschädigten Staatsangestellten die begünstigte Anrechnung der Kriegsjahre als ganze nicht nur in den Ruhegenuß, sondern auch in die Bezüge zu gewähren;

7. derartige Staatsangestellte für den Fall ihrer Pensionierung im Sinne des § 1 der Verordnung des Finanzministeriums vom 20. Juni 1917, R. G. Bl. Nr. 265, zu behandeln;

8. bei Stellenausschreibungen Kriegsbeschädigte vor anderen Bewerbern bei gleichen Fähigkeiten und gleichen Voraussetzungen zu berücksichtigen.

Wien, 14. Mai 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,  
Obmann.

Heinrich Allina,  
Berichterstatter.

Nr.: TAG: 18. 5. 1920

Konstituierende Nationalversammlung. — 84. Sitzung am 18. Mai 1920.

357/I

K. N. V.

## Anfrage

der

Abgeordneten Schöchtner, Stocker, Dr. Schönbauer und Genossen an die Herren Staatssekretäre für Volksernährung und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, betreffend Verlautbarung einer authentischen Interpretation zu § 10 der Preistreiberverordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131.

In letzter Zeit haben sich zahlreiche Fälle ereignet, daß Gewerbetreibende und Landwirte von den zuständigen Bezirkshauptmannschaften oft in drakonischer Weise dafür bestraft werden, daß sie, ohne die „besondere Erlaubnis“, wie sie der § 10 der Verordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, vorschreibt, Handel mit Hülsenfrüchten, kontingentfreien Hafer, Rauhfutter u. dgl. betreiben. Nun ist nach dem Gesetze vom 3. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 345, nur mehr Getreide inländischer Ernte beschlagnahmt, Hülsenfrüchte sind vollkommen frei und Hafer nur mehr zu einem gewissen Kontingente der staatlichen Bewirtschaftung unterworfen. Rauhfutter wurde bereits früher durch Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 4. Juni 1919, St. G. Bl. Nr. 302, vollkommen freigegeben. Gleichzeitig wurden im § 30 des erwähnten Getreidebewirtschaftungsgesetzes die Verordnungen des Amtes für Volksernährung vom 11. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 176, und vom 26. März 1918, R. G. Bl. Nr. 121, ausdrücklich aufgehoben. Da sich die in der Preistreiberverordnung verlangte besondere Erlaubnis zum Handel mit Landesprodukten auf die durch diese früheren Verordnungen ausgesprochenen Beschlagnahmungen stützt, muß sie doch für die nach

Aufhebung dieser Beschlagnahme nunmehr freien Produkte ebenfalls wegfallen. Es ist daher der natürliche Schluß angebracht, daß der befugte Gewerbetreibende und der Landwirt zum Handel und freien Verkaufe dieser Produkte berechtigt ist. Nichtsdestoweniger wird er jedoch von den Bezirkshauptmannschaften auf Grund des § 10 der Preistreiberverordnung bestraft.

Daher stellen die Unterzeichneten an die genannten Herren Staatssekretäre die Anfragen, ob sie bereit sind:

„1. an alle Landesregierungen und Bezirkshauptmannschaften eine Verlautbarung des Inhaltes zu erlassen, daß die im § 10 der Preistreiberverordnung vom 24. März 1917, R. G. Bl. Nr. 131, geforderte „besondere Erlaubnis“ für die freigegebenen landwirtschaftlichen Produkte nicht mehr notwendig ist,

2. diese Behörden anzuweisen, alle Strafen, welche in letzter Zeit in irrthümlicher Auslegung der erwähnten Verordnung über Landwirte und Gewerbetreibende verhängt wurden, sofort aufzuheben.“

Wien, 18. Mai 1920.

Größbauer.  
F. Mayer.  
Grahamer.  
F. Altenbacher.

Schöchtner.  
Leopold Stocker.  
Dr. Schönbauer.

Nr.: TAG: 18. 5. 1920

Konstituierende Nationalversammlung. — 84. Sitzung am 18. Mai 1920.

356/I

K.N.V.

## Anfrage

des

Abgeordneten Kollmann und Genossen an den Herrn Staatssekretär für Justiz über skandalöse Vorgänge innerhalb der sozialen Holzverwertungsgesellschaft für Invalide Deutschösterreichs, r. G. m. b. H. in Wien.

Dem Handelsgerichte Wien wurde vor einigen Tagen eine Anzeige über skandalöse Vorgänge innerhalb der sozialen Holzverwertungsgesellschaft für Invalide Deutschösterreichs, r. G. m. b. H., Wien, I., Weichburggasse, erstattet. In dieser Anzeige wird unter anderem ausgeführt:

Der Obmann der Ortsgruppe III des Zentralverbandes der Kriegsbeschädigten, deren Witwen und Waisen, Richard Jast, habe in der Zeit vom 25. bis 28. November 1919 im Bezirke Landstraße gegen 300 Mitglieder, meist Invalide, für die soziale Holzverwertungsgesellschaft für Invalide Deutschösterreichs geworden und die von ihm gesammelten Beitrittserklärungen auch persönlich in das Bureau der Genossenschaft überbracht. Bereits fünf Subskribenten hätten aber seither die schriftliche Erklärung abgegeben, daß sie nie eine solche Beitrittserklärung unterschrieben hätten. Außerdem sei festgestellt worden, daß von einigen Personen Zeichnungserklärungen mit zwei verschiedenen Unterschriften abgegeben wurden, von denen mindestens eine der Unterschriften unecht sei. Nach diesen Feststellungen dränge sich die Frage auf, ob nicht von den von Jast übermittelten 300 Zeichnungserklärungen noch eine weitere Anzahl mit falschen Unterschriften versehen wurde.

Aber gerade die in Frage stehenden Genossenschaftler hätten es bei der Vorstandswahl durchgesetzt, daß ausschließlich Vertreter des Zentralverbandes und des Landesverbandes der Kriegsbeschädigten in denselben gewählt und daß außerhalb dieser Organisation stehende Personen ausgeschaltet wurden.

Die Anzeige führt dann folgenden Vorfall als Illustration der nunmehrigen Verhältnisse in der Genossenschaftsleitung an: Das Vorstandsmitglied des Zentralverbandes der Kriegsbeschädigten und Vorstandsmitglied der sozialen Holzverwertungsgesellschaft — kurz SOHIG genannt — Julian Berger, der Ende März dieses Jahres die kommerzielle Leitung der SOHIG übernahm, habe gleich in den ersten Tagen seiner Direktionsführung eine Provision von 70.000 K aus einem Geschäft, das die SOHIG tätigte, gezogen. Der Vorsitzende des Genossenschaftsvorstandes Johann Christ, gleichzeitig Obmann der Ortsgruppe V des Zentralverbandes der Kriegsbeschädigten, beauftragte nämlich — soweit bekannt, ohne Vorstandsbeschluß — den früheren Direktor Rudolf Körner mit der Abschließung größerer Geschäfte. Für diese Geschäfte sei Körner eine bestimmte Provision zugesagt worden. Als es dann Körner gelungen, einen höheren Preis, als angenommen, zu erzielen, habe ihn der nunmehrige Direktor Berger versprochen, beim Vorstände auch eine höhere als die vereinbarte Provision durchzusetzen, aber nur unter der Bedingung, daß er selbst (Berger) von einer Provision von 120.000 K (es handelte sich um ein Geschäft im Umfange von 3.000.000 K) 70.000 K erhalte.

Zu Genossenschaftsvorstände sei auch der früher genannte Richard Jast, ein hervorragender Funktionär des Landesverbandes der Kriegsbeschädigten, tätig, der im Februar dieses Jahres von der Direktion der SOHIG einen Betrag von

Konstituierende Nationalversammlung. — 84. Sitzung am 18. Mai 1920.

176.000 K zur Anschaffung von Bekleidungsarten für die Kreisverbände Moll, Amstetten, St. Pölten und Lilienfeld als Treuhänder mit der Verpflichtung übernommen habe, diesen Betrag rückzuerstatten, sobald die angeführten Kreisverbände die einzelnen Teilbeträge an ihn abgeführt hätten. Schon in den ersten Tagen des Monats Februar sei das Letztere geschehen, doch habe Fast den schuldbenden Betrag nicht zurückerstattet, ihn vielmehr für andere Geschäfte verwendet. Erst als ihm mit der Strafanzeige gedroht wurde und auch eine Anzeige an den Landesverband der Kriegsbeschädigten erstattet wurde, sei der Betrag von Fast in Raten rückgezahlt worden.

— So weit die an das Handelsgericht Wien erstattete Anzeige, die sich auf Akten und glaubhafte Zeugen stützt.

Da es sich hier um einen öffentlichen Skandal handelt, der geeignet erscheint, nicht bloß das ge-

nossenschaftliche, sondern auch das Interesse der großen Masse unserer ehrenwerten Kriegsinvaliden zu schädigen — nur zu leicht werden von der Öffentlichkeit solche Fälle, wenn sie ungeklärt bleiben, auf die Allgemeinheit übertragen —, stellen die Befertigten an den Staatssekretär für Justiz die Anfrage:

„Sind dem Herrn Staatssekretär für Justiz die geschilderten skandalösen Vorgänge innerhalb der sozialen Holzverwertungsgesellschaft für Invalide, beziehungsweise die Erstattung einer Anzeige über dieselben an das Handelsgericht Wien, bekannt und ist er zu veranlassen bereit, daß durch die Gerichte ohne jede Rücksicht über sie Klarheit vor der Öffentlichkeit geschaffen werde?“

Wien, 18. Mai 1920.

Mois Brandl.  
Dr. Seipel.  
R. Weigl.  
Fischl.  
Gürtler.

Josef Kollmann.  
Steinegger.  
Christian Fischer.  
R. Gruber.  
Matth. Partik.

## Die Kriegsbeschädigten müssen beschäftigt werden.

### Ein Gesetz zur Zwangseinstellung von Invaliden.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat der Nationalversammlung ein bedeutendes Gesetz vorgelegt. Es sieht vor, daß die größeren Unternehmer schwere Kriegsinvaliden beschäftigen müssen. Wird das Gesetz richtig durchgeführt — und dafür zu sorgen haben die Invalidenorganisation und die Gewerkschaften — dann wird es keinen Invaliden geben, der noch zu einer Arbeit fähig ist, aber keine hat.

Es muß nämlich jeder auf Gewinn berechnete Betrieb, sowohl die staatlichen wie die gewerblichen und die landwirtschaftlichen, auf zwanzig Arbeiter oder Angestellte einen Invaliden beschäftigen. Hat der Betrieb 44 Arbeiter oder Angestellte, dann braucht er auch nur einen Invaliden zu beschäftigen. Hat er aber 45, dann müssen es zwei Invalide sein, und auf alle weiteren 25 Beschäftigten muß auch ein Invalider entfallen. Durch Vollzugsanweisung kann bestimmt werden, daß in bestimmten Berufen oder Gegenden das Verhältnis für die Invaliden noch günstiger zu sein habe. Die örtlich zusammenhängenden Betriebe eines Unternehmens werden zusammengefaßt. In die Zahl der Beschäftigten werden Invalide nicht eingerechnet, ferner nicht Jugendliche bis zu sechzehn Jahren und Lehrlinge, soweit sie nicht mehr als ein Zwanzigstel des gesamten Standes der Beschäftigten ausmachen, auch nicht diejenigen, die ohnehin zwangsweise beschäftigt werden. Für Saisonbetriebe wird durch Vollzugsanweisung vorgeschrieben, wie viel Invalide sie zu beschäftigen haben.

### Welchen Invaliden gibt das Gesetz Arbeit?

Da Personen, die nur in geringerem Grade invalid sind, bei der Arbeitssuche nicht auf sehr große Schwierigkeiten stoßen, und da es sich darum handelt, vor allem die Schwerinvaliden unterzubringen, bestimmt das Gesetz, daß als Invalider, der beschäftigt werden muß, nur derjenige gilt, dem gemäß dem Invalidenentschädigungsgesetz eine Einbuße an Erwerbsfähigkeit von mindestens 45 Prozent zuerkannt ist. Wenn aber ein Invalider

mit 35 Prozent Erwerbsfähigkeit infolge seines Zustandes auf dem freien Arbeitsmarkt keine Beschäftigung finden kann, dann wird auch er der Vorteile des Gesetzes teilhaftig.

Den Kriegsbeschädigten gleichgestellt werden diejenigen, die am Tage des Geltungsbeginnes des Gesetzes in einem Betrieb beschäftigt sind, in dem sie einen Unfall erlitten haben, der ihnen eine Unfallrente für mindestens 45 Prozent Einbuße an Erwerbsfähigkeit gebracht hat. Hat also ein Betrieb viele solcher Verletzte, dann braucht er nicht Kriegsinvaliden zu beschäftigen.

### Die Rechte der invaliden Arbeiter.

Die Arbeit, die den Invaliden zugewiesen wird, muß so sein, daß ihnen alle mögliche durch ihren Gesundheitszustand erforderliche Rücksicht zuteil wird. Der Lohn der invaliden Arbeiter muß so hoch sein, daß der Invalide für gleichwertige Arbeit nicht weniger bekommt als ein anderer Arbeiter. In jedem Falle muß er aber ausreichen, um dem Invaliden den Lebensunterhalt zu ermöglichen. Der Bezug von Invalidenrente schmälert den Anspruch auf Lohn nicht.

Die Kündigungsfrist für die Invaliden beträgt mindestens vier Wochen. In keinem Beruf kann sie geringer sein. Wo das Gesetz (zum Beispiel das Handlungsgehilfengesetz) eine längere Kündigungsfrist zur Pflicht macht, gilt natürlich die längere. Jedoch ist eine vierwöchige Probezeit mit kürzerer Kündigungsfrist zulässig.

Die Ueberwachung dieser wichtigen Schutzbestimmungen fällt naturgemäß vor allem den Betriebsräten zu. Wegen zu niedriger Entlohnung könnte der Invalide auch beim Gericht klagen. Außerdem wird bei jeder Invalidenentschädigungskommission ein Einstellungsausschuß gebildet, der aber die Obforgen für die Invaliden in jeder Beziehung führen kann. Der Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der ernannt wird, aus Vertretern der Invaliden, der Arbeiter- und der Unternehmerorganisationen, aus zwei Ärzten und dem Gewerbe-Inspektor. Außerdem haben auch die Gewerbe-Inspektoren, die Revierbergämter und die landwirtschaftlichen Abteilungen für Arbeitsvermittlung auf die Einhaltung des Gesetzes zu achten.

Jeder Invalide, auf den das Gesetz Anwendung findet, bekommt auf Verlangen vom Invalidenamt oder von der Invalidenentschädigungskommission einen Einstellungsschein.

### Wena Invalide nicht beschäftigt werden.

Wenn der Betrieb Invalide gar nicht oder nicht in der erforderlichen Zahl beschäftigen kann, weil Invalide die Arbeit gar nicht oder nur mit großem Nachteil für den Betrieb leisten könnten oder einer Unfallgefahr oder Gesundheitschädigung ausgesetzt wären, so muß der Unternehmer eine Ausgleichstaxe zahlen. Diese beträgt für jeden Invaliden, der beschäftigt werden sollte, ein Viertel des durchschnittlichen Jahresverdienstes eines Arbeiters des Betriebes, doch nicht mehr als 2500 Kronen jährlich; für bestimmte Gebiete oder Betriebsgruppen können die Beträge auf ein Fünftel mit der Höchstgrenze von 2000 Kronen festgesetzt werden.

Die Ausgleichstaxe ist auch zu zahlen, wenn der Unternehmer durch „beträchtliche Zeit“ seine Pflicht zur Beschäftigung von Invaliden nicht erfüllt. Dann tritt die Ausgleichstaxe neben die Strafe. Außerdem ist in diesem Falle die Ausgleichstaxe bis zu zwanzig Prozent höher zu bemessen.

Die Zahlung der Ausgleichstaxe entfällt, wenn der Unternehmer bei der Gewerkschaft oder der Invalidenorganisation Arbeiter verlangt, aber nicht bekommen hat, weil es arbeitslose Invalide nicht gab.

Die Ausgleichstaxe fließt in einen Fonds, der beim Staatsamt für soziale Verwaltung gebildet wird, aus ihm werden die unglücklichsten Invaliden unterstützt, die zu gar keiner Arbeit fähig sind, unter Umständen andere Invalide. Der Fonds wird unter Mitwirkung eines Rates verwaltet, in dem Invaliden-, Arbeiter- und Unternehmerorganisationen vertreten sind.

### Die Strafen.

Jeder Betrieb hat alle nötigen Auskünfte zu erteilen; es muß auch in jedem Betrieb ein Verzeichnis der beschäftigten Invaliden geführt und auf Verlangen vorgewiesen werden. Verletzung und Umgehung der Vorschriften wird mit Geldstrafe bis zu 20.000 Kronen geahndet. Die Strafen fließen demselben Fonds zu wie die Ausgleichstaxe.

Das Gesetz soll vorläufig nur bis zum Ende des Jahres 1924 gelten.

WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

6. 10. 1920

Wien, 5. Oktober. (Kriegsgeschädigten-  
fonds.) Nach dem Gesetz über den Kriegsgeschädigten-  
fonds sind die vormals hofärarischen sowie die für  
das früher regierende Haus oder eines seiner Zweig-  
linien gebunden gewesenen Vermögenshaften Eigen-  
tum des Kriegsgeschädigtenfonds. Davon sind jedoch  
jene Vermögensstücke ausgenommen, welche die Staats-  
regierung auf Grund der ihr im Gesetz erteilten Er-  
mächtigung aus Gründen der staatlichen Kunstpflege  
oder weil sie öffentlichen Verwaltungszwecken dienen  
oder zugeführt werden sollen, aussteuert. Um der  
Wirksamkeit des Kriegsgeschädigtenfonds durch die  
Ermöglichung der Konstituierung seines Vermögens  
den Weg zu bahnen, hat sich der Kabinettsrat in  
den letzten Tagen eingehend mit der Ausscheidungs-  
frage beschäftigt. Nach den gefassten Beschlüssen werden  
unter anderen eine Reihe zinstragender Häuser in  
Wien und Baden, ferner die Güter Orth, Bösendorf,  
Mattighofen, Böggstall, Kleinkrampen und Manners-  
dorf, endlich mit gewissen aus öffentlichen Rücksichten  
gemachten Vorbehalten und Einschränkungen der Prater,  
der Augarten, der Lainzer Tiergarten, Lagenburg und  
Hetzendorf künstlich in Eigentum des Kriegsgeschädigten-  
fonds bilden. Hingegen wurden z. B. die alte und  
die neue Hofburg, das kunsthistorische und das Natur-  
historische Museum, das obere und das untere Palais  
des vormaligen Erzherzogs Friedrich, das obere und  
das untere Belvedere, Schönbrunn, die Hofburg in  
Innsbruck, die Residenz in Salzburg, das Schloß  
Ambras und der gesamte Kunstbesitz für den Staat  
ausgeschieden. Die weitere Durchführung des Gesetzes  
über den Kriegsgeschädigtenfonds ist im Zuge.

WIENER ZEITUNG

Nr.:

TAG:

28. 10. 1910

(Empfänge.) Heute sprach unter Führung des Nationalrates Allina eine Abordnung des Staatsangestelltenausschusses des Zentralverbandes der Kriegsschädigten beim Vorsitzenden des Kabinettsrates

Staatssekretär Dr. Mayr in Angelegenheit des Antrages Schönsteiner-Allina, betreffend Sicherung des Dienstverhältnisses der invaliden Staatsangestellten, vor. Die Abordnung verwies darauf, daß die invaliden Staatsangestellten bereits zwei Jahre auf die Erfüllung ihrer Forderungen warten, ohne daß etwas in dieser Sache geschehen wäre. Staatssekretär Doktor Mayr nahm die Wünsche der Deputation zur Kenntnis und versicherte, daß er sich sofort mit den beteiligten Staatsämtern in Verbindung setzen werde, damit die Angelegenheit der Erledigung zugeführt werde. Unterstaatssekretär Dr. Resch, bei dem die Abordnung ebenfalls vorsprach, sagte zu, daß er alles daransetzen werde, um der Nationalversammlung bis Mitte November einen entsprechenden Gesetzentwurf zur endgültigen Verabschiedung vorlegen zu können.

DER INVALIDE (Wien)

Nr.:

TAG: November 1920

### Die Wahlen und Ferdinand Hanusch.

Die sozialdemokratische Partei hat die ihr angehörigen Staatssekretäre aus der Regierung zurückgerufen, und mit ihnen schied Ferdinand Hanusch, der Staatssekretär des Staatsamtes für soziale Verwaltung, aus dem Amte, welches er seit den denkwürdigen Umstürzen des Jahres 1918 verwaltete.

Es wäre müßig, an dieser Stelle darüber im einzelnen sprechen zu wollen, was Staatssekretär Hanusch während dieser zwei Jahre für die arbeitende Bevölkerung im allgemeinen, für die Kriegsbeschädigten, Kriegserwitwen und -waisen im besonderen leistete. Es bleibt unbergessen, wie in der ersten Invalidenversammlung vom 11. November 1918 in seinem Auftrag ein hoher Beamter dieses Staatsamtes erschien, um unmittelbar die Menschen und die Dinge, um die es sich da handelte, kennen zu lernen. Nicht minder unbergessen bleibt, wie er in den allerschwersten Zeiten des Ueberganges entschlossen in die Schaffung eines Invalidenentschädigungsgesetzes herantrat, für welches auf der ganzen Erde weder Vorarbeiten noch irgendwelche Vorlagen vorhanden waren. Hierüber, wie über alle anderen Tatbeweise seiner Amtsführung möge anderen Orts geurteilt werden.

Hier, an dieser Stelle, muß über ein anderes gesprochen werden!

Das Staatsamt für soziale Verwaltung hat in der Freiheit, welche erst so recht die Republik seinem Wirken schuf, sich zu einer der wichtigsten obersten Behörden des Staates entwickelt. Wer an der Spitze dieses Amtes stehen und Erspießliches leisten will, der muß nicht bloß



von sozialer Erkenntnis derart durchdrungen sein, daß dieselbe gleichsam die selbstverständliche Voraussetzung seines Wirkens wird, er muß vielmehr von dem Vertrauen der gesamten Bevölkerung so getragen sein, daß er über allen Parteien steht, wenngleich er die Forderung einer Partei zu erfüllen scheint.

Aber eben diese Bedingungen hat Staatssekretär Hanusch in ganz offenkundig seltenem Maße erfüllt. Mehr als alle Worte es bezeugen können, sagt die eine Tatsache, daß er — der vom Beginne seiner Amtstätigkeit an sich, wie vielleicht niemand seiner Regierungskollegen, mit den staatlichen Interessen furchtlos identifizierte — trotz der mancherlei Konflikte, welche aus dieser seiner streng objektiven Haltung notwendig sich ergeben mußten, dennoch den geringsten Angriffen, von welcher Seite immer, in der Öffentlichkeit ausgesetzt war. Von seinen Freunden und Parteigenossen geliebt und verehrt, von seinen politischen Gegnern geachtet und geehrt, ein Mensch tiefsten sittlichen Ernstes und deshalb einwandfreier, objektiver Gesinnung, ist seine Amtsführung ein leuchtendes Beispiel dafür, daß Klassenbewußtsein auch mit den Interessen des modernen Staates vereinbar ist, scheint somit sein Abgang für die Republik ein Verlust, der fast unersetzlich ist.

Was aber nun? Und wer soll an die Spitze dieses Amtes?

Die Frage greift uns ans Leben.

Wie immer man über die Sache denken, welcher Partei immer man angehören mag — es ist gar keine Frage, daß diese Stellung von einem Christlichsozialen niemals im wahren Verstand des Wortes ausgefüllt werden kann. Wenn es der Beste der Besten aus diesen Reihen wäre — ihm ermangelte dennoch jene Bedingung, welche die unerläßliche Voraussetzung gerade für diesen Posten ist — das Vertrauen der arbeitenden Bevölkerung, der erdrückenden Mehrheit eben jener Bevölkerungsschichten, für welche dieses Staatsamt der Exponent ihrer Interessen und Sorgen ist. Bei allen Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern, zwischen Schutzbefehlerten und Schutzbefohlenen, zwischen Kriegsbeschädigten und Staat würde der Mangel dieses Vertrauens die staatlichen Interessen auf das schwerste schädigen, alle diese Verhandlungen aber selbst in unerträglicher Weise erschweren.

In dieser Sachlage scheint es geboten, daß die Bevölkerung selbst ihre Stimme erhebt und nach einem Ausweg sucht, da doch das Wohl des Volkes über allem steht.

Das möchte wäre wohl, daß die Parteien darüber Absprechen, das Staatsamt für soziale Verwaltung außer allen politischen Aspirationen zu stellen und den Mann, der in so unendlich reichem Maße das Vertrauen der arbeitenden Bevölkerung sich errang, neuerdings in dieses Regierungsamt zu berufen. Es ist gar keine Frage, daß alle Kreise der Bevölkerung, mögen sie sozialdemokratisch, christlichsozial oder großdeutsch sein, die neuerliche Berufung des eben ausgeschiedenen Staatssekretärs Ferdinand Hanusch mit größter Freude begrüßen, daß sie alle, wie von einem Alpdruck erlöst, über diese Lösung aufatmen würden.

Wenn dies aber aus irgendwelchen politischen Gründen unmöglich sein sollte, dann muß dennoch an die Spitze des Staatsamtes für soziale Verwaltung ein Mann treten, der die Bedingungen, welche die arbeitende Bevölkerung unter allen Umständen verlangt, zu erfüllen in der Lage ist. Das kann niemals ein Angehöriger der Christlichsozialen oder einer anderen nicht sozialdemokratischen Partei sein, sondern ausschließlich einer der Beamten dieses Staatsamtes selbst, von dem die Öffentlichkeit weiß, daß er mit dem Geiste der bisherigen Tätigkeit des Amtes unlösbar verwachsen, daß er in den Traditionen des Staatssekretärs Hanusch weiterzuarbeiten gewillt ist, dem als objektiven und dennoch warmfühlenden Vertreter der Interessen der arbeitenden Bevölkerung jenes Vertrauen entgegengebracht werden kann, welches unbekanntem Parteimenschen unter allen Umständen versagt werden muß.

An die Invalidenschafts-Deutsches Reich aber ergeht der Ruf, sich bereit zu halten!

Sollte es zum Kampfe um die Besetzung dieses Staatsamtes kommen, dann muß die Invalidenschaft gerüstet dastehen, um eintreten zu können für eine Lösung der Frage, wie sie nicht bloß unseren Interessen, sondern ebenso den Interessen der gesamten Bevölkerung und denen des Staates entspricht.

hr.

## Ein Kuratorium gegen die Kriegsgeschädigten.

### Die Christlichsozialen gegen das Koalitionsrecht der Beamten.

Das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds hielt am 11. d. seine konstituierende Sitzung ab. Gleich das erste Zusammentreten hat klar dargetan, daß diese Körperschaft in ihrem jetzigen Aufbau, der christlichsozial-partikularistische und engherzig-bürokratische Einflüsse zu den herrschenden macht, zu gedeihlicher Arbeit überhaupt nicht fähig ist. Gleich das erste Zusammentreten war eine Aufeinanderfolge christlichsozialer Quertreibungen, christlichsozial-partikularistischer Hemmungsversuche, christlichsozial-demagogischer Skandale. Die Kriegsgeschädigten, die mit so viel Ungebuld auf die Konstituierung des Kuratoriums warteten, werden sich bald überzeugen, daß sie ihre Erwartungen unnützlich gespannt haben. Uebrigens ist die um nahezu drei Vierteljahre peripatete Sitzung im Grunde noch immer zu früh eingetreten. Die Ausschreibung der für Kunstzwecke und für staatliche Verwendung zu bestimmenden Teile des ehemals hofrätorischen und des Familienfondsvermögens ist wohl im Kabinettsrat beschlossen, aber formell noch nicht durchgeführt. Der Kriegsgeschädigtenfonds ist heute, elf Monate nach seiner gesetzlichen Begründung, noch immer nicht ins Leben getreten. Konstituierenden Sitzungen nehmen zumeist in der Erledigung von Formalitäten einen glatten Verlauf. Der christlichsozialen Lust zu Stänkereien ist es gelungen fast sechs volle Stunden auszufüllen. Häußlicher war Dr. Kienböck, den bei recht geringen geistigen Qualitäten die Verbindung demagogisch-politischer Kontinenz und abstrakter Dreistigkeit zu einer der unerquicklichsten Erfindungen unseres politischen Lebens machen. Er ist von der Koalitionsregierung zum Vizepräsidenten des Kuratoriums ernannt worden. Sofort nach der Begrüßungsrede des Präsidenten Garpner brach er den Saal vom Saune. Er wollte nicht dulden, daß der Sekretär des Kuratoriums Dr. Dechant das Protokoll der Sitzung verlasse. Nun war die von Kunstschal und Funder seinerzeit schon angekündigte Dechant-Debatte da. Kienböck erzwang sie geradezu durch ununterbrochene Zwischenrufe und Zwischenreden. Was aber in dieser Debatte der christlichsozialen Führer äußerte, ist die breiteste Verneinung des Koalitionsrechtes der Beamten, ist die frechste Herausforderung aller staatlichen Angestellten, die höhnischste Mißhandlung ihrer politischen Rechte. Kienböck erklärte unverblümt, Dr. Dechant sei deshalb nicht geeignet zum Sekretär des Kuratoriums, hätte deshalb nicht ernannt werden dürfen, weil er sich in hervorragender Weise in der Beamtenbewegung betätigt. Die führende Stellung in der Beamtenorganisation macht nach der Meinung Kienböcks Dechant unwürdig, den Vertrauensposten eines Sekretärs einzunehmen. Und um diesen unerhörten Angriff die persönliche Kränkung hinzuzufügen, forderte und erzwang Kienböck, daß Dechant in der Sitzung das Protokoll nicht führen dürfe.

Der Vertreter der Sozialdemokratie Karl Deutner trat Kienböck auf der Stelle in der energischsten Weise entgegen. Herr Kienböck, führte er aus, scheine nicht zu wissen, daß wir in der Republik leben, daß den Beamten die vollen politischen Rechte, das uneingeschränkte Koalitionsrecht zusteht und Kienböck sage, er bekämpfe Dr. Dechant nicht wegen seiner sozialdemokratischen Gesinnung, aber in Wahrheit häntere er ihn gerade deshalb an, weil er Sozialdemokrat ist. Aber Herr Dr. Kienböck, rief der Redner aus, die politische Gesinnung Dechant's, seine Betätigung in der Beamtenorganisation geht Sie nicht das mindeste an. Ein Beamter ist nicht minderen Rechtes als andere Menschen. So wenig Sie ein Beamter fragt, was Sie politisch und organisatorisch tun und treiben, so wenig hat es Sie zu bekümmern, ob ein Beamter im politischen Leben oder in seiner Standesorganisation eine hervorragende Rolle spielt oder nicht. Uebrigens wird uns Herr Dr. Kienböck hier im Kuratorium keine Minute ruhiger Arbeit gönnen. Er meint den Dr. Dechant, er meint aber ebenso den Präsidenten Dr. Garpner, den er unausgesetzt fördern und hemmen wird, weil er sich selbst in die Stelle des Präsidenten hineindrängen will. Trotz dieser scharfen Abwehr, trotz der ausflüchtenden Worte Garpners, Dechant sei von der Staatskanzlei nur deshalb auf den Posten berufen worden, weil er auch dort schon die Fondssache bearbeitet habe, erniedrigte sich das Kuratorium zu der Gemeinheit, den ordinären Nachgefühlen Kienböcks Genugung zu geben; die Mehrheit des Kuratoriums stimmte auf den Wunsch Kienböcks dafür, daß Dechant das Protokoll nicht führen dürfe. Natürlich stimmten alle christlichsozialen Landesvertreter stamm mit Kienböck gegen das Koalitionsrecht der Beamten. Die unbegreiflichste Schmach aber liegt darin, daß sich auch der größere Teil der stimmberechtigten Beamten aus Kriecherei und Liebedienerei gegen die neuen christlichsozialen Machthaber nicht entblüdete, dafür die Stimme abzugeben, daß Dechant unwürdig sei, das Sitzungsprotokoll zu führen — weil er in der Beamtenbewegung hervortretend tätig ist. Beamte, die gegen das Koalitionsrecht der Beamten stimmen, die einem ihrer Kollegen öffentlich Schmach antun, weil er sich der Angelegenheiten und Rechte der Beamten mutig und tatkräftig annimmt: man sieht, die christlichsoziale Herrschaftsepoche ist wieder angebrochen, mit all der Korruption der Gesinnungen, mit all der beschämenden Selbsterniedrigung schwacher und streberischer Seelen, die sie stets und überall in Gefolge hat. Doch an die Beamtenorganisationen richtet sich die Frage, ob sie gewillt sind, die ihnen, die ihrem ganzen Stande angelane Schmach schweigend hinzunehmen. Darf ein christlichsozialer Machthaber in freier Selbstüberhebung das Koalitionsrecht der Beamten öffentlich bestreiten und verhöhnen? Darf Kienböck einem Beamten für unfähig zur Ausübung staatlicher Funktionen erklären, nur weil dieser Beamte in der Organisation seiner Kollegen hervorragend tätig ist? Darf es ungestraft geschehen, daß einem öffentlichen

Angestellten deshalb Sumpf ansetzen, er aus einer Sitzung, von seiner Arbeit am Protokoll förmlich hinausgewiesen wird, weil er organisatorisch wirkt. Und können es endlich die Beamten ertragen, daß ihre eigenen Kollegen ehrvergessen christlichsozialen Nachhabern die Hand leihen, den Berufsgenossen zu unterdrücken? Beim ersten Schritt muß den Annäherungen der neuen Herren entgegengetreten werden. Wenn die organisierten Beamten gesprochen haben, wird dafür gesorgt werden, daß ihre Meinung der christlichsozial-bürokratischen Mehrheit des Kuratoriums und ihrem Führer in der nachdrücklichsten Form vermittelt wird.

Doch kaum minder haben die Kriegsgeschädigten selber die dringendste Anforderung, dieses kostbare Kuratorium scharf ins Auge zu fassen. Der Präsident legte dem Kuratorium eine Resolution vor, die zur Verwendung eines Teiles des Lainzer Tiergartens für Siedlungszwecke die Zustimmung aussprechen sollte. Obwohl es sich bloß um die grundsätzliche Zustimmung handelte, obwohl erst das Siedelungsamt der Stadt um ein Gutachten ersucht werden soll, obwohl die Abtretung von 200 bis 500 Hektar bei der gewaltigen Größe des Gartens überhaupt nicht in Betracht kommt und selbst beim Wüßlingen des Projekts nichts sonst geschehen kann, als daß eben das Gebiet unbesiedelt bleibt und der Fonds in keinem Falle Schaden leidet, weil die Bodenfläche ohredem keinen Ertrag abwirft, machten die Christlichsozialen alle möglichen Winkelzüge, erhoben die unsinnigsten Einwendungen. Der Abgeordnete Wigner drohte, die oberösterreichischen Invaliden würden das Gut Mattighofen besetzen, und setzte schließlich, wieder mit bürokratischer Schützenhilfe durch, das ein Beschluß gefaßt wurde, es möchten den Länderkommissionen geboten werden, daß auf

geht, weil in dem anderen Lande werden kann, so ist jede Leistung für die Kriegsgeschädigten ausgeschlossen. Der Fonds ist so stark belastet, daß überhaupt kein Reinertragnis zu erwarten steht. Nur außerordentliche Aktionen lassen einen augenblicklichen Erfolg erwarten. Vergeblich hat in beredten Worten einer der Vertreter der Invaliden, N o h r b a c h e r, die Bestrebungen der Siedlungsgesellschaft dargelegt. Für Kienböck und die Seinen genügt es, daß sie Sozialdemokraten an der Spitze der ganz unpolitischen Siedlungsgenossenschaft vermuten. Darum mußte die wenig bestimmte Resolution noch unbestimmter gestaltet werden. Kienböck benützte den Abgang einiger Mitglieder des Kuratoriums, sogar eine bereits gefaßten Beschluß zu Ungunsten der Siedlungsgenossenschaft umzuformen.

Im Kuratorium bilden die Vertreter der Länder und die gleichfalls stimmberechtigten Vertreter der Ministerien die erdrückende Mehrheit. Drei Mitglieder bloß erwählt die Nationalversammlung: die Nachbeteiligten, die Kriegsgeschädigten, hätten überhaupt keine Wortführer, würde seinerzeit Danusich nicht kraft seines Amtesrechtes Vertreter aus ihrer Mitte ernannt haben. Das ergibt ein ganz unerträgliches Verhältnis. Die Christlichsozialen spigen alles auf Länderpolitik zu und werden versuchen, vom Kuratorium aus die Invaliden vollständig zu beeinflussen. Die Beamten sträuben sich gegen jede außerordentliche Maßnahme und der Fonds ist wie gesagt, ertraglos. So hart der Kriegsgeschädigten die völlige Enttäuschung. Sie müssen die Abänderung des Gesetzes, sie müssen eine ausreichende Vertretung im Kuratorium verlangen. Auch in diesem Falle muß sich in einem gewissen Umfang der Grundsatz der Selbstverwaltung durchsetzen. Die Kriegsgeschädigten können dem Herrn Kienböck, den christlichsozialen Landesgrößen und den bürokratischen Schleppträgern der neuen Herren, den Sektionschef Bed und Genossen die Wahrung ihrer Interessen nicht anvertrauen.

## Auf Kosten der Invaliden.

Sozialdemokratischer Mißbrauch im Kriegsbeschädigtenfonds.

Das Kuratorium des Kriegsbeschädigtenfonds hat in seiner ersten Sitzung am Donnerstag, wie mitgeteilt wurde, sich mit der Zerlegung des Lainzer Tiergartens und dessen Verpachtung durch Invaliden befaßt und sich grundsätzlich für diesen Plan ausgesprochen; nur soll erst eine sachliche Prüfung der vorgelegten Projekte stattfinden. Dies ist wohl eine Selbstverständlichkeit, da der Kostenaufwand für den vorgelegten Verpachtungsplan rund zwei Milliarden betragen dürfte und es vom Kuratorium gewissenlos wäre, für die Invalidenklasse aber eine ungelohnte Gefahr, die Gefahr einer schweren Schädigung, ja eines vollständigen Bankrottes bedeuten würde, wenn die Durchführbarkeit dieser Pläne nicht vorher überprüft würde. Das Wohnungsamt der Stadt Wien wurde daher beauftragt, zu prüfen, ob auf diese Art eine wirksame Hilfe für die Invaliden verhängbar sei. Im Interesse der Invaliden hat daher Vizepräsident Dr. Kienböck in der Kuratoriumssitzung seinen Antrag durchgesetzt, damit die Invaliden die schon genug durch die sozialdemokratische Verwaltung ihrer Fonds gelitten haben, nicht vor ein neues Panama gestellt werden. Der Antrag wurde gegen eine sozialdemokratische Opposition angenommen, die es hauptsächlich verübte, daß in dem Kuratorium auch die Interessen der Invaliden außerhalb Wiens gewahrt erscheinen. Es ist sicher, daß die Wiener Invaliden damit vollständig unversichert sind, daß ebenso wie hier, auch draußen für die Invaliden etwas geschehe; außerdem läge eine Unsitte vor, die den Wiener Kriegsbeschädigten natürlich fern liegt. Nicht so den sozialdemokratischen Extern. Das sozialdemokratische Organ sucht heute in keinem Mittel die Invaliden Wiens gegen die der Länder aus diesem Klasse aufzubringen; der Erfolg wird, wie wir zu Ehren der denkenden Invaliden annehmen, gering sein.

Es handelt sich aber bei dieser Schimpferei des sozialdemokratischen Organs erst in zweiter Linie um die Interessen der Invaliden, die nur von den Christlichsozialen bei Lenkung dieser Angelegenheit ausschließlich in Betracht gezogen werden. An erster Stelle und doppelt so ausführlich als die sachliche Frage wird vom sozialdemokratischen Organ der bedauerliche Vorfall besprochen, daß zu Beginn der Sitzung der vom Präsidenten Dr. Garpner eigenmächtig bestellte Generalsekretär Dr. Dechant erst durch Beschluß aufgefordert werden mußte, den Verhandlungsraum zu verlassen. Dr. Garpner hatte ohne jedes Einverständnis mit Vizepräsident Dr. Kienböck Dr. Dechant zu diesem

Amte aus der Staatskanzlei herübergenommen und ihn hier belassen, obwohl Vizepräsident Doktor Kienböck in einem Schreiben an den Präsidenten gegen die Bestellung Doktor Dechants Verwahrung eingelegt hatte, da Dr. Dechant als sozialdemokratischer Parteiagitator zu einer Stelle, an der wichtige Personalangelegenheiten zu erledigen sind, die keiner Unparteilichkeit erfordert, unzulässig erscheinen müßte. Trotzdem hat Dr. Garpner seinen Parteigenossen in seinem Amte beibehalten, ja ihn sogar in der Kuratoriumssitzung bereits als Protokollführer vor-

gestellt, als ob das Kuratorium hier gar nichts mitzureden hätte. Dieser Rücksichtslosigkeit Dr. Garpners hatte Dr. Dechant dann seine Ablehnung durch einen Mehrheitsbeschluß des Kuratoriums zu verdanken, das sich der Eigenmächtigkeit seines Präsidenten natürlich erwehren mußte. Von einer Verteidigung des Beamtenstandes hier zu sprechen, wie es die „Arb.-Bzg.“ versucht, ist eine zu starke Zumutung an die Intelligenz des Beamtenstandes, der sich gewiß nicht zur Deckung für die sozialdemokratische Stellenjägeri und Günstlingswirtschaft hergeben wird, so laut auch das sozialdemokratische Organ heute die Beamtenorganisationen für seinen Schützling zu Hilfe ruft.

Dagegen ist es sicherlich eine Herausforderung der Beamten, wenn das sozialdemokratische Organ den im Kuratorium des Kriegsbeschädigtenfonds sitzenden Vertretern der Staatsämter, nur weil sie gegen die sozialdemokratischen Anträge frei ihre Meinung geäußert haben, „Korruption der Gesinnung, beschmutzende Selbsterniedrigung schwacher und streberischer Seelen“ vorwirft. Darauf werden die Beamtenorganisationen wohl die Antwort nicht schuldig bleiben dürfen.

Nicht wegen seiner sozialdemokratischen Gesinnung ist Dr. Dechant aus der Sitzung des Kuratoriums ausgewiesen worden — auch die „A.-B.“ muß zugeben, daß Dr. Kienböck dies ausdrücklich festgestellt hat — sondern dank der Eigenmächtigkeit des sozialdemokratischen Präsidenten, der auf Kosten der Invaliden hier seine Protektionswirtschaft etablieren möchte. Diese Eigenmächtigkeit geht soweit, daß Dr. Garpner, obwohl noch kein Fondsvermögen übergeben worden ist — die Christlichsozialen haben in einem von Dr. Jernowicz beantragten Beschluß die Beschleunigung dieser Ubergabe urteilt! — und obwohl daher rechtlich noch gar keine Verwaltungstätigkeit entfaltet werden kann, dennoch bereits selbständig Verwaltungsakte hinausgegeben hat mit der amtlichen Bezeichnung als Präsident des Kriegsbeschädigtenfonds, wie in dieser Sitzung dokumentarisch bewiesen worden ist. Ebenso ist es seine Schuld, daß erst elf Monate nach Bestellung des Kuratoriums dieses seine erste Sitzung abgehalten hat. So viel wichtiger war den Sozialdemokraten die „innere Einrichtung“, d. h. die parteimäßige Vorbereitung der Aktion, als die Wahrung der Invalideninteressen. Man wird sie nach all dem füglich mindestens anklagen, wenn sie sich künftig als Vertreter der Invaliden aufwerfen.

## Kienböcks beschuldigende Entschuldigungen.

Si fecisti, nega. Wenn du etwas getan hast, leugne es ab: Kienböck ist ein zu guter und treuer Schüler der Jesuiten, um ihre Moralgrundsätze nicht gehorsam einzuhalten. Und er mag sich überdies gesagt haben, daß er bei seinem Angriff auf Dechant die innersten Ansichten und Absichten, die seine Partei in Bezug auf das Koalitionsrecht der Beamten hegt, allzu offen und allzu plump enthüllt habe. Darum versucht er jetzt in einem in der „Reichspost“ veröffentlichten Artikel den Tatbestand nach Möglichkeit zu verwirren. Die eigenmächtige Bestellung Dr. Dechants zum Sekretär durch Dr. Harnper soll den Mehrheitsbeschluß des Kuratoriums gegen Dechant veranlaßt haben. Aber in Wahrheit konnte Harnper feststellen, daß nicht er, sondern die Staatskanzlei, und zwar aus dem rein sachlichen Grunde, daß Dechant schon vordem die Fondsangelegenheiten bearbeitet hatte, ihn auf den Sekretärsposten berufen hat. Tatsächlich nahm auch die „eigenmächtige Bestellung Dechants“ in der Erörterung, die im Kuratorium geführt wurde, einen sehr geringen Raum ein. Alles drehte sich in Rede und Gegenrede um das, was Kienböck jetzt in der „Reichspost“ selbst so ausdrückt: Er habe gegen die Bestellung Dr. Dechants Verwahrung eingelegt, „da Dechant als sozialdemokratischer Parteimagitator zu einer Stelle, an der wichtige Personalangelegenheiten zu erledigen sind, die daher Unparteilichkeit erfordert, unerwünscht erscheinen müßte...“ Nun, was Herr Dr. Kienböck gern bestreiten möchte, ist hier doch mit den klarsten Worten zugestanden. Wer fordert, daß ein Mann wegen seiner Parteigesinnung und Parteilichkeit, sei es nun die sozialdemokratische oder eine andere, nicht im Staatsdienst oder in bestimmten staatlichen Diensten verwendet werde, bestreitet den Beamten das Koalitionsrecht, bestreitet ihnen das allgemeine Bürgerrecht auf freie Meinerung und Betätigung ihrer politischen Gesinnungen. Und gäbe es eine schwächere Beleidigung des Beamtenstandes, als ihn für minderen Rechtes zu erklären? Die Behauptung, daß in einer bestimmten Stellung Unparteilichkeit nötig sei, ist reiner, bloßer Vorwand. Von den Beamten der politischen Verwaltung wird sie überall gefordert; diese müßten also nach Kienböck alle staatsbürgerlich entmannt werden.

Komisch wirkt, wenn Dr. Kienböck mit einer Retourkutsche aufwartet und von einer „Herausforderung der Beamten“ durch die Arbeiter-Zeitung redet, von einer Herausforderung der Beamten nämlich, die für die politische Maßregelung ihres Kollegen Dechant gestimmt haben. Gegen wen mußte denn die Koalitionsfreiheit der Beamten dereinst am mühseligsten erkämpft werden, gegen wen wird man sie stets am sorgfältigsten verteidigen müssen als gegen jene hohe, im Herzen noch immer I. I. Bürokratie, die aus der Wehrlosigkeit der Untergebenen, aus deren erzwungener Unorganisiertheit den Vorteil zog, schrankenlos und geschlossen die allmächtigen Herren zu spielen! Die Bedmannagetta und Genossen haben auch für ihre materiellen Interessen, für die Gestaltung ihrer Vorrückungsverhältnisse die Beamtenorganisationen freilich durchaus nicht nötig. Die Händedrücke, die sie mit den jeweiligen Machthabern und jetzt besonders warm mit den christlichsozialen neuen Herren tauschen, sichern ihnen im Umkreis ihrer persönlichen und Standesinteressen raschere und bequemere Förderungen.

Herr Kienböck kommt auch auf den Lainzer Besiedlungsplan zu sprechen. Ein geradezu krankhafter Gang

zur Unwahrhaftigkeit tritt hierbei zu Tage. Er schreibt, der Besiedlungsplan sei gebilligt worden: „Nur soll erst eine sachliche Prüfung der vorgelegten Projekte stattfinden.“ Dies ist wohl eine Selbstverständlichkeit, da der Kostenaufwand für den vorgelegten Besiedlungsplan rund zwei Millionen betragen dürfte und es vom Kuratorium gewissenlos wäre, für die Invalidenschaft aber eine ungeheure Gefahr, die Gefahr einer schweren Schädigung, ja eines vollständigen Finanztraches bedeuten würde, wenn die Durchführbarkeit dieser Pläne nicht vorher überlegt würde. Das Wohnungsamt der Stadt Wien wurde daher beauftragt, zu prüfen, ob auf diese Art eine wirksame Hilfe für die Invaliden verhängbar sei. Zur Interesse der Invaliden hat daher Vizepräsident Dr. Kienböck in der Kuratoriumssitzung diesen Antrag durchgesetzt, damit die Invaliden, die schon genug durch die sozialdemokratische Bewirtschaftung ihrer Fonds gelitten haben, nicht vor ein neues Panama gestellt werden. Der Antrag wurde gegen eine sozialdemokratische Opposition angenommen, die es hauptsächlich verübte, daß in dem Kuratorium auch die Interessen der Invaliden außerhalb Wiens gewahrt erscheinen.“

Wer das liest, muß glauben, Kienböck habe die Prüfung des Projekts durch das Wiener Siedelungsamt beantragt und die sozialdemokratische Opposition habe sich aus irgend welchen unlauteren Beweggründen dagegen gestraubt. In Wahrheit ist die Ueberprüfung des Projekts durch den Präsidenten Harnper in einer von ihm selbst vorgelegten Resolution beantragt worden, in der es in der betreffenden Stelle heißt: „Das Fondspräsidium wird aufgefordert, unverzüglich mit dem Siedelungsamt der Gemeinde Wien in Verhandlungen einzutreten, in welchen die Frage der Ueberlassungsform des Ausmaßes der zu überlassenden Grundflächen zu klären sein wird, damit in kürzester Zeit an die tatsächliche Ueberlassung des Grundes und die Ausfertigung des Vertrages geschritten werden kann.“

In diesem Antrag hat Kienböck außer einer zweiten noch belanglosen stilistischen Aenderung nichts geändert, als daß er die Schlussworte umstilisierte zu folgendem Wortlaut: „damit in kürzester Zeit dem Kuratorium konkrete Anträge zur Beschlußfassung vorgelegt werden können.“ Die Kienböcksche Fassung der Schlussworte klingt unbestimmter und ist auch deshalb von den Vertretern der Invaliden unangenehm empfunden worden. Indes, was die Hauptsache ist: Der Inhalt der Resolution stammt von dem Präsidium selbst, die Prüfung durch das Siedelungsamt wurde von ihm vorgeschlagen und wurde von allen gebilligt... Danach bemesse jeder, wie es um die Wahrheitsliebe der Herren Kienböck und Genossen bestellt ist.

Die „eigenmächtige“ Ernennung. Wienböck und die „Reichspost“ haben die Bestellung Dr. Dechant's zum Präsidialsekretär des Kriegsbeschädigtenfonds zu einer Affaire erhoben und zum Anlaß einer Heze gegen das Koalitionsrecht der Beamten gemacht. Wir erfahren nun von unterrichteter Seite über diese Bestellung folgendes: Wegen seiner hervorragenden juristischen Kenntnisse wurde Dr. Dechant seinerzeit in die Staatskanzlei berufen und dem damaligen Staatsrat Dr. Licht für Verfassungsarbeiten zugeteilt. Nach dem Ausscheiden Lichts bestimmte ihn Dr. Renner zur Dienstleistung beim Staatskanzler, wobei vor allem die Fragen der Kriegsgeschädigten seinem Arbeitskreis zufielen. Er erwarb sich in dieser Tätigkeit sowohl das Vertrauen der Staatsämter als der Invaliden. Die hofärztliche Verwaltung wurde damals vom Sektionschef Beck geleitet. Als es nun galt, einen mit den Angelegenheiten des Hofärzars vertrauten Beamten zu finden, stellte sich heraus, daß Dechant schon in einem früheren Dienstverhältnis, bei der Finanzprokurator, hofärztliche Angelegenheiten behandelt hatte. Das machte ihn nun besonders geeignet, als Verbindungsbeamter des Staatskanzlers mit dem Hofärzar zu dienen. In dieser Verwendung erwarb er sich noch vertrautere Kenntnis der Angelegenheiten des Hofärzars. Da Dr. Dechant überdies die Advokaturprüfung abgelegt und Sprachkenntnisse besitzt, so verstand es sich von selbst, daß, als die Tätigkeit des Präsidenten Dr. Garpner die Zuteilung eines Sekretärs erforderte, Staatskanzler Renner Dr. Dechant als den hierzu besten geeigneten und auf dem Arbeitsfeld bewandten Beamten für diesen Posten auserlah. Es sei hervorgehoben, daß Dr. Dechant im Kriegsgeschädigtenfonds nicht einmal die Bezüge genießt, die er erhalten müßte, wenn er sie im Sinne der Vorschriften als Ueberstunden berechnen würde. Nicht ohne Interesse ist es jetzt, darauf hinzuweisen, wie oft die Vermittlung Dr. Dechant's in Invalidensachen in politisch bewegten Zeiten geradezu von denjenigen bürokratischen Seiten in Anspruch genommen wurde, die in einer für sie charakteristischen Weise für den christlichsozialen Antrag auf Ausschließung Dr. Dechant's von der Protokollführung und damit für die Vernichtung der Koalitionsfreiheit der öffentlichen Angestellten stimmten.

Nr.: TAG: 22. XI. 1920

Bund  
der öffentlich Angestellten  
Österreichs  
I, Reitschulgasse 2  
:-: Telephon Nr. 8801 :-:  
Postsparkassen-Konto Nr. 183.184

Wien, am 22. XI. 1920

476

131

An

den Vorstand der sozialdemo-  
kratischen Arbeiterpartei Österreichs  
Abgeordnetenverbände  
Wien.

In der Boilera übermitteln  
wir Ihnen eine Abchrift des Protokolls,  
das wir am Donnerstag, dem 20. d. der  
unsern Länderorganisation im Parler-  
saal überreicht haben.

Wir beabsichtigen, diese Aktion  
gemeinsam mit den Gewerkschaften  
der Eisenbahn und Posten, die uns  
ihre Unterstützung bereits zugesagt  
haben, bis zu einer befriedigenden  
Erledigung weiterzuführen.

In dringender Angelegenheit  
unserer Organisation bringen  
wir dies der Parteilosigkeit zur  
Kenntnis.

für den Bund der öffentlichen Angestellten:

Heißner  
Katholik

garisch;  
Germann

**Bund  
der öffentlichen Angestellten  
Österreichs**

I, Reitschulgasse 2

:-: Telephon Nr. 8801 :-:

Postsparkassen-Konto Nr. 183.184

Zahl 497/20, J/St

Bei Rücküberungen ersuchen  
wir unsere Zahl anzuführen

Wien, den 19. November 1920.

*abschrift*

An die

Österreichische Bundesregierung

W i e n .

- . - . - . - . -

Bei der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfonds am 11. November 1. J. kam es wegen der Bestellung des Präsidialsekretärs, Dr. Hans Dechant, zu einem Konflikt unter den Kuratoriumsmitgliedern. Der Vizepräsident des Kuratoriums, einer öffentlich rechtlichen Körperschaft, Herr Dr. Viktor Kienböck, legte gegen die Ernennung Dr. Dechants Verwahrung ein und begründete seinen Einspruch gegen die Person des genannten Beamten mit dem Hinweis darauf, dass letzterer in hervorragender Weise in der Beamtenbewegung wie auch im politischen Leben tätig und daher nicht geeignet sei, einen dienstlichen Vertrauensposten zu bekleiden, der wegen seiner Agenden, zu welchen auch die Bearbeitung von Personalangelegenheiten der Fondsangestellten gehöre, volle Objektivität erfordere.

Die Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder, unter diesen fast alle offiziellen Vertreter der Bundesministerien, schloßen sich bei der Abstimmung dem Standpunkte des Vizepräsidenten Dr. Kienböcks an.

Die vorstehend geschilderten Vorgänge kamen in der Vertrauensmännerversammlung des Bundes der öffentlichen Angestellten Österreichs, welchem Dr. Hans Dechant als Mitglied angehört, am 16. November 1. J. zur Sprache. Die Vertrauensmännerversammlung hat spontan ihre Ansicht zum Ausdrucke gebracht, dass in diesem Verhalten des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfonds ein Angriff



auf das durch die Bundesverfassung gewährleistete Koalitionsrecht und auf das allen Staatsbürgern in gleicher Weise zustehende Recht der freien Betätigung ihrer politischen Überzeugung zu erblicken sei.

Die gefertigte Bundesleitung wurde beauftragt, gegen diesen Versuch einer Einschränkung der Koalitions- und Gesinnungsfreiheit in entschiedenster Weise bei der Bundesregierung Einspruch zu erheben und darauf hinzuweisen, dass die organisierte Staatsangestelltenschaft entschlossen sei, von allen ihr zur Verfügung stehenden Abwehrmitteln Gebrauch zu machen, falls das Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds unter Berufung auf den Mehrheitsbeschluss vom 11. November die Enthebung Dr. Dechants von seinem derzeitigen Dienstposten als Präsidialsekretär bei der Bundesregierung in Antrag bringen sollte.

Die Vertrauensmännerversammlung erwartet ferner, dass die Bundesregierung klar und deutlich zum Ausdruck bringen werde, dass Sie Tendenzen von jener Art, wie sie in den Vorgängen beim Kuratorium des Kriegsgeschädigtenfonds zu Tage getreten sind, nicht billigen könne und gewillt sei, die durch die Staatsgrundgesetze und durch die Verfassung verbürgten Rechte aller Bevölkerungsschichten, somit auch der Staatsangestellten gegen jede Einschränkung zu schützen.

Indem die Bundesleitung diese Willensbüsserung der Vertrauensmännerversammlung zur Kenntnis der Bundesregierung bringt, betont sie nachdrücklichst, dass die Staatsangestellten und die gesamte Öffentlichkeit in der Duldung derartiger, auf die Beschränkung der Bewegungsfreiheit der Staatsangestellten -

ARBEITERKAMMER FÜR WIEN  
DOKUMENTATION

---

Nr.:

TAG:

---

- III -

schaft auf gewerkschaftlichem und politischem Gebiet hinaus -  
laufenden Umtriebe eine deutliche und bewusste Abkehr von den  
bisher in der Republik allgemein geltigen Freiheiten erkennen  
müsste.

Einer im Sinne vorstehender Ausführungen gehaltenen  
Erklärung und einer schriftlichen Verständigung hierüber ent -  
gegensehend, zeichnen

F.d. Bund der öffentlichen Angestellten  
Oesterreichs :

**Die „eigenmächtige“ Ernennung des Präsidial-  
sekretärs Dechant.**

Wir haben es bisher vermieden, uns mit der Person Dr. Dechant des Näheren zu befassen. Die Wahrheitsverfälschungen, die sich das sozialdemokratische Organ in einem bombastischen Artikel über diesen „Märtyrer“ leistet, können aber doch nicht unumstritten bleiben. Wir können mit vielem, mit sehr vielem dienen. Heute nur ein wenig. Den gläubigen Lesern wird da aufgezeigt, daß Dechant nicht „außerhalb der Rangtour“ befördert wurde. Die Wahrheit ist, daß er im Jahre 1917 in die X., sodann von Dr. Renner im Jahre 1919 in die IX. und nun noch im selben Jahre in

die VIII. Rangklasse befördert worden ist. Für drei Rangklassen brauchte er also nicht ganze drei Jahre und damit dies möglich wurde, mußte der Arme in einem Jahre zweimal in der Rangtour daran kommen.

In die Staatskanzlei kam er durch Vermittlung Dr. Lichts. Diesbezüglich spricht das sozialdemokratische Organ die Wahrheit. Vom Vertrauensmann dieses bekannten Kapitalistenvertreters zum Klassenkampfverfechter fand Dechant aber sehr rasch eine Brücke. Er vergaß ganz, daß er sich noch in der letzten Zeit der Monarchie um einen einträglichen Posten bei der Prager Eisenindustrie-Gesellschaft beworben hatte. Nicht genug daran, das sozialdemokratische Organ erklärt, Genosse Dechant genieße im Kriegsbeschädigtenfond nicht einmal die Bezüge, „die er erhalten müßte, wenn er sie im Sinne der Vorschriften als Überstunden berechnen würde“. Was damit gemeint ist, ist unklar. Sind hier etwa die beileibe nicht geringen Auslagen für die Hofequipage einzurechnen, die er sich sofort nach Übernahme des Amtes ex praesidio zugesprochen hat und in der man diesen „neuen Reichen“ mit der einem solchen zukommenden Haltung und Geste die Straßen der Stadt durchqueren sieht? Oder sind in seine Bezüge irrigerweise etwa die diversen Lebensmittel einbezogen worden, die er von dem ehemaligen Hofgärtner in natura bezieht und die ob ihrer Schmachtheitigkeit und Rarität so manchem armen Proletarier sehr gut munden würden, der infolge von Überstundenentlohnungen im Ueberflusse schwelgt?

Dieser „strebiamer“ Novemberpolitiker sei seinen Genossen von Herzen gegönnt. Dies für heute.

DER INVALIDE (Wien)

Nr.:

TAG: 1. 12. 1920

### Der Kriegsbeschädigtenfonds.

Donnerstag den 11. November l. J. um 10 Uhr vormittags wurde das Kuratorium des obgenannten Fonds zu seiner ersten Sitzung zusammenberufen. War es uns längst schon klar, daß wir nicht allzuviel Hoffnung auf diesen Fonds setzen können, so hat es diese erste Sitzung mit aller Deutlichkeit bewiesen, daß wir mit unserer Auffassung recht hatten.

Schon die Zusammensetzung des Kuratoriums ist eine höchst unglückliche. In diesem Kuratorium, das die Aufgabe hat, einen Fonds zu verwalten, der ausschließlich nur für Kriegsbeschädigte, respektive Kriegervitwen bestimmt ist, ist von Gesetzes wegen kein einziger Kriegsbeschädigter vertreten und es ist nur der Gutmütigkeit des ehemaligen Staatssekretärs für soziale Verwaltung, Herrn Hanusch, zuzuschreiben, der einen Kriegsbeschädigten als Mitglied dieses Kuratoriums, einen zweiten als Ersatzmann und eine Kriegervitwe ebenfalls als Ersatz ernannt hat.

Das Kuratorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, welche über Vorschlag der Staatsregierung vom Präsidenten der Nationalversammlung ernannt werden. Die Ernennung ist vom Staatskanzler gegenzuzeichnen; weiters aus drei von der Nationalversammlung über einen Gesamtvorschlag des Hauptausschusses zu wählenden Mitgliedern, ferner aus je einem von jedem Landtag (Landesversammlung) gewählten Mitgliede, weiters aus je zwei vom Staatskanzler, vom Staatssekretär der Finanzen, vom Staatssekretär für Heerwesen, einem vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes und drei vom Staatssekretär für soziale Verwaltung zu ernennenden Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Kuratoriums wird auf gleiche Weise ein Ersatzmann bestellt.

Das Kuratorium besteht also aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten und aus zwanzig Mitgliedern. Davon sind, wie oben angeführt, drei von der Nationalversammlung gewählt, sieben von den einzelnen Landtagen, zusammen also zehn gewählte und zehn ernannte. Daß diese Zusammensetzung eine unglückliche ist, wird wohl jeder leicht begreifen.

Uebrigens lassen wir jetzt den Bericht der ersten Sitzung folgen und können sich die Mitglieder, respektive die Leser selbst ein Urteil bilden.

Die Sitzung wurde um halb 11 Uhr vom Präsidenten Dr. Garpner eröffnet. Geladen waren, da es die erste Sitzung war, auch die Ersatzmitglieder. Auf der Tagesordnung stand:

1. Konstituierung des Kuratoriums.

2. Bericht des Präsidiums über die Ausscheidung der Vermögensschaften gemäß § 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 573, über den Kriegsbeschädigtenfonds.

3. Das Statut des Kriegsbeschädigtenfonds (Vorlage des Präsidiums).

4. Vorlagen zur Beschlussfassung.

Der Präsident hielt zu Beginn der Sitzung eine längere Eröffnungsrede, in der er die Gesetze zitierte, auf Grund welcher der Fonds gebildet wurde und in der er ausführte, daß der Kabinettsrat mit den Ausscheidungen noch immer nicht fertig sei und daß die bereits ausgeschiedenen Güter formell eigentlich noch nicht in den Besitz des Kriegsbeschädigtenfonds übergegangen sind. Seine Rede schließend ersuchte er alle Mitglieder des Kuratoriums, es möge die Politik aus dieser Körperschaft ausgeschlossen werden, damit nur ernste und nützliche Arbeit für die Kriegsväter geleistet werden könne.

Vor Eingang in die Tagesordnung meldete sich der

einzigste Vertreter der Kriegsbeschädigten, Kamerad Schnürmacher, zum Wort und brachte folgenden Protest ein:

Wir Kriegsbeschädigten wissen, daß die Frage über die Zusammensetzung des Kuratoriums nicht in diesem Forum gelöst werden kann. Nichtsdestoweniger hat mich der Ausschuß des Zentralverbandes beauftragt, auch hier den schärfsten Protest einzulegen gegen die Zusammensetzung des Kuratoriums, und wir Kriegsbeschädigte protestieren ganz entschieden dagegen, daß in diesem Kuratorium, das einen Fonds zu verwalten hat, der ausschließlich nur für Kriegsbeschädigte bestimmt ist, nur ein einziger Kriegsbeschädigter sitzt und dieser seinen Sitz nur dem Wohlwollen des seinerzeitigen Herrn Staatssekretärs für soziale Verwaltung Hanusch zu verdanken hat.

Gleich darauf meldete sich der Vizepräsident Doktor Riebenböck zum Wort, der es bekräftigte, daß Schriftstücke hinausgegangen sind, ohne daß er gefragt wurde; trotzdem seien diese Schriftstücke vom Präsidium des Kriegsbeschädigtenfonds gezeichnet. Ferner könne er nicht dulden, daß der Sekretär des Kuratoriums als Protokollführer fungiere. Er verlange vielmehr, daß ein Mitglied des Kuratoriums das Protokoll führen solle, Herr Dr. Dechant aber den Sitzungssaal zu verlassen hätte. Obwohl nun der Präsident Herr Dr. Garpner erwiderte,

daß er dem Beschluß des Kuratoriums gar nicht vorgehen wolle und bei einem späteren Punkt der Tagesordnung ausführlich wegen des Herrn Dr. Dechant berichten wird, gab Herr Dr. Riebenböck solange keine Ruhe, bis Herr Dr. Dechant den Saal verlassen hatte.

Herr Dr. Riebenböck sagte, daß Herr Dr. Dechant ein ganz anständiger, junger, tüchtiger Beamter sei und er ihn nur deshalb nicht haben wolle, weil er Führer der Beamtenorganisation sei. Ihm entgegenete in scharfen Worten Herr Nationalrat Leuthner, der natürlich auf dem Standpunkt stand, daß es den Herrn Dr. Riebenböck gar nichts angehe, was Herr Dr. Dechant außer seiner Dienstzeit mache und daß auch den Beamten in der Republik Oesterreich das Koalitionsrecht gewahrt werden müsse.

Bei diesem Streit, den der Herr Vizepräsident Dr. Riebenböck begonnen hatte, gingen sechs Stunden verloren, was bei dem Punkt 3 der Tagesordnung sofort fühlbar wurde. Es hätten nämlich die Statuten beraten werden sollen, es wurde aber bloß ein dreigliedriges Komitee gewählt, welches das Statut vorzubereiten und in der nächsten Sitzung Bericht zu erstatten habe.

Bei Punkt 4 der Tagesordnung wurde nur eine Vorlage erledigt. Die Erste Bau-, Gartenfriedungs-, gewerbliche und landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft der Kriegsbeschädigten Deutschösterreichs r. G. m. b. H. ersuchte nämlich um Ueberlassung eines ganz kleinen Stückchens vom Lainzer Tiergarten für Siedlungszwecke. Das Präsidium legte dem Kuratorium folgenden Antrag vor:

Gegen die Verwendung eines Teiles des Lainzer Tiergartens für Siedlungszwecke wird keine Einwendung erhoben. Das Fondspräsidium wird aufgefordert, unverzüglich mit dem Siedlungsamt der Gemeinde Wien in Verhandlungen einzutreten, in welchen die Frage der Ueberlassungsform des Ausmaßes der zu überlassenden Grundflächen zu klären sein wird, damit in kürzester Zeit an die tatsächliche Ueberlassung des Grundes und die Ausfertigung des Vertrages geschritten werden kann.

Gegen diesen Antrag wendete sich Dr. Riebenböck und meinte, daß der Antrag zu weitgehend sei. Kamerad Rohrbacher führte in einer längeren Rede alle Gründe an, warum die Invaliden das Stückchen vom Lainzer Tiergarten ange-

gesprochen haben und wozu sie es benötigen. Trotzdem wurde dieser Antrag nicht zur Abstimmung gebracht, man verlangte vielmehr die Prüfung des Projekts, Erhebungen, und abermals Erhebungen, mit einem Wort, der Antrag wurde echt bürokratisch behandelt.

Wir möchten dabei ausdrücklich erwähnen, daß das Kuratorium nichts zu prüfen hatte, denn die Invaliden verlangten ja von demselben kein Geld, sondern nur das Stückchen Bodenfläche, das aber ohnedies keinen Ertrag abwirft. Außerdem wurde dieses Projekt von allen möglichen Fachleuten geprüft, auch vom Siedlungsamte der Gemeinde Wien für gut befunden, es hätte sich nur um die

#### prinzipielle Zustimmung

des Kuratoriums gehandelt. Denn selbst wenn dieses Projekt fehlgehen würde, so könnte das Kuratorium keinen Schaden erleiden, sondern nur die Siedlungsgenossenschaft. Trotz alledem die lange Debatte über diesen Antrag. Schließlich wurde derselbe umgemodelt, natürlich nicht zugunsten der Kriegsinvaliden, und wurde über jeden Satz separat abgestimmt. Zum Schluß verlangte Herr Dr. Rienböck, daß über einen bereits abgestimmten Satz, der ihm zu weitgehend war, noch einmal abgestimmt werden soll, trotzdem einige Herren, die für die ursprüngliche Fassung gestimmt hatten, bereits weggegangen waren.

Als auch das geschehen war, war die Tagesordnung noch nicht erschöpft, doch wurden einige Angelegenheiten bis zur nächsten Sitzung vertagt. Um 3 Uhr nachmittags wurde die Sitzung geschlossen.

Dies der Bericht über die erste Sitzung. Die Mitglieder können nun selbst urteilen, was wir von dieser Körperschaft zu erhoffen haben. Eines ist sicher: die Organisation muß sich mit aller Kraft dafür einsetzen und verlangen, daß die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder aus Vertretern der Kriegsbefähigten bestehe.

Die Redaktion erlaubt sich zu diesem Bericht zu bemerken, daß wir uns mit dem Herrn Dr. Rienböck noch eingehender befassen müssen. Sein ganzes Auftreten wirkt aufreizend. Solange dieser Herr Mitglied des Kuratoriums ist, kann keine erspriechliche Arbeit geleistet werden. Wir haben gegen seine politische Parteilichkeit absolut nichts einzutenden. Er möge seine Grundsätze nach Belieben in der Strozsigasse oder im Katholischen Gesellenverein vertreten, aber im Kuratorium hat Parteipolitik — auch die versteckte — ausgeschaltet zu sein. Herr Dr. Rienböck gehört zu jenen, welche uns in das Stahlbad der Völker hinaus sandten, zu ihm haben wir kein Vertrauen!

DER NIEDEROESTERR. KRIEGSINVALIDE

Nr.: 10

TAG: 16. 12. 1920

### Geseknobellierung.

Zur Ergänzung unseres Artikels „Erhöhung der Teuerungszulagen zu den Renten“ in der vorigen Nummer bringen wir die

#### Denkschrift

des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen Oesterreichs

Wien VII, Lerchenfelderstraße 1

betreffend stoffelweise Erhöhung der derzeit geltenden Teuerungszulagen zu den Invaliden- und Kriegshinterbliebenenrenten, gerichtet an die

hohe Bundesregierung der Republik Oesterreich.

Hohe Regierung!

Der unterfertigte Zentralverband der Österreichischen Kriegsbeschädigtenorganisationen umfasst acht Landesverbände und vereint dieselben in ihren Untergruppen rund 160.000 Mitglieder, Kriegsinvaliden, Kriegserwitwen und Kriegswaisen, das sind mehr als 90 Prozent aller in Oesterreich lebenden Kriegsoffer. Diese Zahlen geben ihm das Recht, im Namen der gesamten Kriegsoffer der Republik Oesterreich zu sprechen.

Im Auftrage und im Namen dieser 160.000 organisierten Kriegsoffer stellt der Zentralverband hiemit an die hohe Bundesregierung der Republik Oesterreich die dringende Forderung auf Erhöhung der derzeit in Geltung stehenden, durch das Gesetz vom 16. April 1920, St.-G.-Bl. Nr. 127, über die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen zu den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 245 (Invalidenentschädigungsgesetz), gebührenden Renten festgesetzten Teuerungszulagen zu den Invaliden-, Witwen-, Waisen- und Hinterbliebenenrenten.

Der unterfertigte Zentralverband erlaubt sich zur genaueren Information der hohen Bundesregierung in der Anlage einen von ihm ausgearbeiteten Gesekentwurf beizuschließen und führt zur Begründung der in diesem Entwurf niedergelegten Forderungen nachstehendes an:

Das Höchstmaß einer Invalidenrente der am meisten in Betracht kommenden zweiten Vorbildungsstufe, gerechnet nach der ersten (höchsten) Ortsklasse (Wien), beträgt bei einer Einbuße an Erwerbsfähigkeit von 100 Prozent 600 Kr. monatlich. Ein Kriegsinvaliden, der infolge seiner Verwundung oder Krankheit hilflos ist, so daß er ständig der Wartung und Pflege einer dritten Person bedarf, bekommt derzeit an Rente — wieder nach der höchsten Ortsklasse be-

rechnet — 1000 Kr. monatlich; eine erwerbsunfähige Witwe bekommt eine Hinterbliebenenrente von 250 Kr. monatlich; eine Doppelwitwe 120 Kr. monatlich, immer nach der höchsten Ortsklasse berechnet.

Die Beträge für die anderen vier Ortsklassen sind entsprechend niedriger, und erhält ein Invaliden nach der dritten Vorbildungsstufe, fünfte (letzte) Ortsklasse (landwirtschaftlicher Arbeiter) 300 Kr. monatlich, eine erwerbsunfähige Witwe 150 Kr., eine Doppelwitwe 100 Kr. monatlich.

Der Preis eines Kilogramms Rindfleisch stellt sich in Wien auf 150 bis 200 Kr.; auf dem Lande muß ein Nichtselbstverfoger beinahe ebenso viel bezahlen. In derselben Höhe wie das Fleisch bewegen sich die Preise der übrigen Lebensmittel und Bedarfsartikel, und wenn der oben erwähnte Hilflöse das Glück hat, eine treue Gattin zu haben, die ihm eine bezahlte Pflegerin erspart, so braucht er zum Leben monatlich mindestens 3000 Kr. Hat er aber das Unglück, unerfegte Kinder sein Eigen zu nennen, so steigt der Betrag, der zur Fristung des kümmerlichsten Lebens notwendig ist, auf 3000 bis 4000 Kr. monatlich an.

Wir ersparen uns die Anführung von weiteren statistischen Daten, die der Regierung selbst genügend zu Gebote stehen, und konstatieren bloß die einfache, schredliche Tatsache:

Die Opfer des Weltkrieges der Republik Oesterreich sind dem Hungertode preisgegeben, wenn nicht schnellstens eine ausgiebige Erhöhung der ihnen zuerkannten Renten eintritt.

Der Zentralverband erachtet es für seine Pflicht, das Augenmerk der Regierung auf die Notlage der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen zu lenken, und stellen die von ihm aufgestellten Forderungen ein Mindestmaß dar, unter welches nicht herabgegangen werden kann, wenn den Bedauernwerten wirkliche Hilfe gewährt werden soll.

Die im beiliegenden Gesekentwurf vorgeschlagenen Ansätze sehen eine stoffelweise, ansteigende Erhöhung bei sinkender Erwerbsfähigkeit vor, und haben die minderprozentigen Invaliden zugunsten ihrer schwer und schwerst geschädigten Kameraden auf eine nennenswerte Erhöhung verzichtet, da sie selbst und mit ihnen der unterfertigte Zentralverband wissen, daß unsere Republik Oesterreich in ihrem Staatshaushalt infolge des Friedensvertrages und anderer Umstände hohe Ausgaben bei niederen Einnahmen und deshalb ein Defizit zu tragen hat.

Aber trotz dieser Umstände und trotz aller Bedenken, die uns entgegengehalten werden könnten, muß der unterfertigte Zentralverband auf seinen Forderungen beharren, und es wird nicht bei restloser Erfüllung derselben für die Kriegsoffer das Leben weiterhin mit Not und Entbehrungen verbunden bleiben.

Der unterfertigte Zentralverband ersucht die hohe Bundesregierung zur Kenntnis nehmen zu wollen, daß er nicht in der Lage ist, von den überreichten Forderungen etwas nachzulassen, und daß er und alle seine Funktionäre entschlossen sind mit allen ihnen zu Gebote stehenden gesetzlichen Mitteln die rascheste Erfüllung dieser Forderung anzustreben, und im Falle dies nicht gelingen sollte, werden wir unsere Auftraggeber, die organisierten Kriegsoffer, ungesäumt dabon verständigen. Die Verantwortung für das Weitere müßten wir dann natürlich der hohen Regierung überlassen, denn bei allem Vertrauen und bei aller Beliebtheit der Funktionäre wäre es uns nicht möglich, in einem solchen Falle weiterhin für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Staate von seiten der bisher so gebulbigen Kriegsoffer die Garantie zu übernehmen.

Aus diesem Grunde ersucht der Zentralverband eine hohe Regierung, sie möge den im beiliegenden Gesekentwurf aufgestellten Forderungen zustimmen und unjeren Entwurf so rasch es nur möglich ist, dem Nationalrat als Regierungsvorlage unterbreiten. Ferner ersuchen wir die hohe Regierung, es möge das Bundesministerium für soziale Verwaltung angewiesen werden, bestehens die „Ständige Fürsorgekommission für Invaliden beim Bundesministerium für soziale Verwaltung“ zur Beratung unseres beiliegenden Gesekentwurfes einzuberufen.

Der unterfertigte Zentralverband erhofft sich von der Regierung eheste Rückantwort auf die vorgebrachten Wünsche und zeichnet

hochachtungsvoll

(folgen die Unterschriften)

Wien, 24. November 1920.

## Entwurf

des Zentralverbandes der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden und Kriegserhinterbliebenen Oesterreichs.

Über die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen an den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 245 (Invalidentenschädigungsgesetz), gebührenden Renten.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### § 1.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1921 werden die auf Grund des § 63 des Gesetzes vom 25. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 245 (Invalidentenschädigungsgesetz), gewährten Teuerungszulagen im nachstehenden Ausmaße erhöht:

a) Zu Invalidenrenten bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit:

1. über 15 bis 25 Prozent auf 75 Prozent des Rentenanspruches.

2. über 25 bis 35 Prozent auf 75 Prozent des Rentenanspruches.

3. über 35 bis 45 Prozent auf 100 Prozent des Rentenanspruches.

4. über 45 bis 55 Prozent auf 150 Prozent des Rentenanspruches.

5. über 55 bis 65 Prozent auf 200 Prozent des Rentenanspruches.

6. über 65 bis 75 Prozent auf 300 Prozent des Rentenanspruches.

7. über 75 Prozent auf 600 Prozent des Rentenanspruches;

b) zu Witwenrenten, wenn die Witwe dauernd erwerbsunfähig ist oder das 55. Lebensjahr überschritten hat, auf 300 Prozent des Rentenanspruches;

c) zu sonstigen Hinterbliebenenrenten auf 200 Prozent des Rentenanspruches.

### § 2.

Der Bundesminister für soziale Verwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen die Teuerungszulagen nach § 63 des Invalidentenschädigungsgesetzes in einem, den Rahmen dieses Gesetzes nicht übersteigenden Ausmaße für die Zeit nach dem 30. Juni 1921 entweder einheitlich oder für bestimmte Gebiete nach Maßgabe der durch die wirtschaftlichen Verhältnisse bedingten Notwendigkeit weiter zu gewähren.

### § 3.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

### § 4.

Das Gesetz vom 19. April 1920, St.-G.-Bl. Nr. 197, über die Gewährung von erhöhten Teuerungszulagen an den auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 245 (Invalidentenschädigungsgesetz), gebührenden Renten tritt mit 31. Dezember 1920 außer Kraft.

Nun hat die Regierung das Wort und wir erwarten von ihr, daß sie sich des Ernstes der Situation bewußt wird, daß sie nicht erst bald einsehe, daß es für sie gar keinen anderen Ausweg gibt, als unseren Forderungen vollinhaltlich zu entsprechen. Es sei ihr noch einmal mit aller würdevollen Festlichkeit klarzulegen, daß die 160.000 im Zentralverband organisierten Mitglieder — 60 Prozent aller Kriegserhinterbliebenen Oesterreichs — den Willen und die Macht haben, allen kleinsten Bedenken und den größten Hindernissen gegenüber ihre Lebensforderungen durchzusetzen trotz alledem und alledem, denn wir haben schon öfter bewiesen, daß trotz aller organisatorischen Versäumnisse, wenn es wirklich gilt, die Kriegsbeschädigten Männer und Frauen, Kinder und Mütter imstande sind, ihren Willen durchzusetzen.

Je reicher die Regierung die Sachlage durchschaut, desto leichter und reibungsloser gestaltet sich der weitere Verlauf der Dinge in unserem Staate.

An unsere Mitglieder und Funktionäre aber ergeht der Ruf des Zentralverbandes: So wie ihr bis jetzt immer am Ruder wartet, wenn es geht, unseren berechtigten Forderungen Nachdruck zu verleihen, so erwarten wir auch diesmal vom höchsten Funktionär des Landesverbandes angefangen bis herunter zum letzten Beisitzer der kleinsten Gebirgsortsgemeinde stramme Disziplin und Aufmerksamkeit auf unsere Befehle und Winke; wir verlangen, daß die Kameraden alles herbeibringen, damit im gegebenen Moment, wenn es vielleicht notwendig werden sollte, die Macht mittel unserer Organisation voll und ganz zur Geltung kommen.

Dabei euch bereit, einzustehen mit eurer ganzen Kraft für unsere gerechten Forderungen, um unsere Schwachen und besonders die verlassenen Waisen vor dem Hungertode zu bewahren.

Nr.:

TAG:

1921

443 der Beilagen. — Nationalrat.

1

Vorlage der Bundesregierung.

131

## Bundsgesetz

vom . . . . . 1921,

betreffend

die Abänderung des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom  
25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245.

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Der § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes hat zu lauten:

(1) Auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten werden dauernde Versorgungsgenüsse des Anspruchswerbers, insoweit sie aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses eine Erhöhung erfahren haben, oder wenn sie lediglich aus diesem Anlasse gewährt werden, angerechnet.

(2) Solange zu den auf Grund des Gesetzes gebührenden Renten Steuerzuschläge gewährt werden, sind die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge von der um den Betrag allfälliger Rentenzuschüsse und der Steuerzuschläge vermehrten Rente in Abzug zu bringen.

(3) Bezüge aus Widmungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten nicht anzurechnen.

### Artikel II.

(1) Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1921 in Wirksamkeit. Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 467, und der Absatz 9 des Artikels I des Gesetzes vom 23. Juni 1921, St. G. Bl. Nr. 345, seine Gültigkeit.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.



## Begründung.

Gemäß Artikel I, Absatz 2, des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 467, bleibt das ständige Einkommen eines Anspruchswerbers bis zum Betrage von 9000 K jährlich auf die Invalidenrente, bis zum Betrage von 6000 K jährlich auf die Witwenrente und bis zum Betrage von 3000 K jährlich auf die Waisenrente ohne Einfluß. Nach Artikel II desselben Gesetzes werden die Einkommensbeträge für die Zeit bis zum 30. Juni 1922 auf das vierfache Ausmaß, das ist auf 36.000 K, 24.000 K, beziehungsweise 12.000 K erhöht.

Diese Bestimmung des Invalidenentschädigungsgesetzes beruht auf dem in den Sozialversicherungsgesetzen wiederkehrenden Grundsatz, daß eine Versorgungsnotwendigkeit jener Personen, die über ein anderweitiges entsprechendes Einkommen verfügen, nicht gegeben ist. Die oben erwähnten Einkommensbeträge von 36.000 K, 24.000 K, beziehungsweise 12.000 K können bei den damaligen wirtschaftlichen Verhältnissen als ein solches entsprechendes Einkommen nicht mehr angesehen werden. Da die Einkommensgrenzen, bei welchen der in § 29 in der Fassung des Artikels I, Absatz 2, und des Artikels II des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 467, vorgesehene Rentenabzug beginnen soll, außerordentlich hoch gezogen werden müßten, würde die Bestimmung nur bei wenigen Kriegsbeschädigten zur Auswirkung kommen und stünde die dann nur fallweise eintretende Verwirklichung des oben erwähnten Grundsatzes in keinem Verhältnis zu den mit der Durchführung der Rentenminderung verbundenen Verwaltungsauslagen. Die Gesetzesvorlage setzt daher die Bestimmungen des Artikels I, Absatz 2, und des Artikels II des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 467, betreffend die Rentenminderung außer Wirksamkeit.



# Antrag

der

Abgeordneten Hölzl, Leuthner und Genossen,

betreffend

Abänderung des Gesetzes über den Kriegsgeschädigtenfonds.

131

Das Gesetz über den Kriegsgeschädigtenfonds sieht im § 7 ein Kuratorium vor, das aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und aus 20 Mitgliedern besteht, von welchen ein einziger aus dem Kreise der Kriegsgeschädigten genommen wurde.

Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung ist unhaltbar. Es ist vollkommen begreiflich, daß sich der Widerstand der Kriegsgeschädigten gegen diese Zusammensetzung des Kuratoriums richtet. Sie sind der Ansicht, daß die Interessen derjenigen, für die der Kriegsgeschädigtenfonds geschaffen wurde, bei einem derart zusammengesetzten Kuratorium keine gedeihliche Förderung finden; denn es überwiegt im Kuratorium der Einfluß der Vertreter aus den einzelnen Ländern und der Delegierten der verschiedenen Bundesministerien.

Am 27. November v. J. fand in der Volkshalle des neuen Wiener Rathhauses eine Vertrauensmännerversammlung des großen Zentralverbandes der Kriegsgeschädigtenorganisationen, der über 160.000 Mitglieder umfaßt, statt. Diese Versammlung erhob gegen die unhaltbare Zusammensetzung des Kuratoriums des Kriegsgeschädigtenfonds Einspruch und begehrte, daß das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, abgeändert werde. Die Zusammensetzung des Kuratoriums soll derart erfolgen, daß zehn Mitglieder des Kuratoriums aus Vertretern der Kriegsgeschädigtenorganisationen und zehn Mitgliedern aus Vertretern des Nationalrates und des Bundesrates und der beteiligten Bundesministerien bestimmt werden.

Vorläufig hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung noch einen Kriegsgeschädigtenvertreter in das Kuratorium berufen. Selbstverständlich sind die Kriegsgeschädigten mit dieser Lösung keinesfalls einverstanden; sie begehren nach wie vor die Zusammensetzung des Kuratoriums in der geforderten Art.

Außerdem sind einige andere Änderungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, dringend geboten. Es ist vor allem nötig, daß die §§ 12 und 13 deutlich ausdrücken, daß es dem Gesetze widerspricht, wenn die Regierung im Zusammenhange mit den Beschlüssen über die Ausschcheidung von Vermögensschaften aus dem Kriegsgeschädigtenfonds — wie dies geschah — den Standpunkt vertritt, daß für Veräußerung und Belastung von unbeweglichem Fondsgut die Zustimmung der Regierung nötig sei.

Da diese Forderungen nach den Erfahrungen vollauf berechtigt sind, beantragen die Unterzeichneten:

„Der Nationalrat wolle den angeschlossenen Gesetzentwurf zum Beschluß erheben.“

In formeller Hinsicht ist dieser Antrag dem Ausschuss für soziale Verwaltung zuzuweisen.

Wien, 15. März 1921.

Ellenbogen.  
Wiedenhofer.  
Hueber.  
Schlesinger.  
Seber.

Smitka.  
Joh. Pölzer.  
F. Starck.  
Schiegl.  
Popp.

Bretschneider.  
Geßl.  
Probst.  
Forstner.  
Anton Weber.

Anton Hölzl.  
Karl Leuthner.  
Polke.  
Widholz.  
Lenz.  
Danneberg.

# Bundesgesetz

vom . . . . .

womit

das Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 573, über den Kriegsgeschädigtenfonds abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I.

Das Gesetz vom 18. Dezember 1919 St. G. Bl. Nr. 573, über den Kriegsgeschädigtenfonds wird abgeändert, wie folgt:

1. § 1, Absatz 2, hat zu lauten:

(2) Mit Ausnahme der gemäß § 2 des gegenwärtigen Gesetzes ausgeschiedenen Teile sind die sonstigen in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 8. April 1919, St. G. Bl. Nr. 209, aufgezählten Vermögensschaften unbeschränktes Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds.

2. § 5 erhält einen zweiten Absatz:

(2) An Stelle des Generaldirektors kann auch ein leitender Beamter mit dessen Funktionen betraut werden.

3. § 7, Absatz 1, hat zu lauten:

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und aus 20 Mitgliedern, wovon die eine Hälfte aus Vertretern der Kriegsgeschädigtenorganisationen, die zweite Hälfte aus je drei Vertretern des Nationalrates und des Bundesrates, aus zwei Vertretern des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und je einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen und des Staatsrechnungshofes besteht. Die Vertreter der staatlichen Stellen werden vom zuständigen Minister, beziehungsweise vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes, die Vertreter der Kriegsgeschädigtenorganisationen vom Bundesminister für soziale Verwaltung bestellt.

4. § 12, Absatz 3, lit. c, hat zu lauten:

- c) darüber, welche Beschlüsse des Kuratoriums nur bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder und mit wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden können, was unbedingt für den Verkauf unbeweglicher Güter festgesetzt sein muß, zu dem ebensowenig wie für die Belastung unbeweglicher Güter die Zustimmung einer staatlichen Körperschaft oder Regierungsstelle notwendig ist.

5. § 13 enthält einen zweiten Absatz:

- (2) Während des Bestandes des Fonds verfügt jedoch seine Verwaltung selbständig und uneingeschränkt über das Fondsvermögen.

#### Artikel II.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist die Bundesregierung betraut.

ARBEITERZEITUNG

Nr.: TAG: 29. 4. 1921

Deutschösterreich.

Der Abgeordnete Kollarz und das Gesetz  
zum Schutze der Republik.

Wir erhalten folgende Mitteilung: Die  
am 22. d. im Sitzungssaal des Zentralverbandes  
der Landesorganisationen der Kriegsinvaliden  
und Kriegershinterbliebenen Oesterreichs  
tagende Delegiertenversammlung des Landesver-  
bandes Wien der Kriegsinvaliden und Kriegers-  
hinterbliebenen Oesterreichs nimmt mit Entrü-  
stung ~~XXX~~ Kenntnis davon, dass Nationalrat  
Kollarz gegen das Gesetz, das die Rückkehr  
der Habsburger unter Strafe stellt, ge-  
stimmt hat. Die Delegierten erklären, dass  
Nationalrat Kollarz, der unter dem Vorwand,  
die Interessen der Kriegsteilnehmer im  
Nationalrat vertreten zu wollen, um die  
Stimmen der Kriegsoffer warb, seinem Wahl-  
versprechen untreu geworden ist und bewie-  
sen hat, dass er sich mit den Offizieren,  
die während des Krieges die Geißel der  
Mannschaft und den Abscheu der rechtlich  
denkenden Offiziere bildeten, identifiziert  
und sich, indem er das Gesetz zu Fall ge~~XXXX~~  
bracht hat, als habsburgertreu und daher als  
Verräter an der Republik deklariert hat.

Die Vertreter der im Landesverband Wien  
organisierten 38.406 Invaliden und 13.777  
Kriegerswitwen, 692 Doppelwaisen, 32.040  
Waisen und 50.907 Invalidenkinder sprechen  
dem Nationalrat Kollarz die schärfste Miss-  
billigung aus und fordern die sofortige Nie-  
derlegung aller seiner Mandate.

Endlich erklärt die Delegiertenversamm-  
lung leidenschaftlich, dass sie, eingedenk  
der Leiden, die sie durch die Habsburger  
erlitten hat, mit der Intensivität, mit  
der die Kriegsoffer den Krieg bekämpft haben  
für den Schutz der Republik eintreten und  
alle Kräfte für den Aufbau der Republik  
Deutschösterreich einsetzen werden.

VOLKSZEITUNG (Innsbruck)

Nr.:

TAG: 17. 5. 1921

**Frau Haas, die Invalidenmutter.**

Frau Philippine Haas hat es in ihrem Drange, sich und auch anderen zu helfen, zustande gebracht, daß sich die Kriegserwitwen Tirols auf „christlicher“ Grundlage (die christliche Grundlage hilft sehr für Hunger) organisierten. Daß sie selber dabei Präsidentin dieses Vereines wurde, ist bei der Hingabe der Frau Haas an die „christliche“ Sache (was aber durchaus nicht identisch ist mit der Sache der Kriegserwitwen) und bei dem Streben, etwas zu sein und zu werden, wohl selbstverständlich.

Um nun den Kriegsoffizern zu zeigen, daß Frau Haas ihrer Sache vollständig gewachsen ist und sich der Kriegsopfer recht annimmt, besonders wenn es Offiziere und ganz besonders, wenn es ihre eigenen Angehörigen sind, wollen wir nachstehendes Stückchen veröffentlichen, das auch schlagend beweist, daß Frau Haas als ärztliche Sachverständige eine von den maßgebenden Faktoren anerkannte Kapazität ist. Der Fall ist folgender:

Der Bruder der Frau Haas, Oblt. Ferdinand Mack, der angeblich im Jahre 1914 in Rußland einen Kolbenhieb auf den Kopf erhalten haben soll, suchte nun um eine Invalidenrente an. Zweck's Erlangung derselben wies er folgende Bestätigung vor, die seine Invalidität nachweisen sollte:

„Bestätige hiemit, daß Ferdinand Mack Ende Oktober 1914 im Feldzuge gegen Rußland einen Kolbenhieb auf's Hinterhaupt erhielt, dadurch eine innere Kopfverletzung davontrug und sich ein Seldem einstellte, das sich ständig verschlimmerte.

Ab Jam bei Hall, den 12. Dezember 1919.

Josef Mack, Oberstleutnant d. R.

Die Richtigkeit obiger Angabe bestätigt:  
Verein der christl. Kriegserwitwen und Waisen Deutsch-  
tirols, Innsbruck.

Innsbruck, 16. Dezember 1919.

**Die Vorsitzende: Philippine Haas.**

Man stelle sich folgendes vor: Der Vater bestätigt seinem Sohne, daß er einen Kolbenhieb erhalten haben soll und seine Schwester, die christliche Präsidentin der Kriegserwitwen, bestätigt die Richtigkeit der Angaben des Vaters. Auf Grund dieser Bestätigung erhielt nun Oberleutnant Mack tatsächlich eine Invalidenrente zuerkannt, und zwar wurden ihm 100 Prozent Invalidität zugestimmt. Oblt. Mack bezog diese Rente beinahe ein ganzes Jahr. Erst als sich einige Invalide für diese mysteriöse Geschichte etwas näher interessierten, da wurde auf einmal herausgefunden, daß es dem Oblt. Mack nicht so sehr geht und wurden ihm auf Grund der Untersuchung sämtliche 100 Prozent seiner Invalidität aberkannt.

Man sieht also daraus ganz klar, daß Frau Haas einen ganz bedeutenden Einfluß hat. Während so manchem armen Teufel, der einen Arm oder einen Fuß im Kriege verloren hat, höchstens 70—80 Prozent zuerkannt wurden, erhielt der Bruder der Frau Haas wegen eines Kolbenhiebes gleich 100 Prozent und bei der nachfolgenden Untersuchung stellte es sich heraus, daß es dem Oblt. Mack nicht besonders fehlen muß.

Da hört man ja nette Geschichten wieder, es scheint, daß in diesen Invalidensachen schon sehr viel faul ist; da wird es dringend nötig, einmal gründlich Ordnung zu machen. Das Aller schönste ist aber, daß Frau Haas in den Landtag und in den Innsbrucker Gemeinderat kandidiert. Die Kriegsoffiziere werden es sich wohl überlegen, der für ihre Angehörigen so tüchtigen Frau Haas ihre Stimme zu geben.

rote Fahne

12. Juni 21

## Der <sup>mt</sup> Kriegsofferkongress.

Zweiter Verhandlungstag.

Die Verhandlungen des Kongresses wurden gestern unter dem Vorsitz Capellas (Turin) fortgesetzt. Der Delegierte Brandeis stellte fest, daß Adler in der Massenversammlung nicht sprechen wollte. Hierauf wird eine Kundgebung der ungarischen Abordnung verlesen, die sich gegen die Horthy-Banditen richtet.

Der Kongress stimmt nun einmütig dem Berichte Barbusse über die bisherige Wirksamkeit der Internationale der Kriegsoffer zu. Ein fünfgliedriger ausführender Ausschuss wird mit der Aufgabe betraut, die von dem österreichischen Zentralverbande beantragten Richtlinien für die Grundsätze der Internationale mit den auf dem ersten Genfer Kongress aufgestellten in Einklang zu bringen und sie dem Kongress vorzulegen.

Der französische Vertreter Borusse berichtet sodann über den nächsten Punkt der Tagesordnung, die internationale Gesetzgebung für die Kriegsoffer. Die diesbezüglichen Forderungen des Kongresses sind:

a) Die der internationalen Arbeitsorganisation angeschlossenen Staaten werden verpflichtet, untereinander gegenseitige Verträge abzuschließen, bezüglich der Rentenzahlung und der sonstigen Fürsorge für die Kriegsinvaliden und -hinterbliebenen.

b) Es ist eine Aenderung der Invalidengesetzgebung in allen Staaten in dem Sinne zu verlangen, daß die Gesetze für die Kriegsoffer auf alle in den betreffenden Staaten lebenden Kriegsbeschädigten und -hinterbliebenen ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit erstreckt werden.

Der vorgestrige Vorsitzende des Kongresses teilt uns mit, daß eine Rede Friedrich Adlers in der Massenversammlung nicht vorgesehen war. Wir stellen dazu fest, daß, wie uns Versammlungsteilnehmer mitteilen, alle Anwesenden der Meinung waren, daß Friedrich Adler das Wort ergreifen wolle, und daß es deshalb die Absicht der Kriegsoffer war, Adler am Reden zu verhindern. Und darauf kommt es schließlich an.

### Friedrich Adler und die Kriegsteilnehmer.

Ein Delegierter des Kriegsteilnehmerkongresses teilt uns mit, Friedrich Adler hat sich früher niemals um die Kriegsteilnehmer gekümmert. Als sie aus Rußland zurückkamen, da hat er sie sogar, weil sie zu revolutionär waren, beschimpft. Nun auf einmal umschmeichelt er sie Tag und Nacht. Der Zweck dieser Werbung ist durchsichtig genug. Der Delegiertenkongress soll für die Prestigezwecke der Zweieinhalbten Internationale eingefädelt werden, das heißt sogar, daß Schiebungen versucht werden, um einen offiziellen Anschluß der Organisation an die Zweieinhalbte Internationale durchzuführen. Da die Mehrzahl der Teilnehmer mit der Dritten Internationale, mit der Macht, die allein allen imperialistischen Kriegen ein Ende bereiten will, sympathisiert, die hervorragendsten Persönlichkeiten wie Barbusse, Bruß, Marianne Rouce sich zum Kommunismus bekennen und schärfste Feinde des Reformismus sind, werden die Sozialdemokraten damit trotz aller ihrer Angliederungsversuche wenig Glück haben.

Aber schon die Gewinnung der Entscheidungsmaxime erfordert in der Regel eine Verarbeitung der im Gesetz (oder im Gewohnheitsrecht) vorhandenen Norm, die weit über eine einfache "Subsumtion" des Sachverhalts unter dieselbe hinausgeht. Oft enthalten Gesetz und Gewohnheit nur "Grundnormen" oder "Grundaussagen", die aufeinander oder auf außerhalb liegende "Anschauungen und Regeln mit abgeleiteter Rechtssatzwirkung"(64) ausdrücklich oder auch der Sache nach verweisen(65). Durch Aufnahme der üblichen Ausdrucksweise des Verkehrslebens und der Begriffsbildung einer außerrächtlichen Wissenschaft, selbst durch den Sprachgebrauch des Alltags weist das Gesetz oder die Gewohnheit auf gesellschaftliche Anschauungen hin, bzw. auf technische Begriffe, Regeln und Erfahrungssätze. Da Gesetz und Gewohnheit solche Anschauungen, Begriffe und Urteilssätze gebrauchen, ohne ihren Inhalt genau zu bestimmen, so liegt dem Richter die oft schwere Aufgabe ob, sie bis zur völligen Eindeutigkeit herauszuarbeiten und zu Gebotsformulierungen zu gelangen, die vorher überhaupt nicht, auch nicht in einer allgemeineren Form, vorhanden waren. Nun, im Hinblick auf den Fall, daß die in Gesetz und Gewohnheit enthaltenen Hinweise versagen sollten, könnte der Schein entstehen, als ob sich hier eine derjenigen, einer "Lücke" ähnlichen Sachlagen einstellte, wo dem Richter zugemutet ist, über einen Streitpunkt positiv zu entscheiden, ohne daß die Rechtsordnung doch eine bestimmte Wegweisung gäbe, wie er entscheiden soll(66). Indessen kann hier ebensowenig von einer rein rechtspolitischen Beurteilung "nach freiem Ermessen" die Rede sein, in dem Sinne, daß jede von ihm getroffene Entscheidung dem Rechte gemäß wäre(67). Vielmehr ist die dabei waltende und der Rechtsnorm zugrunde liegende Voraussetzung, nach traditioneller Lehre, immer die, daß eine eindeutige Anschauung bzw. ein fester Begriff vorhanden und vom Richter nur zu entdecken sei: die "Lücke" betreffe also nur die Erkenntnis des Richters, sein Bewußtsein der Rechtslage. Davon abgesehen, gilt die Formel: "was der Richter aus seiner Kenntnis der Lebensverhältnisse heraus als ihren normalen, typischen, durch Induktion aus der Fülle der Erscheinungen gewonnenen Inhalt ansehen wird, das soll Recht sein"(68).

- 
- 59) ZITELMANN, Rechtsgeschäfte im Entwurf, I (1889), 95 f.; Allgemeiner Teil(1900), 91 f.; Internat. Privatrecht II, 218; von TUHR, Allgemein. Teil, II, 545, 189; OERTMANN, Verkehrssitte, (1914), 151 f.; weitere Lit. in meiner Teoria genr. d. negozio giur. 205; vgl. aber daselbst 64, Anm. 17
- 60) BOBBIO, Lanalogia nella logica del dir., 1938, 115 ff., 129 f., gibt eine treffende Kritik des gesetzgeberischen Willensdogmas.
- 61) So HECK, Gesetzesauslegung, 241, 65
- 62) HECK a. a. O. 242
- 63) Zu diesem Schluß gelangt HECK, Gesetzesauslegung, 65, 99, 101
- 64) Ein von JELLINEK, Gesetz, Gesetzesanwendung, 179-80 (46 ff., 65 f.) vorgeschlagenes Schlagwort. Dazu HELLWIG, Lb. d. Zivilproz. II, 165, Anm. 3-4; OERTMANN, Rechtsordnung und Verkehrssitte, 1914, 421 ff.; m. Bemerkungen in Rivista internaz. d. fil. d. dir. 1925, 65; Fr. STEIN, D. private Wissen des Richters, 1893, 40-46; mein Dir. proc. civ. it. (1936), Nr. 117, 402 f.
- 65) HECK, Gesetzesauslegung, 100, 173 f.; vgl. W. JELLINEK, Gesetzesanwendung, 180 ff.
- 66) ZITELMANN, Lücken im R., 32, 45 f.; vgl. H. HERRFAHRDT, Lücken im Recht, 1915, 14 ff., 27 ff.
- 67) KELSEN, in Revue intern. de théorie d. dr., 1934, 11, 13; oben Anm. 10-11. Gegen MESSINA, Discrezionalità n. dir. penale, 251, 175, 207, oben Anm. 25. Gegen den Gesichtspunkt des freien Ermessens: ZITELMANN, Lücken, 46; HERRFAHRDT, Lücken, 10-14; mein Dir. proc. civ., 403
- 68) Es ist die von STEIN, Privates Wissen d. Richters, 41-42, vorgeschlagene Formel.



Nr.:

TAG:

JULI 1921

441 der Beilagen. — Nationalrat.

1

Vorlage der Bundesregierung.

## Bundesgesetz

vom . . Juli 1921,

womit

das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1.

Die nach dem Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, für das Bundesheer bestätigten Unteroffiziere und Wehrmänner und die nach dem Militärabbaugesetz vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, ausgeschiedenen Berufsmilitärpersonen sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, in ein un kündbares Dienstverhältnis zu überführen, soferne sie seit 1. Mai 1920 ununterbrochen in Bundes(Staats)-dienste stehen und soferne ihre Erwerbsfähigkeit am genannten Tage aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, bezeichneten Ursache um mehr als 15 vom Hundert vermindert war.

§ 2.

Das Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1921 in Kraft.

Mit seinem Vollzuge ist der Bundesminister für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Verwaltung und dem Bundesminister für Finanzen und den übrigen beteiligten Bundesministern betraut.

## Begründung.

Das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, findet in seiner gegenwärtigen Fassung nicht volle Anwendung auf die kriegsbeschädigten Unteroffiziere und Wehrmänner und auf die kriegsbeschädigten sogenannten „zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung“, das sind nach dem Militärabbaugesetz ausgeschiedene Berufsmilitärpersonen, welche zur Besorgung vorübergehender Arbeiten der Bundesheeresverwaltung (Abwicklungsarbeiten) noch auf Grund eines privatrechtlichen Dienstvertrages in Dienstleistung belassen wurden. Insbesondere können die §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Überführung in ein dienstpragmatisches oder in ein unkündbares Dienstverhältnis auf sie nicht zur Anwendung gelangen, weil einerseits die Unteroffiziere und Wehrmänner bereits in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis stehen, anderseits die zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung in einem solchen Verhältnis gestanden sind, so daß die einzige Rückwirkung des Gesetzes für diese Personenkategorie in der Berechnung von Dienstjahren nach § 3 des Gesetzes bestünde. Darin liegt unzweifelhaft eine Härte. Man muß berücksichtigen, daß die kriegsbeschädigten Unteroffiziere und Wehrmänner nach Ableistung ihres Präsenzdienstes ohne Versorgungsanspruch aus dem Heer ausscheiden und daß die nach § 25 B. G. vorgesehene Ausbildung für das bürgerliche Leben für viele wegen ihrer Kriegsbeschädigung von geringem Werte sein wird.

Ebenso und vielleicht noch mehr sind die zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung benachteiligt, weil sie zufolge des Abbaugesetzes vorzeitig aus ihrem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ausscheiden mußten und dadurch eine starke Minderung, wenn nicht einen Verlust ihrer Pensionsansprüche erlitten.

Es ergibt sich daher die Notwendigkeit, die Wohlthaten des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921 auch auf die Unteroffiziere und Wehrmänner und auf die zeitlich Angestellten der Heeresverwaltung auszudehnen. Dieser Notwendigkeit soll der vorgelegte Entwurf einer Novelle zum Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921 Rechnung tragen.

Zahlenmäßig dürften derzeit für die Überführung in ein unkündbares oder dienstpragmatisches Verhältnis 150 bereits wegen unbehebbarer Dienstuntauglichkeit entlassene Unteroffiziere und Wehrmänner und 400 bis 500 zeitlich Angestellte der Heeresverwaltung in Betracht kommen.

Nr.: TAG: 14. 7. 1921

481 der Beilagen. — Nationalrat.

1

# Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Bundesregierung (441 der Beilagen), betreffend ein Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten ergänzt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll eine große Härte beseitigen und die Anwendung des Gesetzes vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, auf weitere Kreise ausdehnen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag:

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen.“

Wien, 14. Juli 1921.

Hanusch,  
Obmann.

Steinegger,  
Berichterstatter.

# Bundesgesetz

vom . . . Juli 1921,

womit

das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, ergänzt wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## § 1.

Die nach dem Wehrgesetz vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, für das Bundesheer bestätigten Unteroffiziere und Wehrmänner und die nach dem Militärabbaugesetz vom 17. März 1920, St. G. Bl. Nr. 120, ausgeschiedenen Berufsmilitärpersonen sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. Jänner 1921, B. G. Bl. Nr. 90, in ein unflüchbares Dienstverhältnis zu überführen, sofern sie seit 1. Mai 1920 ununterbrochen im Bundes(Staats)-dienste stehen und sofern ihre Erwerbsfähigkeit am genannten Tage aus einer im § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, bezeichneten Ursache um mehr als 15 vom Hundert vermindert war.

## § 2.

Kriegsbeschädigte Bundesangestellte, die als Vertragsbeamte oder Angestellte infolge ihrer besonderen Eignung bisher in gehobener Verwendung standen, haben unbedingt ihrem letzten Dienstgrad und Verwendung entsprechend in ein pragmatisches Dienstverhältnis überführt zu werden.

## § 3.

Das Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. Jänner 1921 in Kraft.

Mit seinem Vollzuge sind der Bundesminister für Heereswesen und der Minister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem [ ] Bundesminister für Finanzen und den übrigen beteiligten Bundesministern betraut.

Nr.: TAG: 14. 7. 1921

482 der Beilagen. — Nationalrat.

1

138

# Bericht

des

Ausschusses für soziale Verwaltung

über

die Vorlage der Bundesregierung (443 der Beilagen), betreffend das Bundesgesetz über die Abänderung des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245.

Besonders die Artikel 29 und 57 des obgenannten Gesetzes enthalten außerordentliche Härten, welche die Durchführung zum Schaden der Invaliden sehr gefährden.

Diese Fragen soll der vorliegende Gesetzesantrag lösen. Abgeordneter Dr. Resch hat im Ausschuss einen Antrag auf Abänderung auch des § 1, Absatz 3, gestellt, womit die Optanten anspruchsberechtigt werden, ebenso auf Beseitigung der aufschiebenden Wirkung der Rechtsmittel im § 57. Desgleichen wurde ein Ergänzungsantrag des Abgeordneten Dr. Hampel angenommen.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung stellt den Antrag:

„Der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurfe in der vom Ausschusse beschlossenen Fassung die Zustimmung erteilen.“

Wien, 14. Juli 1921.

Hanusch,  
Obmann.

Steinegger,  
Berichterstatter.

# Bundesgesetz

vom . . . . . 1921,

betreffend

die Abänderung des § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes vom  
25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245.

Der Nationalrat hat beschlossen:

## Artikel I.

Der § 1 des Invalidenentschädigungsgesetzes hat zu lauten:

(1) Wer für die österreichische Republik, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder deren Verbündete militärische Dienste nicht berufsmäßig geleistet hat oder ohne solche Dienstleistungen unverschuldet in militärische Handlungen verwickelt worden ist und hiedurch in seiner Gesundheit geschädigt wurde, hat Anspruch auf Vergütung aus Bundesmitteln.

(2) Wenn das schädigende Ereignis den Tod einer im Absatz 1 bezeichneten Person verursachte, haben deren Hinterbliebene gleichfalls Anspruch auf Vergütung aus Bundesmitteln.

(3) Die im Absatz 1 und 2 erwähnten Vergütungsansprüche stehen österreichischen Bundesbürgern zu.

## Artikel II.

Der § 29 des Invalidenentschädigungsgesetzes hat zu lauten:

(1) Auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten werden dauernde, dem Anspruchswerber vom Bunde, einem Bundeslande oder einer Gemeinde zustehende Versorgungsgegenstände, insoweit sie aus Anlaß desselben schädigenden Ereignisses eine Erhöhung erfahren haben oder wenn sie lediglich aus diesem Anlasse gewährt werden, angerechnet.

Nr.:

TAG:

4

-482- der Beilagen. — Nationalrat.

(2) Solange zu den auf Grund des Gesetzes gebührenden Renten Teuerungszulagen gewährt werden, sind die nach Absatz 1 anzurechnenden Beträge von der um den Betrag allfälliger Rentenzuschüsse und der Teuerungszulage vermehrten Rente in Abzug zu bringen.

(3) Bezüge aus Widmungen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sind auf die nach diesem Gesetze gebührenden Renten nicht anzurechnen.

### Artikel III.

§ 57 des Invalidenentschädigungsgesetzes hat zu lauten:

(1) Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Wenn zufolge der endgültigen Entscheidung die Leistungspflicht des Bundes hinter dem Ausmaße der gewährten Leistung zurückbleibt oder überhaupt nicht besteht, ist der Anspruchswerber zum Rückersatze des Empfangenen nicht verpflichtet.

### Artikel IV.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels II, der rückwirkend vom 1. April 1921 [ ] Wirksamkeit erlangt, mit dem der Kundmachung des Gesetzes nachfolgendem Tage in Kraft. Gleichzeitig verliert das Gesetz vom 1. Oktober 1920, St. G. Bl. Nr. 467, und der Absatz 9 des Artikels I des Gesetzes vom 23. Juni 1921, B. G. Bl. Nr. 345, seine Gültigkeit.

(2) Mit dem Vollzuge des Gesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

DER INVALIDE (Wien)

Nr.:

TAG: 25. 7. 1921

**Zähe Arbeit — greifbare Erfolge.**

Am 16. Juli beendete die Nationalversammlung ihre Arbeit und ging in Ferien. Ein großes Pensum an Arbeit wurde erledigt und mit dem, was geleistet wurde, kann man — je nach seiner Auffassung — zufrieden sein. Die Landwirte bekommen eine Nachzahlung auf das gelieferte Getreide, der römisch-katholische Klerus wird in die höhere Beamtenkategorie eingereiht und erfährt hierdurch die Kongrua eine bedeutende Erhöhung, die Altpensionisten erhalten endlich höhere Ruhebezüge, die kriegsbeschädigten Bundesangestellten werden in ein unbilligbares Verhältnis und nach Maßgabe ihrer Eignung und nach ihrem letzten Dienstgrad und Verwendung in pragmatisches Dienstverhältnis überführt.

Wenn auch alle diese Dinge für die Allgemeinheit von besonderem Interesse sind, so wollen wir uns damit nicht näher befassen, sondern uns hauptsächlich mit jenen Fragen beschäftigen, die uns als Kriegsoffer am meisten interessieren, und das sind die Erhöhung der Teuerungszulagen und sonstigen Bezüge, die Änderung der §§ 1, 29 und 57 des Invalidenentschädigungsgesetzes.

In der Sitzung vom 23. Juni befaßte sich die Nationalversammlung mit der Erhöhung der Teuerungszulagen und sonstiger Bezüge nach dem Invalidenentschädigungsgesetz und der Berichtstatter Steinegger kündigte schon an diesem Tage an, daß sich die Nationalversammlung in kurzem nochmals mit dem Invalidenentschädigungsgesetz befassen wird. Die zähe Arbeit unserer Invalidenorganisation zeitigte greifbare Erfolge. Die Tatsache, daß die Nationalversammlung in kurzen Zwischenräumen sich zweimal mit der Invalidenfrage befaßte und den Wünschen der Kriegsoffer Rechnung trug, legt davon Zeugnis ab, wie nützlich es ist, wenn die Interessenten in einer machtvollen und schlagfertigen Organisation vereinigt sind. Die gesamten Kriegsoffer sind nun die Nutznießer einer zähen, zielbewußten Arbeit, die von unserer Organisation — und nur von unserer Organisation — im Interesse aller geleistet wurde.

Wenn nun die Nationalversammlung am 15. Juli die entscheidende fertliche Änderung dreier wichtiger Paragraphen beschloß, so ist diese erlösende Tat lediglich der zähen Arbeit des Zentralverbandes zuzuschreiben, denn nur dieser befaßte sich mit dieser so eminent wichtigen Frage, und nur dem Zentralverband gebührt die Anerkennung, daß er im Kampfe mit der staatlichen Finanzverwaltung den Sieg davontrug.

Von ganzem Herzen freuen wir uns ob der Erregungenschaft und gerne zollen wir der Nationalversammlung allen Dank und Anerkennung. Unglaublich viel hat das Abgeordnetenhaus seit den denkwürdigen Oktobertagen des Jahres 1918 geleistet. Der arme österreichische Staat war der erste, welcher ein Invalidenentschädigungsgesetz schuf, während die Sukzessionsstaaten sich anfänglich um die Kriegsoffer gar nicht kümmerten. Riebt man zwischen dem derzeitigen und demormaligen Abgeordnetenhaus eine Parallele, dann fällt der Vergleich nur zugunsten des derzeitigen Abgeordnetenhauses aus. Früher war das Parlament nur für die Staatsnotwendigkeiten, sehr selten für die Volkswirtschaften, so gab es vorher eine kleine Obstruktion, dann einen kleinen Wechsel auf der Ministerbank und die Staatsnotwendigkeit war erledigt. Zu den Staatsnotwendigkeiten rechnete man vor neun Jahren das neue Wehrgesetz und das Kriegsdienstleistungsgesetz. Diese beiden Gesetze bilden eine bleibende und betrübende Erinnerung aller Kriegsteilnehmer. Das Wehrgesetz mit seinem Anbinden und Krummfäßchen bleibt ein Schand-

stiel auf dem Gewissen jener, welche für dieses Gesetz stimmten. Dieses Gesetz bleibt ein unauslöschlicher Makel und niemals können wir die Namen jener vergessen, die für dieses Gesetz stimmten. Wenn nun das Abgeordnetenhaus einstimmig unsere Forderung zum Gesetz erhoben, so ist ein Teil der Schuld getilgt, die jene auf sich geladen haben, die vor neun Jahren — trotz aller Gegenargumente — die Strafe des Anbindens als gesetzlich erklärten. Schwer haben wir unter dieser Fessel gelitten, nun sind die Ketten gesprengt. Wir, die Genießer des Stahlbades, blicken nun dankbar zum Haus am Ring des

12. November. Der Wille der Gesetzgeber sichert allen Kriegsoffern — auch den Optanten — die Rente, auch jenen, die ein höheres Einkommen haben, als bisher im Gesetze festgelegt war. Der § 29 in seiner bisherigen Fassung gehört der Vergangenheit an. Die Beamten der Invalidenentschädigungskommission sind entlastet, die Einkommensberechnungen entfallen, viel Arbeit ist den Beamten nunmehr erspart, und die Zeit kann zur Erledigung von Rentenakten verwendet werden.

Getreu dem Grundsatz: alle guten Dinge sind drei, erhielt nun auch der § 57 des Invalidenentschädigungsgesetzes eine andere rechtliche Formulierung. Anfechtungen der staatlichen Finanzverwaltung haben keine aufschiebende Wirkung mehr. Die Anspruchsruherbeiderlei Geschlechts erhalten die ihnen zugesprochene Rente bis zur endgültigen Entscheidung, und sind, falls die Leistungspflicht des Staates nicht bestehen sollte, zum Rückersatz nicht verpflichtet.

Nachdem wir nun einer großen Sorge enthoben sind, können wir darangehen, ein neues Invalidenentschädigungsgesetz auszuarbeiten. Wir haben jetzt Zeit und Muße, jeden einzelnen Abschnitt des Invalidenentschädigungsgesetzes vom 25. April 1919 genau zu erwägen. Was in dem Gesetz gut ist, soll bleiben, was änderungsbedürftig ist, muß geändert werden. Die Erfahrungen, die wir seit dem Bestehen dieses Gesetzes gesammelt haben, geben uns die Möglichkeit, ein Gesetz auszuarbeiten, welches allen Knifflern und Finesslern kein Betätigungsfeld mehr bietet. Unser Arbeitspensum ist nicht erschöpft, noch vieles gibt es zu tun. Die vom Zentralverband errungenen Erfolge festigen das Vertrauen der Kriegsoffer zu unserer Organisation, wir können mit einem gewaltigen Zuwachs rechnen, die zähe Arbeit führt zu greifbaren Erfolgen...!

**Die Abänderung  
des Invalidenentschädigungsgesetzes.**

Die Nationalversammlung war in der letzten Session sehr fleißig. Die Sitzungen dauerten bis 3 Uhr nachts und an das physische Vermögen der stenographen wurden große Anforderungen gestellt. Am 15. Juli stand gegen 9 Uhr abends das Gesetz über die Bundesangestellten zur Beratung. Nach einem Referat des Berichtstatters Steinegger gelangte das Gesetz einstimmig zur Annahme.

Nach dem Wortlaut dieses Gesetzes haben Bundesangestellte mit mehr als 15 Prozent Erwerbseinkunfte, sofern sie seit 1. Mai 1920 ununterbrochen im Bundesdienst stehen, in unbilligbares Dienstverhältnis überführt zu werden.

Besondere Beachtung verdient der § 2 dieses Gesetzes, welcher lautet:

„Kriegsbeschädigte Bundesangestellte, die als Vertragsbeamte oder Angestellte infolge ihrer besonderen Eignung bisher in gehobener Verwendung standen, haben unbedingt ihrem letzten Dienstgrad und Verwendung entsprechend in ein pragmatisches Dienstverhältnis überführt zu werden.“



Das Gesetz vereinigt eine große Partie, dehnt die Anwendung des Gesetzes vom 27. Jänner 1921 (S.-B.-Bl. Nr. 90) auf weitere Kreise aus und ist rückwirkend bis 1. Jänner 1921.

Nach der Annahme dieses Gesetzes gelangte die Vorlage der Bundesregierung über die Abänderung der §§ 1, 29 und 57 des Invalidentenschädigungsgesetzes zur Beratung. Als Berichterstatter des Ausschusses für soziale Verwaltung fungierte Abgeordneter Steinegger, der in sachlicher Weise die Vorlage begründete und zur Annahme empfahl. Die Galerie folgte in gespannter Aufmerksamkeit den Ausführungen. Auf der Galerie waren anwesend die Funktionäre des Zentralverbandes, die Delegierten aller Ortsgruppen des Landesverbandes Wien und die Funktionäre des Landesverbandes Niederösterreich. Als der Abgeordnete Steinegger die Vorlage begründete, hatte die Galerie reichlich Gelegenheit, die Vorgänge im Sitzungssaal zu beobachten, und wir wollen es unseren Lesern nicht vorenthalten, daß sich Herr Abgeordneter Major Kollara, der sich bis zum Zeitpunkt der Beratung im Sitzungssaal aufhielt, dann aus dem Saal entfernte. Dieser Herr bewarb sich im Vorjahr um die Stimmen der Kriegsoptioner und wenn im Parlament Invalidentragen zur Sprache kommen, zeigt er sich desinteressiert. Das Verhalten dieses Herrn Abgeordneten werden wir uns gut merken...

Nach dem Berichterstatter gelangte als erster Redner Abgeordneter Widholz zum Wort, welcher sich mit dem § 29 des Invalidentenschädigungsgesetzes eingehend befaßte. Die Gründe, die der Redner ins Treffen führte, waren durchschlagend und überzeugend. So wurde zum Beispiel vom Mediziner der Umstand betont, daß die amtlichen Erhebungsarbeiten bezüglich der Berechnung des Einkommens den Staat finanziell bedeutend mehr belasten, als er an Renten erspart.

Nach dem Abgeordneten Widholz gelangte Abgeordneter Högl zum Wort, dessen Ausführungen wir wörtlich nach dem Stenogramm bringen können.

Abgeordneter Högl: Hohes Haus! Mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Zeit will ich mich sehr kurz fassen, obwohl der Gegenstand dazu Veranlassung bieten würde, sehr ausführlich dazu zu reden, wie ein sozial empfundenes Gesetz, das zum Wohle der Kriegsoptioner, der Kriegsbeschädigten und der Witwen und Waisen geschaffen wurde, durch das Verhalten der Finanzvertreter in den Invalidentenschädigungskommissionen, in den Rentenausschüssen, in den Heilungsausschüssen in sein gerades

Gegenteil verkehrt werden kann. Mir liegt hier eine große Anzahl solcher Fälle vor, die das beweisen können. Leider ist es mir infolge der vorgeschrittenen Zeit nicht möglich, alle diese gravierenden Fälle im hohen Hause zur Sprache zu bringen. Ich behalte mir aber vor, diese Fälle bei einem anderen Anlaß zu berühren, um dem hohen Hause zu zeigen, wie das von der konstituierenden Nationalversammlung im Jahre 1919 beschlossene Gesetz durch die Vertreter des Finanzministeriums in vielen Fällen geradezu sabotiert wird.

Es wurde von meinem Parteigenossen Widholz darauf hingewiesen, daß durch die Novellierung des Invalidentenschädigungsgesetzes, und zwar durch die Neufassung des § 57 wenigstens die aufschiebende Wirkung, die ein Einspruch des Finanzvertreters gegen einen Anspruch eines Invaliden bisher zur Folge hatte, beseitigt erscheint. Das ist aber keineswegs genügend. Es muß bei gründlicher Novellierung des Invalidentenschädigungsgesetzes darauf Bedacht genommen werden, daß der Einfluß des Finanzvertreters in diesen Kommissionen gegenüber den ärztlichen Sachmännern und den Vertretern der Invalidentenschaft nicht mehr ein solcher bleiben kann, daß er dazu führt, daß das Gesetz in seiner Auswirkung geradezu gehemmt wird.

Es wurde ein Gesetz beschlossen, durch welches das Bundesgesetz vom 27. Jänner 1921, betreffend das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, ergänzt wird. Gewisse Härten wurden beseitigt, aber es ist daran zu erinnern, daß noch immer eine Anzahl der Resolutionen, die vom hohen Hause im Jänner dieses Jahres beschlossen wurden, der Durchführung harret. Eine andere Sache ist die Reform des Kuratoriums des Kriegsbeschädigtenfonds. Die Sozialdemokraten haben einen Antrag eingebracht, der im Verfassungsausschuß liegt. Wir fordern mit allem Nachdruck seine Erledigung. Die Kriegsbeschädigten müssen im Kuratorium des Kriegsbeschädigtenfonds zu dem ihnen entsprechenden Einfluß gelangen. Es kann nicht dabei sein Betenden haben, daß dort nur zwei Vertreter der Kriegsbeschädigten der großen Anzahl der Vertreter der einzelnen Ministerien und der Landesvertretungen gegenüberstehen.

Ich erinnere an die Erklärung des Bundeskanzlers Schöber, in der er von der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten, für die Kriegswitwen und Waisen gesprochen hat. Vor allem sagte er, daß die Vereinfachung des Verfahrens notwendig sei und zur Durchführung kommen wird, damit die Ansprüche berechtigten so rasch als möglich zu dem ihnen Gebührenden kommen. Ich will nur kurz daran erinnern, daß es in der Finanzabteilung der Invalidentenschädigungskommission Beamte gibt, die für die ihnen zugewiesene Aufgabe nicht geeignet erscheinen. (Zwischenruf von der Galerie: hinaus mit Hofrat Dr. Klein!) Wenn sie sich zur Durchführung eines sozialen Gesetzes nicht eignen, sollen sie in ein anderes Amt abgeschoben werden. So wie man die Menschen damals, als sie in den Krieg hinaus mußten, nicht warten ließ, sondern rücksichtslos zugriff, Kinder und Greisen die Nordwesten in die Hand packte und sie auf die Kriegsschauplätze hinaustrieb, so darf man nicht jetzt die Menschen, die verwundet wurden, die an Kriegsleiden laborieren, monatelang warten lassen, bis sie zu ihrem Recht gelangen. Es dürfen nicht Alten monatelang liegen bleiben, um den Leuten ihre Rechte aus dem Invalidentenschädigungsgesetz zu verkümmern. Beamte, die das nicht begreifen, sind auf ihren Plätzen unmöglich und müssen von dort verschwinden; man kann sie vielleicht anderswo — etwa in der Ersparungskommission — verwenden, aber sie sind nicht zur Durchführung eines sozialen Gesetzes geeignet.

Hohes Haus! Ich bitte deshalb, daß Sie bei der Durchführung des Gesetzes zugleich auch der Regierung die Weisung geben, daß in Bezug auf die Anwendung des § 57, wie das schon mein Parteigenosse Widholz zum Ausdruck gebracht hat, der bisher so schädigende Einfluß der Finanzvertreter, der diktiert wurde von brutalem Kapitalismus, endlich einmal gebrochen werde. (Beifall im Hause und auf der Galerie.)

Präsident Dr. Dinghofer: Ich mache die Galerie aufmerksam, daß sie sich jeder Beifalls- oder Mißfallensäußerung zu enthalten hat.

Der Herr Präsident war im Recht und die Galerie behielt sich ruhig. Als aber das Gesetz in erster, zweiter und dritter Lesung beschlossen war, da brauste ein Beifallssturm von der Galerie durch das Haus. Wer kann es den Invaliden verargen, daß sie ihre freudige Erregung nicht meisterten? Zwei Jahre erbitterte Kämpfe mit den Finanzvertretern, die nun endlich abgeschlossen sind! Die Vertreter des Zentralverbandes und der Landesverbände Wien und Niederösterreich begaben sich hierauf in die Wandelgänge und sprachen der sozialdemokratischen Fraktion spontan den wärmsten Dank aus. Wir danken dem Berichterstatter Abgeordneten Steinegger und den Abgeordneten Widholz und Högl. Unseren Dank haben sich diese Herren ehrlich verdient!

### Die Kronfideikommißdomäne Eisenerz-Radmer und der Kriegs- geschädigtenfonds.

Durch das Gesetz vom 30. Oktober 1919 betreffend die Landesverweihung und die Übernahme des Vermögens des Hauses Habsburg-Lothringen, St.-G.-Bl. Nr. 501, wurden im Artikel 1, dem § 5 des gleichnamigen Gesetzes vom 8. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 209, folgende Absätze angefügt:

„Auf die zu den Liegenschaften des Kaisers Franz Josef I. - Kronfideikommisses des Erzhauses Habsburg-Lothringen gehörig gewesene Domäne Eisenerz-Radmer, welche von dem vormaligen Kaiser Karl zur teilweiseen Widmung eines von Kaiser Franz Josef I. für die Kinder des verstorbenen Erzherzogs Franz Ferdinand zu Lasten des Fideikommisses angeordneten Rentenlegates verwendet wurde, wird ein Verkaufsverbot gelegt, kraft dessen jede Veräußerung, Verpfändung oder Belastung der Domäne untersagt ist. Auf Grund dieses Verbots ist das Verkaufsverbot zugunsten der Republik Österreich auf allen zur Domäne Eisenerz-Radmer gehörigen Liegenschaften grundbücherlich anzumerken, in Ansehung welcher derzeit das Eigentumsrecht zugunsten der minderjährigen Max Hohenberg, Sophie Hohenberg und Ernst Hohenberg zu gleichen Teilen einverleibt ist, und zwar.“ (folgt nun die Aufzählung der Einlagezahlen der Domäne Eisenerz-Radmer in der kaiserlichen Landtafel, beziehungsweise in den verschiedenen Grundbüchern).

Wie der vom Obmann-Stellvertreter Dr. Seipel und dem Berichterstatter Dr. Adler unterfertigte Motivenbericht des Verfassungsausschusses zu dem Gesetze vom 30. Oktober 1919 besagt, wurde das Verkaufsverbot zugunsten der Republik Österreich auf allen zur Domäne Eisenerz-Radmer gehörigen Liegenschaften deshalb grundbücherlich einverleibt, „um der Staatsgewalt für Verhandlungen mit den derzeitigen Eigentümern der Domäne Raum zu schaffen“ und diese Domäne, deren Besitz für den Staat aus volkswirtschaftlichen Gründen von großem Werte ist, zum Staatseigentum zu machen.

Zum besseren Verständnis dieser Notwendigkeit wäre folgendes aus den seinerzeitigen Mitteilungen der Tagesblätter über diese Angelegenheit in Erinnerung zu bringen. Auf Grund des Testamentes des Kaisers Franz Josef I. und einer gleichzeitig (1901), und zwar unter Zustimmung der damals großjährigen, männlichen Mitglieder des Erzhauses zur Errichtung gekommenen Stiftungsurkunde, wurde eine Vermögensmasse von damals rund sechzig Millionen Kronen — also Goldkronen — bestehend aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, zu einem mit dem Ableben des Kaisers Franz Josef I. in Wirklichkeit tretenden Fideikommiss aus seinem sonstigen Privatvermögen ausgeschieden, erhielt später die Bezeichnung „Kronfideikommiss“ und sollte als solches ein wertvolles, außer dem Staat und Kindern des Hauses zu dienenden Regierungsmittel für das Kaiserhaus Franz Josef I. die Mittel zu bieten, Hilfsbedürftige zu unterstützen, Not und Elend durch Liebesgaben zu mildern.

Von diesem Fideikommißband war unter anderen, steht in der Tschecho-Slowakei befindlichen Herrschaften, als einzige in dem heutigen Österreich gelegene, auch die Domäne Eisenerz-Radmer umfasst. Zu Lasten der gesamten Vermögensmasse des Kronfideikommisses hat Kaiser Franz Josef I. die testamentarische Verfügung getroffen, daß der Deszendenz des verstorbenen Erzherzogs Franz Ferdinand, den drei Kindern Hohenberg, ein Zehntel der Erträge, zumindest aber jährlich ein Betrag von 400.000 K. als Rentenlegat auszufolgen sei, das mit dem Erlöschen dieser Deszendenz gleichfalls zugunsten des Fideikommisses zu erlöschen hat. Die Abhängigkeit des Ausmaßes des Rentenlegates von der Höhe der Erträge des ganzen Kronfideikommissvermögens hätte natürlich zur Folge gehabt, daß der Deszendenz Hohenberg, beziehungsweise ihren Bevollmächtigten, Einblick in die Rechnung und Buchführung der vormaligen Generaldirektion der allerhöchsten Fonds hinsichtlich des Kronfideikommisses zu gewähren war, um die Richtigkeit der Höhe des jeweiligen Rentenlegates zu überprüfen. Dieser bei einer korrekten Rechnungsabgrenzung selbstverständliche und auch belanglose Umstand bot dem damaligen Generaldirektor die Handhabe, zur Verhinderung einer solchen, ihm nicht erwünschten Einsicht, das Testament und die Stiftungsurkunde im Einverständnis mit der Vormundschaft der minderjährigen Erben abzuändern, zu „berichtigen“, indem an Stelle des Zehntelertrages dieses Fideikommisses, beziehungsweise Mindestbeitrages von 400.000 K. als Jahresrente, im Zuge der Nachabhandlung nach Kaiser Franz Josef I., ein Zehntel der Vermögensmasse des gesamten Kronfideikommisses, als ein Zehntel der zum Fideikommiß gehörigen Liegenschaften, nach deren Buchwert berechnet, und der zehnte Teil des zum Kronfideikommiß gehörigen Wertpapiervermögens in das Eigentum der Deszendenz Hohenberg übertragen wurde. Natürlich war die Vormundschaft der Deszendenz Hohenberg zu diesem für die Erben äußerst vorteilhaften Tauschgeschäft gern bereit. In Durchführung dieses vom Generaldirektor Duverda der allh. Fonds, dem Vormunde der minderjährigen Erben, Fürsten Dr. Jaroslav Thun, dem Fondsanwalt, zugleich Generalbevollmächtigten der Hohenbergischen Vormundschaft, Rechtsanwalt Dr. Friedrich Strigl, unter Zustimmung des allezeit willfährigen Oberst Hofmarschallamtes als damaliger Verlassenschaftsbehörde in Szene gesetzten Uebereinkommens, wurde an die Deszendenz Hohenberg die Domäne Eisenerz-Radmer aus den Kronfideikommißliegenschaften abgetreten und hierbei zum Buchwerte nach dem Stande vom 21. November 1916, das ist dem Todestage des Kaisers Franz Josef I., nämlich mit dem Betrage von 2,8 Millionen Kronen, in die kapitalistische Wertförmung von rund 6 Millionen Kronen einbezogen und der Rest auf diese sechs Millionen aus dem Wertpapiervermögen des Kronfideikommisses bestrichen.

Durch diese Testaments- und Stiftungsurkundens „Berichtigung“ wurde das Kronfideikommiß, beziehungsweise das damalige gesamte Kaiserhaus und in der Folge, als gesetzlicher Rechtsnachfolger im Kronfideikommiss, der „Kriegsgeschädigtenfonds“ zwecklos stark benachteiligt, indem einerseits an Stelle eines Zehntels der Erträge, der Deszendenz Hohenberg ein Zehntel des gesamten Kronfideikommissvermögens selbst als Eigentum zugewiesen wurde, wodurch auch ein Erlöschen des Rentenlegates verhindert wird, und indem andererseits für die Wertberechnung des Patrimoniums Eisenerz-Radmer, welches auf Grund jenes Uebereinkommens der Deszendenz Hohenberg zugewiesen wurde, bloß der Buchwert und nicht der Verkehrswert zugrunde gelegt wurde. Tatsächlich ist der

Werteswert dieser Domäne (sajon damals — 1917 — ein Vielfaches höher als der Buchwert gewesen und würde nach unserem heutigen Geldwerte nach vielen Hunderten von Millionen zu bemessen sein, während das jährliche Minimalrentenlegat von vierhunderttausend Kronen, welches das Kronfideikommissvermögen und in der Folge der Kriegsbeschädigtenfonds, falls für den letzteren dieses Legat nach dem Gesetze vom 31. Oktober 1919 überhaupt aufrecht gelassen wäre, heute nicht einmal mit dem hundertsten Wertteil, also kaum mit viertausend Kronen zu bemessen ist. Ein ähnlicher, wenn auch nicht so katastrophaler Verlust ist aus dieser Testaments- und Stiftungsurkundenberechnung hinsichtlich der aus dem Wertpapervermögen verabsorgten Vermögensmasse von rund 3,8 Millionen verursacht worden. Uebrigens war das Latifundium Eizenerz-Radmer der Hohenbergischen Besitzung ohne jede Abrechnung, wie es lag und stand, kurzerhand zu übergeben.

Nun lagen Dr. Seibel und Dr. Ablet in ihren Motivenberichte zum eingangs bezeichneten Gesetze: „Die juristische Anfechtung des getroffenen Uebereinkommens ist, da dieses mit Zustimmung aller Beteiligten und der damals zuständigen Abhandlungsbehörde (Obersthofmarschallamt) zustande kam, aus formal juristischen Gründen kaum möglich. Dagegen erhebt es wohl recht und billig, wenn die durch das Uebereinkommen eingetretene Schädigung des Kronfideikommissvermögens, das nach den Intentionen des Gesetzgebers in das Staatseigentum übergegangen ist, nicht gutgemacht wird, als wenigstens die Domäne Eizenerz-Radmer, deren Besitz dem Staat aus nationalpolitischen Gründen

den von großem Werte ist, zum Staatseigentum gemacht wird. Das Veräußerungsverbot will, ohne die Rechtsfrage zu entscheiden, der Staatsgewalt für Verhandlungen mit den derzeitigen Eigentümern Raum schaffen.

Der Verfassungsausschuß ging also von der Annahme aus, wie dies durch den Motivenbericht ersichtlich ist, daß die juristische Anfechtung des getroffenen Uebereinkommens aus formal juristischen Gründen kaum möglich ist, da dieses mit Zustimmung aller Beteiligten zustande kam. — Diese Voraussetzung trifft aber keineswegs zu. Wie schon früher erwähnt, kam das Kronfideikommiss nicht durch einen ausschließlichen Willensakt des Kaisers Franz Josef I. zustande, sondern wurde, obwohl der Monarch damals schon 70 Jahre alt, somit urteilssreif in vollem Maße war, unter Zustimmung aller damals großjährigen männlichen Mitglieder des Kaiserhauses errichtet. Wenn nun schon eine so willkürlich, ohne zwingende Gründe vorgenommene Abänderung der Stiftungsurkunde kurz nach dem Tode des Erblässers als sachlich zulässig anerkannt wird, dann war zu einer auch der Form nach legalen Abänderung der Stiftungsurkunde ebenfalls die Zustimmung aller zur Zeit der Abänderung vorhandenen gewesen großjährigen männlichen Mitglieder des Kaiserhauses einzuholen, zumal wenn es sich darum handelte, ein Gut von dem Werte und der Bedeutung der Domäne Eizenerz-Radmer aus dem Kronfideikommiss zu lösen. Dies ist aber nicht geschehen. Der schlecht beratene, dreißigjährige Kaiser Karl hielt es für zulässig, diese selbe Stiftungsurkunde ohne Zustimmung der damals großjährigen männlichen Mitglieder seines Hauses in wesentlicher Richtung abzuändern. Aus dieser Sachlage, die unabweislich festzustellen wäre, ergibt sich klar und unzweifelhaft, daß das „Uebereinkommen“, von dem im Motivenberichte des Verfassungsausschusses die Rede ist, eben nicht mit Zustimmung aller Beteiligten, das sind auch die großjährigen, männlichen Mitglieder des ehemaligen Kaiserhauses, zustande gekommen ist, sondern ohne diese Zustimmung, die bei

der Errichtung der Stiftungsurkunde selbst vom alten Kaiser als notwendig erachtet wurde. Es fehlt so nach ein wesentliches Moment zur Rechtsgültigkeit des „Uebereinkommens“, wenn man schon die „Berichtigung“ einer Stiftungsurkunde und eines Testamentes überhaupt als zulässig erachten will. Weil dieses Konstruktionsgebreden beim „Uebereinkommen“ vorhanden ist, ist gerade aus formal juristischen Gründen dieses Uebereinkommen zweifelsohne nicht nur anfechtbar, sondern als null und nichtig zu erklären.

Durch diese „Berichtigung“ von Testament und Stiftungsurkunde, wie diese grandiose Schädigung des Kronfideikommisses von ihren Urhebern euphemistisch bezeichnet wurde, sind, außer dem Verluste des Latifundiums Eizenerz-Radmer für den Kriegsbeschädigtenfonds, aber auch noch andere, erhebliche Auswirkungen des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St.-G.-Bl. Nr. 501, vereitelt worden. Durch dieses Gesetz wurde nämlich der § 7 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 209, wie folgt abgeändert: „Die von den früheren Inhabern des gebundenen Vermögens über dessen Erträgnisse getroffenen Verfügungen, insbesondere Anweisungen von Apanagen oder von Stipendien, werden außer Kraft gesetzt.“ Wie nun der Verfassungsausschuß in seinem Motivenbericht hervorhebt, haben sich bei der Durchführung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 209, weiters Zweifel in der Richtung ergeben, ob unter den Lasten, welche nach § 7 des vorangeführten Gesetzes anlässlich der Vermögensübernahme vom Staate zu übernehmen sind, auch solche Lasten vorhanden werden können, die durch Verfügungen der vormaligen Fideikommissinhaber entstanden sind, insbesondere ob Apanagen oder Stipendien, welche auf Grund von Anweisungen der früheren Fideikommissinhaber für einzelne Mitglieder des früher regierenden Hauses oder andere Personen ausgeworfen wurden, vom Staate weiterhin auszuführen, beziehungsweise zu erfüllen sind. Da es nach den Absichten des Gesetzgebers zweifellos ist, daß dieser nur die Übernahme solcher Lasten verordnen wollte, welche mit der Übernahme selbst verbunden sind oder infolge Übernahme des Vermögens selbstverständlich übernommen werden müssen, zum Beispiel die Zahlung von Pensionen an die im Dienste der Generaldirektion der Pabstbucg-Lothringischen Vermögensverwaltung stehenden Beamten oder anderen Angestellten, so wird durch das Gesetz nunmehr ausdrücklich und unumkehrbar festgelegt, daß Verfügungen vormaliger Fideikommissinhaber, durch welche derlei Apanagen und Stipendien angewiesen wurden, außer Kraft treten.

Ohne „Berichtigung“ von Testament und Stiftungsurkunde, also ohne Auscheidung des Latifundiums Eizenerz-Radmer aus der Vermögensmasse des Kronfideikommisses, wäre demgemäß auf Grund Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Oktober 1919, St.-G.-Bl. Nr. 501, das Renzentlegat nämlich die Ausfolgung eines Fehntels der Erträgnisse des Kronfideikommissvermögens, wenigstens hinsichtlich der dem Staate Desterreich anheimgefallenen Vermögensmasse des Kronfideikommisses, während der dem Tode der Kundmachung des Gesetzes vom 3. April 1919, St.-G.-Bl. Nr. 209, außer Kraft gelang

Nr.:

TAG:

und zwar zugunsten des Kriegsgeschädigtenfonds als des Rechtsnachfolgers im Eigentum des Kronfideikommisses.

Nun sind schon mehr als zwei Jahre verlossen, seit das Gesetz vom 30. Oktober 1919, St.-G.-Bl. Nr. 501, in Wirksamkeit steht und seitdem auf die zu den Eigenschaften des Kaiser Franz Josef I.-Kronfideikommisses des Erzhauses Habsburg-Lothringen gehörig gewesene Domäne Eisenerz-Radmer ein Veräußerungsverbot zugunsten der Republik Oesterreich landtäglich und grundbücherlich angemerkelt wurde. Der Kriegsgeschädigtenfonds, beziehungsweise die durch den Weltkrieg in ihrer Gesundheit geschädigten oder ihres Ernährers beraubten Staatsbürger, denen das Reinertrags des auf Grund dieser beiden Gesetze in das Eigentum der Republik Oesterreich gelangenden Vermögens, nach Abzug der mit der Uebernahme dieses Vermögens verbundenen oder dem Staate durch diese Uebernahme erwachsenden Lasten, zukommt, haben ein Recht, zu erfahren, was dem Versprechen gemäß geschehen ist, um die festgestellte, zweifellose und seither durch Entwertung unseres Geldes ins Riesenhafte angewachsene Schädigung des Kriegsgeschädigtenfonds zu beheben, die durch die ungesetzliche Entnahme des Latifundiums Eisenerz-Radmer aus dem Kronfideikommiss erfolgte, zumal der Verfassungsausschuß selbst feststellte, es erscheine wohl recht und billig, wenn die durch das „Uebereinkommen“ eingetretene Schädigung des Kronfideikommissvermögens, das nach den Intentionen des Gesetzgebers in das Staatseigentum übergegangen ist, insofern gut gemacht wird, als wenigstens die Domäne Eisenerz-Radmer, deren Besitz für den Staat aus volkswirtschaftlichen Gründen von großem Werte ist, zum Staatseigentum gemacht wird.

Mehr als zwei Jahre sind seit all diesen Worten vergangen, ohne daß zur Tat geschritten worden wäre. Im Interesse der Kriegsgeschädigten wäre es daher hoch an der Zeit, endlich ein Gesetz zu schaffen, das nicht nur ein „Veräußerungsverbot“ statuiert, sondern klipp und klar feststellt, daß die auf Grund eines nicht nur meritorisch unzulässigen, sondern auch aus formal juristischen Gründen ungültigen Uebereinkommens, richtiger gesagt, daß die auf Grund einer Testamentsbrechung und Stiftungsurkundenänderung erfolgte Einverleibung des Eigentumsrechtes der Deszendenz Hohenberg auf der Kronfideikommissdomäne Eisenerz-Radmer und die sonstigen Zuwendungen aus diesem Fideikommissvermögen nicht zu Recht bestehen, daher gelöscht und in den öffentlichen Büchern über das Grundeigentum das Eigentumsrecht des Kronfideikommisses wieder hergestellt, beziehungsweise im Sinne des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.-G.-Bl. Nr. 573, § 3, das Eigentum des Kriegsgeschädigtenfonds einverleibt werde.

Es ist unerfindlich, aus welchen Rücksichten die endgültige Ordnung dieser für den Kriegsgeschädigtenfonds so wichtigen Angelegenheit immer wieder und immer wieder unterbleibt.

Die schwarz-rote Koalition Dr. Seipel-Dr. Adler scheint, statt mit starkem Griffe die unsaubere Angelegenheit ins Reine zu bringen, ihren nicht wenigen „gemeinwirtschaftlichen“ Taten, diesmal zu

bigung der Kriegsgeschädigten, ein neues Gedenkblatt einfügen zu wollen. Es wäre hoch an der Zeit, daß die Regierung zum Nutzen der Kriegsgeschädigten die schon vor zwei Jahren angekündigte und vorbereitete Ueberführung der Kronfideikommissdomäne Eisenerz-Radmer in das Staatseigentum, beziehungsweise in jenes des Kriegsgeschädigtenfonds, welche Maßnahme auch aus volkswirtschaftlichen Gründen immer wieder als höchst wichtig bezeichnet wurde, endlich zur Tat machen würde.

# Erbarmet euch der armen Invaliden, Kriegswitwen und -waisen!

Erstürmender Hilferuf des Bundesrates Dr. Drexel gelegentlich des gestrigen Gedächtnisgottesdienstes für die Gefallenen.

Der Reichsverband christlicher Kriegsinvalider, Kriegerwitwen, -waisen und Heimkehrer veranstaltete gestern um 9 Uhr vormittags in der Volkskirche einen feierlichen Gedächtnisgottesdienst für die gefallenen Kameraden. Es hatte sich eine große Zahl Andächtiger eingefunden, selbstverständlich viele Verbandsmitglieder. Zur Feier waren auch Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Bauer, in Vertretung des Handelsministeriums Ministerialrat Dr. Friedrich, in Vertretung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Ministerialrat Dr. Kriehuber, Bundesminister a. D. Abg. Dr. Resch, Ministerialrat Doktor Reichle vom Bundesministerium für soziale Verwaltung, der Präsident des Vereines der christlichen Militärgegnisten Oberst Hussarek, in Vertretung der Frontkämpfervereinigung Oberst Meister, der Präsident des Verbandes der nichtaktiven Offiziere Hauptmann Franz Mayer u. a. m. erschienen.

Das feierliche Hochamt zelebrierte unter geistlicher Assistenz der Präsident des Reichsverbandes christlicher Kriegsinvalider usw. Bundesrat Dr. Karl Drexel, der sich nach dem Evangelium zur Menge wandte und in einer ergreifenden Ansprache auführte:

Die Art und Weise, die Toten zu ehren und mit ihnen in geistiger Verbindung zu bleiben, trennt die zwei großen Weltanschauungen unserer Zeit und deutlich lassen sich in solchen Stunden die Gegensätze zwischen Glauben und Unglauben erkennen. Das wußte schon das alte sterbende Rom erfahren, als es die ersten spärlichen Einblide in das Leben der Christen bekam. Während es den Toten gegenüber nur mehr wenig Verständnis zeigte und nur wenige angesehenere adeliche Familien der alten Zeit ihre Kolumbarien pflegten, sehen wir, wie die Christen manchmal unter Todesgefahren ihre Toten zu bekommen trachteten, sie mit unter die Erde nahmen und in den Katakomben sah man, wie sie die Toten sorgfältig betteten und wie sie Vichlein und Gefäße mit wohlriechenden Kräutern vor den Grabnischen aufstellten. Man sah Inschriften: „Du reine Seele“, „Auf Wiedersehen bei Gott“, „Bitte für mich!“ usw. Es war das die ständige Verbindung der ersten Christen mit den Toten und das war etwas, was das ganze Heidentum nie erlebt und nie verstanden hatte und damit brachten die ersten Christen den Heiden deutlich zum Ausdruck, welcher Gegensatz in der beiderlei Auffassung über das Leben nach dem Tode besteht.

So sind wir heute zusammgekommen, um die Toten des Krieges, unsere Kameraden zu ehren. Wir tun es bei einem Gottesdienste. Das empfinden alle: Wir könnten es in keiner besseren Weise tun. Wir könnten auch in einem großen Saale der Stadt zusammenkommen und wir hören von solchen Versuchen, wo man von der klassischen Musik jene Stücke aufführt, welche so ernst gestimmt sind, und trotzdem lebt in uns das deutliche Empfinden, es ist das nicht wie ein Gottesdienst! Um diesem Empfinden Ausdruck zu geben, kann ich euch sagen, was ich selbst miterlebt und sei mir ein Vergleich erlaubt mit unserer geistigen Verbindung mit den Toten.

## Weit weg in Sibirien

hielten wir Sonntag für Sonntag unseren Gottesdienst und da kamen nicht bloß diejenigen, welche das von Jugend an gepflegt hatten, sondern auch solche, welche längst dem Gottesdienst entfremdet waren. Wenn ich mit diesen sprach, sagten sie, daß sie besonders der eine Gedanke beschäftige, der Gedanke, daß ihre Angehörigen zuhause an dem Vormittag auch zur Kirche gegangen sind, da auch die Messe genau in denselben Kleidern und Formen gehalten und die Schubert-Messe gesungen worden ist. Da stellte sich das geistige Band her. Es war fast der einzige Weg, sich zuhause bei den Angehörigen zu fühlen und zu glauben: Ich kann jetzt mit meinen Angehörigen sprechen. Wenn der Kriegsgefangene von seiner Frau und seinen Kindern wußte, daß sie gläubig sind und bei der heiligen Messe auch so beten, wie er beten möchte oder wie er es wieder gelernt hat, so kam ein so klares Empfinden der geistigen Verbindung, daß der Sonntag zu einem religiösen Erlebnis wurde, das er zuhause nie hätte empfinden können. Wenn wir uns daran erinnern, daß wir mit den Toten vielleicht gemeinschaftlich eine Feldmesse mit denselben Gesängen, Kleidern und in denselben Formen anhörten, so haben wir auch in den äußerlichen Arten unseres Gottesdienstes eines der besten Mittel, mit diesen Toten heute in besonderer Weise eine geistige Verbindung herzustellen. Der Geist dieser Toten lebt weiter und je mehr ich christlich denke und glaube, komme ich zur Erkenntnis, daß sie als Geister frei und losgeschält von allen materiellen Banden, schauen, daß wir hier sind, um ihr Gedenken zu feiern. Wenn ich jeden Tag an meine Mutter betend denke, so ist das wie ein Gruß, den ich ihr schicke, und wenn ich an den verstorbenen Freund denke, so ist das ein Gruß, wie wenn ich einem anderen eine Karte schreibe, und ich weiß nicht, wie viele Anregungen wir von den Toten empfangen.

## Der heutige Gottesdienst soll

### uns Lebenden

etwas bieten und bringen. Ich könnte sprechen von der Furchtlosigkeit, für das Vaterland zu sterben, wovon unsere Zeit so wenig kennt; ich könnte sagen, Ihr geht den gleichen Weg, den sie gegangen sind, denkt daran, wenn Ihr nach Besitz strebet, Ihr müßt einmal alles da lassen; ich könnte euch erinnern, wie mancher noch lachend und scherzend am Morgen bei uns und in wenigen Stunden tot war, wie rasch der Tod kommt; ich könnte in euch den Gedanken wachrufen, warum die Kugel den anderen und nicht euch getroffen hat. Diese Gedanken will ich heute beiseite lassen und einen herausgreifen, der mir augenblicklich am meisten am Herzen liegt.

Der beste Kameradschaftsdienst, den wir auch unseren Toten leisten können, ist der, daß wir

## an die Witwen und Waisen denken,

die sie zurückgelassen haben, welche ihren Ernährer, ihren Vater, ihren Schützer und Helfer verloren haben und die heute zu den Ärmsten gehören. Ich möchte alle diejenigen, welche hier sind, und besonders diejenigen, welche als Vorstände von Verbänden der Invaliden und Kameraden Gelegenheit haben, da hineinzublicken. bitten: Nehmt hier in der Kirche, nicht vor der Welt, sondern vor Gott, der in euer Herz hineinsieht, euch vor, euer Bestes zu tun, um gerade diesen Ärmsten

REICHSPOST  
1917  
zu helfen. Es helfen viele, aber Selbstsucht und Treulosigkeit haben auch manchmal da schon eingegriffen und es ist für diejenigen, der Gaben zu verteilen hat, oft schwer, sich von Versuchungen rein zu halten. Verspricht euch selbst und eurem allwissenden Gott, selbstlos und rein mitzuarbeiten mit dem einzigen Gedanken, denen zu helfen, welche wirklich am meisten es bedürfen. Zu dieser Gruppe der Witwen und Waisen zähle ich noch die Schwerinvaliden, die Blinden diejenigen, welche ganz gebrochen sind, Arme oder FüÙe verloren haben.

Ich weiß nicht, ob der Staat immer in der Lage ist, die Invaliden zu versorgen, ob er vielleicht noch schwerere Prüfungen durchzumachen hat und das Leid dann diejenigen besonders trifft, welche ganz und gar auf die Hilfe des Staates angewiesen waren. Da kann es sein, daß an uns die Forderung herantritt, gerade diesen Armen möglichst zu helfen zu suchen. Ich sage das in der Kirche, weil ich möchte, daß in Euer Wohlsein und Handeln ein christliches Motiv hineinkommt. Nicht um geht es zu werden, nicht weil man mich als Obmann gelten läßt, sondern um Gottes, um Christi willen die Aufgabe tun, im Geiste Christi und an Stelle der Kameraden, die diese Aufgabe nicht mehr erfüllen können. Dann wird unser heutiges Gedenken eine wirkliche Ehrung unserer Toten sein und denen Nutzen bringen, die Anspruch haben, von uns, den Kameraden der Toten, berücksichtigt zu werden. Möge der heutige Gottesdienst beitragen, diesen Gedanken in Euren Herzen zu vertiefen.

Der Sonntag erlaubt nicht, daß ich ein schwarzes Amt lese. Aber es ist das Grün der Hoffnung, daß den Gedanken zum Ausdruck bringt, daß wir mit den Toten wieder zusammen sein werden. Dieses Grün soll in das tägliche Leben, in unsere Arbeit den Schwung bringen, das Beste zu leisten. Bei der heutigen Messe wollen wir ein Gebet für die Toten beten: Herr, gib ihnen das ewige Licht und es leuchte ihnen, bis auch wir bei ihnen sind und zusammen uns freuen des warmen, leuchtenden Lichtes Gottes!

Die Worte des Belebanten machten auf die Anwesenden einen tiefen Eindruck. Während des Gottesdienstes brachte der Motivkirchenchor unter der Leitung des Dirigenten Glück Mozarts Messe in C-Dur zur Aufführung.

Rote Fahne  
4. Okt.  
29. Sept. 21.

## Internat. Der Kriegsofertongreß.

Am Sonntag, dem dritten Verhandlungstag, wurden zuerst Fragen der internationalen Entschädigung und Fürsorge für die Kriegsopter erörtert. Die Delegierten Bauer (Oesterreich), Brousse (Frankreich), Marteau (Belgien), Pagella (Italien) und Tiedt (Deutschland) erstatteten Bericht über die Gesetzgebung und Fürsorgemaßnahmen in den einzelnen Staaten.

Während der Vormittagsverhandlung traf eine Deputation von 200 Mitgliedern der Organisation der Kriegsbeschädigten des Burgenlandes ein, um Barbusse eine Kundgebung darzubringen. Am Nachmittag entspann sich eine lebhafte Debatte über die vom österreichischen Zentralverband gestellten Anträge, die eine Mitarbeit mit dem vom Völkerbund geschaffenen Internationalen Arbeitsbureau voraussehen, was praktisch eine Mitarbeit mit den größten Kriegshebern bedeutet hätte. Endlich wurde folgender Antrag Barbusse angenommen:

„Der Kongreß der Internationale aller Kriegsopter beschließt die Einsetzung eines ständigen Bureau und eines ständigen Amtes für alle Auskünfte innerhalb des ausführenden Ausschusses. Dieses Bureau wird aus zwei Archivaren bestehen, einem französischen und einem deutschen. Seine Aufgabe wird sein, unter Mithilfe aller nationalen Sekretariate Urkunden zu sammeln, die die Lage und die Vertretung der Interessen der Kriegsopter betreffen. Diesem Bureau ist volle Freiheit gegeben, sich seine Auskünfte bei allen in Betracht kommenden Stellen zu beschaffen.“

Durch die Einsetzung eines eigenen ständigen Bureau wurde natürlich der Antrag des österreichischen Zentralverbandes illusorisch. Die Annahme des Antrages Barbusse wurde von den kommunistischen Delegierten mit großem Beifall aufgenommen.

In der gestrigen Sitzung wurden die Grundsätze zur weiteren Taktik der Kriegsopterinternationale besprochen, die mit einigen kleineren unwesentlichen Änderungen angenommen wurden. Der österreichische Zentralverband gab hierauf die feierliche Erklärung seines Beitrittes zur Internationale ab. Es wurden darauf mehrere Anträge noch angenommen, darunter ein Antrag, der gegen die Kriegsvorbereitungen der kapitalistischen Regierungen gegen Sowjetrußland protestiert, und eine Protestresolution gegen den weißen Terror in Ungarn, die die Kriegsopter auffordert, an der Seite der österreichischen Arbeiterschaft in einen Abwehrkampf gegen Horthy zu treten. Nachdem noch der Kongreß seinem Wunsche Ausdruck gegeben hat, der nächste Kongreß möge in Italien stattfinden, schloß er seine bedeutungsvolle inhaltsreiche Tagung.

In eine "organische" Verbindung hinein: es ist ein Wert und Interesse höherer Ordnung, mit den Interessen der Einzelnen nicht zu verwechseln, obwohl es in diesen seine zum Einsatz berufenen Träger besitzt und es ausschließt, daß die Einzelinteressen isoliert dastehen und sich ganz unabhängig voneinander und gegeneinander betätigen können. Nun entspricht es der synthetischen Struktur des Geistes, daß, wie es kein isoliertes Sinnerlebnis gibt, vielmehr ein jedes solches in den Erlebniszusammenhang eines Ich und des zugehörigen Lebenskreises sich einfügt, so auch kein Sinnerlebnis seinem bedeutungsmäßigen Gehalt nach allein dastehen kann: vielmehr ist mit diesem "eine Mannigfaltigkeit von ideellen Beziehungen mitgesetzt, die zwar nicht in dem betreffenden Erlebnis explizite dem Bewußtsein gegenwärtig zu sein brauchen, wohl aber jederzeit durch Bestimmung aufgedeckt werden können" (105). Insbesondere spiegelt sich dieser der synthetischen Struktur des Geistes gemäß Zusammenhang des Sinnes in dem Totalitätsgefüge der zur Lebensregelung einer Gemeinschaft bestimmten Rechtsordnung wider. Es gibt keine Rechtsnorm, die nicht Teil wäre einer umfassenden Gesamtordnung menschlichen Verhaltens, die nicht einem Systemzusammenhang einzubetten wäre, der durch den geregelten Gegenstand ebenso wie durch die Art der seiner Normierung zugrunde liegenden Anschauung und Wertung erfordert wird (106). Hier liegt denn der springende Punkt, der geeignet ist, auch eine analogische Auslegungsmethode als Autointegration der Rechtsordnung zu rechtfertigen. Wie weit daneben eine Heterointegration Platz greifen darf, ist ein Problem für sich. Jedentfalls dürfen wir an dem Ergebnis festhalten, daß die ergänzende Rechtsfortbildung auf einer und derselben Linie mit der Sinnermittlung liegt, nämlich als Teil der Aufgabe der richterlichen wie der rechtswissenschaftlichen Gesetzesauslegung, und daß dabei als Stützpunkt der wechselseitigen Erhellung von Einzelnem und Ganzem allein die lebendige, fortdauernde Geltung beanspruchende Totalität der Rechtsordnung anzusehen ist. Statt dessen zu fordern, daß der auslegende Jurist sich in das Bewußtsein des damaligen fragwürdigen "Urhebers" des Gesetzes hineinversetze, um seine normative "Handlung" in sich "nachzubilden" und "nachzuerleben" (107), heißt in eine offene Schichtenverwechslung zurückfallen, welche die Fragestellung einer angebl.

- 101) DILTHEY, Der Aufbau d. geschichtl. Welt in dem Geisteswiss., in Ges. Schr. VII, 119, 138, 153 ff. Bei D's Begriffsbildung ist auch HEGELS (Gesch. d. Philos., W. XIII (1833), 69) u. W. v. HUMBOLDTS (W. (Ausgabe Letzmann) VII, 173, 176, 180) Einfluß ersichtlich (vgl. WACH, Verst. I, 231).  
 102) LITT, Individuum und Gemeinschaft, 9. A., 312 ff.; vgl. SIMMEL, Probleme, 4. A., 36 f.  
 103) Kritik der Urteilskraft, §§ 65-66; dazu HUMBOLDTS (W. VII, 52 ff. 86) Begriff der inneren Sprachform. Zu den Materialisten ist SACCO, Interpretaz., 59, zu rechnen, der gegen SCHLOSSMANNS (Irrtum, 35) Charakterisierung des Gesetzes als "Kombination von Papier und Druckerschwarze" nicht einmal einwendet, daß sie Urkunde und Erklärung zusammenwirft.  
 104) LAZARUS, in Zschr. f. Völkerpsych. 2 (1862), 413 f.; CICU, Diritto di famiglia, 1915, 108 ff.; LITT, Individuum und Gemeinschaft, 327 ff.  
 105) LITT, Individuum und Gemeinschaft, 8. A., 314 u. dort angef. Schr. 106) LITT, Individuum, 326  
 107) So, in den Fußstapfen GROES (Storia come pensiero e c. azione, 1938, 130 ff.; Estetica, 5. A. 41) wandelnd, GOHLA, L'interpretazione del diritto, 1941, 3 ff., 51 ff., indem er die Rolle der Begriffe bei der rechtlichen Regelung verkennet. Ihm teilweise zustimmend R. SACCO, Concetta d. interpretaz., 1947, 23-31, 120 f., Das ist auch gegenüber COING, Die obersten Grundsätze des Rechts, 1947, 141, zu bemerken.